

Bericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung und die Schwerpunkte der Verwaltungsführung im Jahre 2004 vom 16. Februar 2005

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir beehren uns, Ihnen hiermit den Geschäftsbericht 2004 zu unterbreiten.

Das vorliegende Dokument enthält den Bericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung sowie den Bundesbeschluss zur Genehmigung der beiden oben erwähnten Teile zum Geschäftsbericht 2004. Der Bericht des Bundesrates über die Schwerpunkte der Verwaltungsführung (Teil 2) erscheint als separater Band.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

16. Februar 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrats

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Bericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung 2004

Stellenwert und Neuerungen	7
Stand der übergeordneten Indikatoren	9
Übersicht über das Jahr 2004	12

1. Abschnitt:

Schwerpunkte der Geschäftsführung des Bundesrats 14

1. Massnahmenpaket zur Förderung des Wachstums	15
2. Sanierung der Bundesfinanzen und Entlastungsprogramm 2004 für den Bundeshaushalt	17
3. Prioritätensetzung beim öffentlichen Verkehr	19
4. Weiterentwicklung und Optimierung der Sozialversicherungen	21
5. Konsolidierung und Erweiterung der bilateralen Beziehungen mit der EU	24
6. Anpassung der sicherheitspolitischen Strukturen	27

2. Abschnitt:

Legislaturplanung 2003–2007: Bericht zum Jahr 2004 30

1 Wohlstand vermehren und Nachhaltigkeit sichern

 31

1.1 Forschung und Bildung 31

1.1.1 Ziel 1:	
→ Entscheid zum Hochschulartikel	
→ Vernehmlassung zum Hochschulförderungsgesetz	
→ Priorisierung des BFT-Rahmenkredits 2004–2007	
→ Vernehmlassung zum Verfassungsartikel und zum Bundesgesetz über die Forschung am Menschen	
→ Vernehmlassung zur Revision des Patentgesetzes	
→ Botschaft zum Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe	
→ Bericht über die Möglichkeiten einer nachfrageorientierten Weiterbildung	31

1.2 Wirtschaft 33

1.2.1 Ziel 2:	
→ Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt	
→ Botschaft zum Bundesgesetz über die Finanzmarktaufsicht	
→ Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten	
→ Vernehmlassung zur Teilrevision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts	33

1.2.2	Ziel 3:	
	→	Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung)
	→	Botschaft zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren
	→	Vernehmlassung zur Revision des Aktienrechts
	→	Botschaft zur Totalrevision des Lotteriegesetzes34
1.3	Finanzen und Bundeshaushalt	34
1.3.1	Ziel 4:	
	→	Konzept für einen schuldenbremsekonzformen Legislaturfinanzplan 2005–2007 und Botschaft über das Entlastungsprogramm 2004
	→	Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II
	→	Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer
	→	Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben
	→	Botschaft zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige
	→	Botschaft zur Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen
	→	Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über den eidgenössischen Haushalt (Neues Rechnungsmodell Bund)
	→	Botschaft zum Biersteuergesetz
	→	Bericht zur Vereinfachung des Systems der Mehrwertsteuer
	→	Bericht über die Einführung der jährlichen Abrechnung bei der Mehrwertsteuer
	→	Botschaft betreffend Abrechnungsweise bei der Mehrwertsteuer
	→	Botschaft zur Fortführung der formellen Steuerharmonisierung34
1.3.2	Ziel 5:	
	→	Botschaft zu einer Gesamtschau über die Probleme der Pensionskassen von Bund und bundesnahen Unternehmen, insb. Teilrevision des Bundesgesetzes über die Pensionskasse des Bundes
	→	Vernehmlassung zur Einführung des Beitragsprimats in der Altersvorsorge des Bundespersonals37
1.4	Umwelt und Infrastruktur	37
1.4.1	Ziel 6:	
	→	Vernehmlassung zur Revision des Waldgesetzes
	→	Konzept betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes
	→	Botschaft zur Ratifikation des Protokolls über Wasser und Gesundheit zum Übereinkommen der ECE/UNO
	→	Vernehmlassung zur Umsetzung des CO ₂ -Gesetzes
	→	Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Aufsicht der technischen Sicherheit
	→	Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz37

1.4.2	Ziel 7:	
	→ Botschaft zum Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz	
	→ Botschaft zur Bahnreform 2	
	→ Botschaft zum Planungskredit zur Aufarbeitung der Linienführung im Kanton Uri und die Überprüfung der zurückgestellten NEAT-Strecken	
	→ Bericht über die Luftfahrtpolitik	
	→ Empfehlungen für eine Sicherheitspolitik der schweizerischen Zivilluftfahrt	
	→ Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt	
	→ Bericht Grundversorgung in der Infrastruktur (Service public)	39
1.4.3	Ziel 8:	
	→ Vernehmlassungen zur Kernenergieverordnung und zur Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes	
	→ Vernehmlassungen zur Revision des Energiegesetzes und zur Revision der Energieverordnung	40
1.5	Informationsgesellschaft, Statistik und Medien	41
1.5.1	Ziel 9:	
	→ Statistisches Mehrjahresprogramm 2003–2007	
	→ Weiteres Vorgehen Identifikationssystem für den Einwohner- und Sozialversicherungsbereich	
	→ Botschaft zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister	
	→ Vorentscheide zur Volkszählung 2010	
	→ Botschaft zu Teilrevisionen des Obligationenrechts und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Konsumentenschutz)	
	→ Bericht digitale Spaltung	41
1.6	Staatliche Institutionen	43
1.6.1	Ziel 10:	
	→ Vernehmlassung zur zweiten NFA-Botschaft	
	→ Botschaft zur Revision der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte	
	→ Botschaft zum Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren	
	→ Weiteres Vorgehen zur Revision des Vormundschaftsrechts und zum Bundesgesetz über das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	
	→ Verwendung von 1'300 Tonnen Gold der Nationalbank	
	→ Vernehmlassung über den Vorentwurf zur Schaffung einer einheitlichen schweizerischen Zivilprozessordnung	
	→ Botschaft zum Bundesgesetz über den Aufbau des Bundesverwaltungsgerichts	
	→ Botschaft zum Bundesgesetz über die Stadt Bern als Bundesstadt	
	→ Vernehmlassung über die Änderung des Regierungs- und Organisationsgesetzes (Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland)	
	→ Schaffung des Bundesamts für Migration	
	→ Reorganisation der Gruppe für Wissenschaft und Forschung	
	→ Reorganisation des Bundesamts für Zivilluftfahrt	43
1.7	Raumordnung	46
1.7.1	Ziel 11:	
	→ Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Regionalpolitik	46

2	Demografische Herausforderungen bewältigen	47
2.1	Soziale Sicherheit und Gesundheit	47
2.1.1	Ziel 12:	
	→ Vernehmlassungen zu den Umsetzungsbestimmungen der 11. AHV-, der 1. BVG- und der 2. KVG-Revision	
	→ Vernehmlassung zur 12. AHV-Revision	
	→ Vernehmlassung zur 3. KVG-Revision	
	→ Botschaft zur 5. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung	
	→ Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge	
	→ Vernehmlassung und Botschaft zur Revision des Unfallversicherungsgesetzes (Zukunft der SUVA)	
	→ Botschaft zur Revision des Militärversicherungsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes	
	→ Bericht über die Verbesserung der interkantonalen Spitalplanung	47
2.1.2	Ziel 13:	
	→ Vereinbarung Bund-Kantone im Rahmen der Nationalen Gesundheitspolitik	
	→ Strategie für die psychische Gesundheit	
	→ Weiteres Vorgehen zum Chemikalienverordnungsrecht	
	→ Botschaft zur Revision des Lebensmittelgesetzes und zum Bundesbeschluss betreffend den Beitritt der Schweiz zum WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums	
	→ Bericht zum Schutz vor dem Passivrauchen	
	→ Bericht über die Suizidprävention in der Schweiz	49
2.2	Gesellschaft, Kultur und Sport	51
2.2.1	Ziel 14:	
	→ Weiteres Vorgehen zur Umsetzung von Art. 69 BV	
	→ Gründung der Stiftung Schweizerisches Landesmuseum und Festlegung des Leistungsauftrags 2005–2008	
	→ Botschaft zum Sprachengesetz	
	→ Bericht über die Umsetzung von Artikel 69 BV im Bereich der Musikausbildung	
	→ Bericht über die Situation der Fahrenden in der Schweiz	51
3	Stellung der Schweiz in der Welt festigen	52
3.1	Aussenbeziehungen	52
3.1.1	Ziel 15:	
	→ Ratifikationsbotschaft zu den Bilateralen II	
	→ Ratifikationsbotschaft zur Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Mitgliedstaaten	
	→ Föderalismusbericht	52

3.1.2	Ziel 16:	
	→ Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Gewährung von Privilegien, Immunitäten und Fazilitäten sowie von Finanzhilfen im Bereich Sitzstaatpolitik	
	→ Botschaft zur Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen	
	→ Kampagnen zur Ansiedlung zweier Konventionssekretariate (PIC und POPs)	
	→ Botschaft zur Revision des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	
	→ Botschaft betreffend Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals von 1994	.52
3.1.3	Ziel 17:	
	→ Botschaft zum Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit Osteuropa und der GUS und Botschaft zum IV. Rahmenkredit für die Weiterführung der verstärkten Zusammenarbeit mit Osteuropa und der GUS	
	→ Bericht über die Menschenrechtspolitik 2003–2007	
	→ Weiterführung der Verhandlungen im Rahmen der WTO	
	→ Botschaft betreffend das Fakultativprotokoll zum UNO-Übereinkommen über die Rechte der Kinder betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie	.53
3.2	Migration	.55
3.2.1	→ Ergänzungs- und Änderungsanträge zur Teilrevision des Asylgesetzes	.55
3.3	Sicherheit	.55
3.3.1	Ziel 18:	
	→ Ratifikationsbotschaft zum Strafrechtsübereinkommen des Europarates gegen die Korruption	
	→ Vernehmlassung zum UNO-Übereinkommen gegen transnationale organisierte Kriminalität sowie zu den Zusatzprotokollen gegen Menschenhandel und Menschen schmuggel	
	→ Botschaft zur Revision des europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	
	→ Ratifikationsbotschaft zum Staatsvertrag über die Zusammenarbeit mit EUROPOL	
	→ Botschaft zum Rechtshilfevertrag in Strafsachen mit Brasilien	
	→ Botschaft zum Polizeikooperationsübereinkommen mit Slowenien und Tschechien	
	→ Botschaft zur Polizeizusammenarbeit mit Frankreich	
	→ Botschaft zur Bewachung der Botschaft in Algier	.55
3.3.2	Ziel 19:	
	→ Botschaft zur Totalrevision des Opferhilfegesetzes	
	→ Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda	
	→ Botschaft zur Teilrevision des Waffengesetzes	
	→ Botschaft zur Schweizerischen Strafprozessordnung	
	→ Vierter USIS-Bericht	
	→ Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Anwendung von Zwang im Ausländerrecht und beim Transport von Personen im Auftrag der Bundesbehörden	.57
	Anhänge:	
	1 Die Ziele des Bundesrats für das Jahr 2004 im Überblick: Realisierungsstand Ende 2004	.59
	2 Wichtigste Parlamentsgeschäfte im Jahr 2004: Realisierungsstand Ende 2004	.62
	3 Parlamentsgeschäfte 2003–2007: Realisierungsstand Ende 2004	.72
	4 Überblick über die wichtigsten im Berichtsjahr realisierten Wirksamkeitsüberprüfungen	.85
	5 Übergeordnete Indikatoren	.99

Stellenwert und Neuerungen

Übersicht über das Instrumentarium

Das bestehende Instrumentarium geht auf die Neuordnung der Geschäftsberichterstattung im Jahre 1995 zurück. Damals hatte der Bundesrat im Einvernehmen mit den Geschäftsprüfungskommissionen beschlossen, die jährliche Berichterstattung über seine Geschäftsführung neu zu gestalten. Per 1996 wurde eine Jahresplanung auf Stufe Bundesrat eingeführt, die ihrerseits auf die übergeordneten Ziele der Legislaturplanung abgestimmt ist. Legislaturplanung und Jahresziele tragen dazu bei, die Arbeiten der Verwaltung anhand vorgegebener Prioritäten zu führen und damit die Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit kohärenter zu gestalten. 1998 folgten die Jahresziele der eidgenössischen Departemente und der Bundeskanzlei. Das Instrumentarium erlaubt einen Soll-Ist-Vergleich zwischen prospektiven Planungsdaten und dem rückblickenden Rechenschaftsbericht. Damit wurde einerseits die Grundlage für ein permanentes bundesrätliches Controlling gelegt und andererseits die Geschäftsprüfung erleichtert.

Mit dem neuen Parlamentsgesetz (ParlG) wurde das Instrumentarium am 13. Dezember 2002 gesetzlich festgeschrieben und am 1. Dezember 2003 in Kraft gesetzt. Gemäss Artikel 144 ParlG unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung seinen Bericht über die Geschäftsführung zwei Monate vor Beginn der Session, in der dieser behandelt werden soll. Der Bericht orientiert über die Schwerpunkte der bundesrätlichen Tätigkeit im Geschäftsjahr, über die relevanten Jahresziele und zugehörigen Massnahmen. Gleichzeitig sind Abweichungen von den Jahreszielen sowie ungeplante Vorhaben zu begründen. Gemäss Artikel 162 Absatz 2 ParlG wird der Geschäftsbericht über die Amtstätigkeit des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (vormals Geschäftsbericht – Band III) vom Bundesgericht selber in den eidgenössischen Räten und deren Kommissionen vertreten. Deshalb wird er nicht mehr zusammen mit dem Geschäftsbericht des Bundesrates abgegeben. Ebenfalls im Rahmen des neuen Par-

lamentsgesetzes hat das Parlament entschieden, die Motionen und Postulate (Bericht über Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte – ehemaliger Band IV) nicht mehr ausschliesslich von den Geschäftsprüfungskommissionen behandeln zu lassen, sondern von den zuständigen Kommissionen (Art. 122 Abs. 1 und 124 Abs. 4). Dies hat zur Folge, dass dieser Band seit 2003 in neuer Form erstellt und als Einzelbericht vorgelegt wird. Der Geschäftsbericht des Bundesrates umfasst daher noch zwei Bände und ist wie folgt gegliedert:

I) Der Bericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung (Geschäftsbericht – Band I) beinhaltet eine Darstellung der politischen Schwerpunkte der bundesrätlichen Geschäftsführung sowie einen Überblick über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit im Lichte der jeweiligen Legislaturplanung. Die Berichterstattung orientiert sich an den Zielsetzungen und geplanten Massnahmen, wie sie in den Zielen des Bundesrates für das entsprechende Jahr umrissen sind. Aus dieser Optik unternimmt der Bundesrat einen Soll-Ist-Vergleich. Dies kommt am deutlichsten in den Berichtsanhängen zum Ausdruck, wo der Grad der Erfüllung in tabellarischer Form aufgeführt ist. Selbstverständlich wird in der Berichterstattung auch auf die wichtigsten ungeplanten Entscheide und Tätigkeiten eingegangen.

II) Der Bericht des Bundesrats über Schwerpunkte der Verwaltungsführung (Geschäftsbericht – Band II) enthält eine tabellarische Berichterstattung über die Erfüllung der Jahresziele der eidgenössischen Departemente und der Bundeskanzlei sowie über die departementalen Schwerpunkte im Berichtsjahr.

Durch die Ausrichtung der Berichterstattung auf die Legislaturplanung gilt es, einen längeren Horizont als das Berichtsjahr zu beachten: Die Gesamtbeurteilung einer Legislaturperiode lässt sich aus den Geschäftsberichten der einzelnen Jahre ermitteln; der Bundesrat zieht darauf basierend im letzten Bericht jeweils in der Einleitung eine zusammenfassende Bilanz (letztmals

im Geschäftsbericht 2003). Auf Anregung der nationalrätlichen Spezialkommission (00.016-NR) enthält der Geschäftsbericht seit 2000 einen Anhang 3, der über den Realisierungsstand aller Richtlinien- und weiteren Parlamentsgeschäfte der Legislaturplanung Auskunft gibt und der den Geschäftsprüfungskommissionen die Wahrneh-

mung der Oberaufsicht über die gesamte Legislaturperiode erleichtert. Gleichzeitig wird damit auch die Arbeit der künftigen Spezialkommissionen vereinfacht. Auf Wunsch der Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte wurde im Jahr 2000 auch ein Anhang 4 eingeführt, der die wichtigsten realisierten Wirksamkeitsüberprüfungen enthält.

Neuerungen in der Legislaturperiode 2003–2007

Am 1. Dezember 2003 trat das Parlamentsgesetz (ParlG) in Kraft. In Umsetzung des neuen Rechts überwies der Bundesrat dem Parlament am 25. Februar 2004 den Bericht über die Legislaturplanung 2003–2007 (BBl 2004 1149) und einen Entwurf zu einem einfachen Bundesbeschluss zu den Zielen dieser Planung (Art. 146 Abs. 1 ParlG). Das Parlament hat auf dieser Basis in der Sommersession 2004 die strategischen Ziele für die Bundespolitik der Legislaturperiode 2003–2007 beraten, im Nationalrat wurde allerdings der einfache Bundesbeschluss abgelehnt. Der Bericht des Bundesrates über die Legislaturplanung 2003–2007 bleibt daher massgebender Orientierungsrahmen für den Bundesrat, und es ergeben sich für diese Legislaturperiode keine Änderungen in der Rechenschaftsablage.

Am 3. November 2004 hat der Bundesrat vom Bericht der Interdepartementalen Kontaktgruppe «Wirkungsprüfungen»¹ Kenntnis genommen und verschiedene Massnahmen zur Umsetzung von Art. 170 der Bundesverfassung beschlossen. Unter anderem hat er entschieden, dass er im Rahmen der Legislatur- oder Jahresplanung Schwerpunkte setzen will, dass die Bundeskanzlei dafür sorgen soll, dass Wirksam-

keitsüberprüfungen und ihre Ergebnisse vermehrt in die Planungsprozesse einfließen und dass der Bundesrat im Geschäftsbericht über die wichtigsten Ergebnisse von Wirksamkeitsprüfungen Auskunft gebe. Der Bundesrat wird in dieser Legislaturperiode diese Beschlüsse – im Dialog mit den Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte – umsetzen.

Mit Schreiben vom 9. November 2004 hat die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats den Bundesrat aufgefordert, die Indikatoren, die er im Kontext der Legislaturplanung 2003–2007 entwickelt hat², künftig bei der Beurteilung der Zielerreichung einzubeziehen und im Geschäftsbericht 2004 eine erste solche Bilanz zu ziehen. In der Einleitung wird daher ein neues Kapitel eingeführt, das über die politischen Folgerungen des Bundesrates informiert; die übergeordneten Indikatoren selber finden sich im neuen Anhang 5. Ab dem Geschäftsbericht 2005 sollen auch die restlichen Indikatoren in geeigneter Form einbezogen werden. Während der Legislaturperiode 2003–2007 werden methodische Fragen vertieft, die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer ausgewertet und der Unterhalt der Indikatoren optimiert.

¹ Bericht der Interdepartementalen Kontaktgruppe «Wirkungsprüfungen» an die Generalsekretärenkonferenz der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 14. Juni 2004 und Bundesratsbeschluss vom 3. November 2004 «Umsetzung von Artikel 170 Bundesverfassung – Verstärkung der Wirksamkeitsüberprüfung»: <http://www.ofj.admin.ch/d/index.html>

² Vgl. Bericht des Bundesrates vom 25. Februar 2004 «Indikatoren als strategische Führungsgrössen für die Politik», in Erfüllung des Postulats «Erarbeitung eines Indikatorensystems als Führungsinstrument» (00.3225) der nationalrätlichen Legislaturplanungskommission (00.016 NR). Herausgegeben von der Bundeskanzlei und dem Bundesamt für Statistik, Bern und Neuenburg 2004. http://www.admin.ch/ch/d/cf/rg/indikatoren04/Indikatoren_04.pdf

Stand der übergeordneten Indikatoren

Zweck der Indikatoren

Die Indikatoren verschaffen Überblick über den Stand wichtiger Führungsgrössen, wie beispielsweise das Wirtschaftswachstum, die Arbeitslosigkeit, die Staatsquote oder die Sozialquote, und unterstützen dadurch die Lageanalyse des Bundesrates und des Parlamentes. In Bereichen, in denen

wichtige quantifizierte politische Ziele vorliegen – Beispiele dafür sind das CO₂-Gesetz, das Verkehrsverlagerungsgesetz oder die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit –, geben sie Auskunft über die Zielerreichung.

Politische Beurteilung

Die Aussagen basieren auf Anhang 5 und berücksichtigen die Reihenfolge der einzelnen Indikatoren³.

Damit die Schweiz ihre im internationalen Vergleich noch gute Position halten kann, ist eine Erhöhung der Aufwendungen für den ganzen Bereich der Bildung und Forschung notwendig (vgl. Indikatoren 1.1.1 und 1.1.6). Im Rahmen der Sanierungsmassnahmen des Bundeshaushaltes (EP 03 und EP 04) hat der Bundesrat deshalb dem Bereich Bildung und Grundlagenforschung Priorität gegeben: die nominalen Ausgaben wachsen in den Jahren 2004–2008 mit 3% pro Jahr immer noch spürbar stärker als beim Bundeshaushalt insgesamt, der jährlich um 2,2% wächst.

Das strukturelle Wachstum der Schweiz gehört zu den tiefsten in Europa und der OECD (vgl. Indikator 1.1.2). Im internationalen Vergleich hat sich die Position der Schweiz vor allem in den 1990er Jahren verschlechtert. Zudem sind die mittel- und langfristigen Wachstumsaussichten unbefriedigend. Aus diesen Gründen hat der Bundesrat in seiner Legislaturplanung 2003–2007 die Erhöhung des Wirtschaftswachstums zu einem erstrangigen Ziel erklärt und am 18. Februar 2004 ein Wachstumspaket mit 17 Massnahmen definiert. (Vgl. auch Übersicht über das Jahr 2004 und Abschnitt 1, Schwerpunkt 1.)

Die Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes geht von einer nur langsamen Verbes-

serung auf dem Arbeitsmarkt aus: die durchschnittliche Arbeitslosenquote wird für 2005 auf 3,7% und für 2006 auf 3,4% geschätzt (vgl. Indikator 1.2.8). Die Schaffung von Arbeitsplätzen wird durch eine auf Wirtschaftswachstum ausgerichtete Politik und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft unterstützt. (Vgl. auch Abschnitt 1, Schwerpunkt 1.) Die hohe Arbeitsmarktflexibilität gilt es zu bewahren. Die Arbeitslosenversicherung hat die Arbeitslosenunterstützung und die Wiedereingliederungshilfe zu gewährleisten.

In Bezug auf die Ungleichheit der Einkommensverteilung haben sich zwischen 1998 und 2002 kaum Verschiebungen ergeben (vgl. Indikator 1.2.14). Die Sozialtransfers verringern die Unterschiede relevant, was bedeutet, dass das heutige System der sozialen Sicherheit spürbar ausgleichende Wirkungen entfaltet. Für den Bundesrat ergibt sich deshalb zurzeit kein Handlungsbedarf.

Wachsen die Ausgaben rascher als die Wirtschaft, so steigt die Staatsquote. Dies würde dem Finanzleitbild entgegen laufen. Die Staatsquote des Bundes ist von 9,7% (1990) auf 11,9% (2002) gestiegen (vgl. Indikator 1.3.1). Nach den jüngsten Haushaltschätzungen wird sich diese Kennzahl dank der Entlastungsprogramme 2003 und 2004 in den Finanzplanjahren 2006–2008 bei 11,0 Prozent stabilisieren. Unter Ausklammerung der Zahlungsflüsse mit der AHV bildet sich die Staatsquote bis

³ Die Ziffern in Klammern beziehen sich auf die Nummern der Indikatoren gemäss Anhang 5; die Nummerierung entspricht derjenigen des Postulatsberichts gemäss Fussnote 2, der sämtliche rund 100 Indikatoren enthält.

zum Finanzplanjahr 2008 leicht zurück. Mit der Schuldenbremse, die im Voranschlag 2003 zum ersten Mal zum Tragen kam, und den genannten Sanierungsmassnahmen wird also dazu beigetragen, dass die Staatsquote stabilisiert und langfristig gesenkt werden kann. (Vgl. auch Abschnitt 1, Schwerpunkt 2.)

Die Steuerquote des Bundes stieg zwischen 1990 und 2002 von 8,8% auf 10,1% (vgl. Indikator 1.3.3). Seither ist sie unter das Niveau von 1998 gesunken. Bei Ausklammerung der für die AHV bestimmten Mehrwertsteueranteile sollte sich die Steuerquote in den nächsten Jahren praktisch auf dem Niveau von 2004 einpendeln. Handlungsbedarf besteht für den Bundesrat darum nicht aufgrund der Höhe der Steuerquote, sondern bei der Familien- und Unternehmensbesteuerung sowie bei Vereinfachungen, namentlich der Mehrwertsteuer. Der finanzielle Rahmen all dieser Neuerungen muss allerdings eng begrenzt bleiben.

Die gesamten CO₂-Emissionen sind heute etwa gleich hoch wie 1990 (vgl. Indikator 1.4.6). Die aktuellen Szenarien weisen für das Jahr 2010 bei den Brennstoffen eine Ziellücke von 0,9 Mio. Tonnen und bei den Treibstoffen eine solche von 2.6 Mio. Tonnen aus. Der Bundesrat hat am 20. Oktober 2004 die Vernehmlassung zu vier Varianten eröffnet, um die Reduktionsziele des CO₂-Gesetzes zu erreichen. Nach Auswertung der Ergebnisse wird er über das weitere Vorgehen entscheiden. (Vgl. auch Abschnitt 2, 1.4.1.)

Die Ozonbelastung lag im Jahr 2004 im Durchschnitt der Vorjahre und damit zum Teil deutlich über dem gesetzlich festgelegten Grenzwert (vgl. Indikator 1.4.9). So wurde beispielsweise der Stundenmittelwert von 120 µg/m³ an allen Messstationen regelmässig überschritten. Zur Erreichung der Immissionsgrenzwerte der Luftreinhalte-

Verordnung müssen die heutigen Emissionen der Vorläuferschadstoffe von Ozon (NO_x, VOC) noch mindestens um die Hälfte reduziert werden.

Der Anteil des öffentlichen Verkehrs beim Personenverkehr ist zu erhöhen, damit das steigende Verkehrsaufkommen nachhaltig bewältigt werden kann (vgl. Indikator 1.4.18). Das Jahr 2004 war dadurch gekennzeichnet, dass die Finanzlage des Bundes angespannt blieb. Der Bundesrat hat deshalb Änderungen bei der Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte vorgenommen und gleichzeitig die Prioritäten festgelegt. (Vgl. Abschnitt 1, Schwerpunkt 3.) Er wird im Zeitraum 2007/2008 eine Vorlage in die Vernehmlassung geben, die zeigen soll, wo die Prioritäten für den zukünftigen Ausbau der Eisenbahninfrastruktur zu setzen sind.

Beim Güterverkehr (vgl. Indikator 1.4.20) sind zusätzlich die Erhöhung der LSVA und die flankierenden Massnahmen fortzusetzen, um die Ziele des Verlagerungsgesetzes zu erreichen. Für die Umsetzung des Verlagerungsziels im alpenquerenden Güterverkehr sind zusätzliche Massnahmen notwendig. Eine nachhaltige Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene ist allerdings eine europäische Aufgabe und kann nicht von der Schweiz alleine erreicht werden.

Seit Beginn der Zauberformel 1959 beträgt die durchschnittliche Zustimmung zur Regierungs- und Parlamentsposition in Abstimmungen 62,4% (Mittel über alle Legislaturmittelwerte; vgl. Indikator 1.6.5). Während der letzten vier Legislaturperioden (1987 bis heute) war eine stetige Zunahme der Unterstützung zu beobachten. Sie stieg von 57,8% auf 66,8%. Im Jahr 2004 war hingegen ein deutlicher Einbruch zu verzeichnen: bei den 12 Vorlagen stimmten durchschnittlich noch rund 47,4% der Stimmenden der Behördenparole zu. Bei den fakultativen Referenden war der Ein-

bruch geringer aber immer noch deutlich. Der Bundesrat wird die weitere Entwicklung dieses Indikators genau verfolgen.

Am 28. November 2004 haben Volk und Stände mit der Annahme der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben wichtige Voraussetzungen dafür geschaffen, dass nach Inkrafttreten – voraussichtlich im Jahr 2008 – bei den natürlichen Personen die kantonalen Unterschiede der Belastung mit direkten Steuern (vgl. Indikator 1.7.3) nicht weiter anwachsen, sondern eher sinken.

Die Sozialeinnahmenquote und die Sozialausgabenquote (GRSS) stiegen seit 1990 an (vgl. Indikator 2.1.1). Während sich die Schweiz im Jahr 1990 mit rund 20% unter den EU- und EFTA-Staaten mit den tiefsten Sozialausgabenquoten befand, so lag sie im Jahr 2001 mit rund 29% bereits leicht oberhalb des Mittels der Länder der EU-15. Aufgrund der Verschlechterung der schweizerischen Position ist der Indikator aufmerksam zu beobachten, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Wirtschaftswachstum die Entwicklung dieses Indikators massgeblich mitbestimmt (aufgewertetes Bruttoinlandprodukt im Nenner; Auswir-

kungen des Wachstums auf die Arbeitslosen- und Invalidenversicherung sowie auf die Sozialhilfe).

Bei der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (vgl. Indikator 3.1.1) stehen die von der internationalen Staatengemeinschaft im Jahr 2000 vereinbarten Millenniums-Entwicklungsziele im Zentrum der Anstrengungen. Die Schweiz ist aufgefordert, einen im internationalen Quervergleich angemessenen Beitrag zur Erreichung dieser Entwicklungsziele zu leisten. Der Bundesrat kommt aber nicht umhin, an den Kreditkürzungen, die er im Rahmen der Botschaft zum Entlastungsprogramm 2004 beschlossen hat, festzuhalten. Nach aktuellen Schätzungen dürfte der Anteil der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit am Bruttonationaleinkommen (BNE) am Ende der Finanzplanperiode (2008) 0,35% betragen. Der Bundesrat wird allerdings prüfen, ob der Leistungsausweis der Schweiz aufgrund einer im Vergleich zu den übrigen OECD-Staaten restriktiveren Anrechnungspraxis zu tief ausgewiesen wird. Das Ziel, 0,4% des Bruttonationaleinkommens zu erreichen, wird aber nicht aufgegeben.

Übersicht über das Jahr 2004

Die bis zum Frühjahr 2004 kräftige Expansion der Weltwirtschaft büsste in der zweiten Jahreshälfte in allen wichtigen Regionen an Tempo ein. Während in den USA das Wachstum trotz Verlangsamung nach wie vor lebhaft verlief, schwächte sich die eben erst in Gang gekommene Erholung im Euroraum wieder ab. Im Rahmen der weltweiten wirtschaftlichen Erholung konnte die Schweiz im Jahr 2004 wieder ein mässiges Wachstum von rund 1,8 Prozent verzeichnen. Die saisonbereinigte Arbeitslosenquote verharrte das ganze Jahr hindurch auf 4,0 Prozent. Die langfristigen Wachstumsaussichten der Schweiz sind hingegen vom Risiko einer strukturellen Abflachung geprägt. Zunächst einmal wird die demografische Alterung voraussichtlich nur eine schwache Zunahme des Arbeitsangebots mit sich bringen. Ausserdem rangierte die Schweiz bezüglich der Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Arbeitsproduktivität in den letzten Jahrzehnten häufig am Schluss der OECD-Länder. Angesichts dieser Herausforderungen stellte der Bundesrat seinem Regierungsprogramm drei inhaltlich vernetzte Leitlinien voran. Die Leitlinie 1 lautet «Den Wohlstand vermehren und die Nachhaltigkeit sichern», Leitlinie 2 «Die demografischen Herausforderungen bewältigen» und Leitlinie 3 «Die Stellung der Schweiz in der Welt festigen».

Ein direkter Zusammenhang besteht unter anderem zwischen der Sicherung des Wohlstandes und der Stellung der Schweiz in der Welt. Es wird immer deutlicher, dass wir unseren Wohlstand, aber auch unsere Lebensgrundlagen, langfristig nur sichern können, wenn wir unsere Interessen auf internationaler Ebene wirksam einbringen und wenn wir als verlässliche und kooperative Partner wahrgenommen werden. Diesbezüglich waren im Jahr 2004 die Entwicklungen in Europa von besonderer Bedeutung. Zum einen nahm die Europäische Union am 1. Mai zehn neue Mitglieder

auf: Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakei, Tschechien, Ungarn, Slowenien, Malta und den griechischen Teil Zyperns. Am 3. Oktober beschloss sie zudem die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei. Zum anderen unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der 25 Mitgliedstaaten am 29. Oktober in Rom den EU-Verfassungsvertrag. Der Integrationsprozess erweitert und vertieft sich durch diese Entwicklungen zusätzlich und unsere Beziehungen zur EU werden noch wichtiger. Der erfolgreiche Abschluss der bilateralen Verhandlungen mit der EU ist deshalb von grundlegender Bedeutung für die Schweiz.

Schliesslich hat das furchtbare Seebeben vom 26. Dezember 2004 in Südostasien auch die Schweiz zutiefst erschüttert. Über zweihunderttausend Menschen haben ihr Leben verloren, Millionen ihr Hab und Gut. Ganze Landstriche wurden vollkommen verwüstet. Auch Schweizer Staatsangehörige gehören zu den Opfern des Seebebens. Zur Zeit der Flutkatastrophe befanden sich rund 5000 Schweizer Touristen in den Krisenregionen. Der Bundesrat leitete unmittelbar nach der Flutkatastrophe humanitäre Hilfe und Sofortmassnahmen für die betroffenen Länder ein. Über die Soforthilfe hinaus sprach er am 30. Dezember zusätzliche 25 Millionen Franken als dringliche Massnahme für die humanitäre Hilfe. Gleichzeitig erteilte er den Auftrag, ihm so rasch wie möglich ein mittel- und langfristiges Aufbauprogramm zum Entscheid zu unterbreiten. Darüber hinaus bekundete er seinen Willen, auch die Vereinten Nationen bei der Koordination der gemeinsamen Hilfsanstrengungen aktiv zu unterstützen.

Abgesehen von der Reaktion auf diese internationalen Entwicklungen und Ereignisse hat der Bundesrat im Berichtsjahr wichtige geplante Vorhaben vorangetrieben oder verabschiedet. Abge-

stimmt auf die drei Leitlinien der Legislaturplanung hiess er ein Wachstumspaket gut und realisierte daraus bereits im Jahr 2004 erste Massnahmen.

In Umsetzung der ersten Leitlinie «Wohlstand vermehren und Nachhaltigkeit sichern» legte er eine Revision des Binnenmarktgesetzes vor, um den Wettbewerb in der Schweiz zu stärken. Mit verschiedenen Änderungen des Obligationenrechts will er die Unternehmensführung verbessern und das Vertrauen der Investorinnen und Investoren auf den Finanzmärkten erhöhen. Weiter konkretisierte der Bundesrat zentrale Elemente der finanzpolitischen Strategie, um den dauerhaften Ausgleich des Bundeshaushalts im Sinne der Schuldenbremse zu erreichen: das Entlastungsprogramm 2004 und das Grundkonzept einer Aufgabenverzichtsplanning, die primär bei den Funktionsausgaben des Bundes ansetzt. Zur Stärkung der Bildung und Forschung in der Schweiz definierte er Leitplanken für die Reformen in der Hochschulpolitik und erteilte Aufträge zur Prüfung erweiterter Verfassungskompetenzen des Bundes sowie zur Ausarbeitung eines Entwurfs für ein neues Hochschulgesetz. Ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Wirtschafts- und Tourismusstandortes Schweiz und zur Verlagerung des Luft- und Strassenverkehrs auf die Schiene war die Verabschiedung der Botschaft zum Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-

Hochleistungsnetz. Schliesslich hat der Bundesrat mit der Vernehmlassung zur zweiten NFA-Botschaft sein Versprechen eingelöst, die Entwürfe zur Ausführungsgesetzgebung noch vor der Volksabstimmung über die Verfassungsänderung vorzulegen. In Umsetzung der zweiten Leitlinie, mit der er auf die demografischen Herausforderungen antworten will, wurden im Jahr 2004 weitere Reformen wichtiger Sozialversicherungen vorangetrieben. Unter anderem legte der Bundesrat verschiedene Botschaften zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes vor. Zudem eröffnete er die Vernehmlassung zu drei Vorlagen im Bereich der Invalidenversicherung, mit dem Ziel, die Zahl der Neurenten zu reduzieren, die Finanzierung langfristig zu sichern und das Verfahren zu straffen. Betreffend der dritten Leitlinie, die Stellung der Schweiz in der Welt festigen, konnten die Verhandlungen mit der EU erfolgreich abgeschlossen und dem Parlament die Botschaften zur Ratifizierung unterbreitet werden. Mit den Bilateralen II soll das bestehende Vertragswerk zwischen der Schweiz und der EU enger geknüpft und auf Bereiche ausgedehnt werden, die über die wirtschaftliche Zusammenarbeit hinausgehen. Die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten sieht eine schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs mit einem separaten Übergangsregime vor.

1

Schwerpunkte der Geschäftsführung des Bundesrats

1. Massnahmenpaket zur Förderung des Wachstums

Der Bundesrat hat am 18. Februar 2004 ein Massnahmenpaket zur Förderung des Wachstums beschlossen, mit dem er sechs Ziele anstrebt: mehr Wettbewerb auf dem Binnenmarkt; weitere Integration in die Weltwirtschaft; Begrenzung der Fiskallast und Optimierung der Staatstätigkeit; Aufrechterhaltung einer hohen Erwerbsquote; Sicherung eines wettbewerbsfähigen Bildungssystems; wachstumsfördernde Ausgestaltung des Wirtschaftsrechts. Das Gesamtpaket umfasst 17 Massnahmen, von denen sieben bereits für 2004 vorgesehen waren.

Die erste Massnahme betrifft die Revision des Binnenmarktgesetzes. Der Bundesrat hat die Botschaft am 24. November 2004 verabschiedet. Ziel der Revision ist es, den Binnenmarkt für Güter und Dienstleistungen in der Schweiz zu stärken. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Ausdehnung der Niederlassungsfreiheit auf die gewerbliche Niederlassung und eine Verschärfung der Voraussetzungen für zulässige Marktzutrittsbeschränkungen; die Vereinfachung und Vereinheitlichung der gegenseitigen Anerkennung von kantonalen oder kantonal geregelten Fähigkeitsausweisen; ein neues Beschwerderecht für die Wettbewerbskommission; die Präzisierung des sachlichen Geltungsbereichs; die Ausschreibungspflicht bei der Übertragung der Nutzung kantonalen und kommunaler Monopole auf Private sowie eine Neuregelung der Amtshilfe.

Die zweite Massnahme wurde mit der Verabschiedung von verschiedenen Botschaften zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes realisiert (siehe Schwerpunkt 4). Die dritte Massnahme, die Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens mit der EU auf die neuen Mitgliedstaaten, wurde mit der Botschaft des Bundesrates vom 1. Oktober 2004 umgesetzt. Ergänzend hat der

Bundesrat eine Botschaft mit neuen flankierenden Massnahmen vorgelegt (siehe Schwerpunkt 5). Die Botschaft zum Entlastungsprogramm 2004 – dies ist die vierte Massnahme – hat der Bundesrat am 22. Dezember 2004 verabschiedet (siehe Schwerpunkt 2).

Die fünfte Massnahme besteht aus verschiedenen Änderungen des Obligationenrechts mit dem Ziel, die Unternehmensführung zu verbessern und durch mehr Transparenz das Vertrauen der Investorinnen und Investoren auf den Finanzmärkten zu stärken. Zwei Vorhaben hat der Bundesrat mit der Verabschiedung der entsprechenden Botschaften am 23. Juni 2004 realisiert. Das für Sommer 2004 geplante Vernehmlassungsverfahren zur Aktienrechtsrevision konnte dagegen nicht durchgeführt werden, weil das Vorhaben in der Zwischenzeit neu gewichtet, neu konzipiert und inhaltlich erheblich erweitert wurde, und da die Realisierung der beiden nachfolgend beschriebenen Botschaften Vorrang hatte.

Mit der ersten Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts will der Bundesrat börsenkotierte Gesellschaften zur Offenlegung der Vergütungen und Beteiligungen der Mitglieder von Verwaltungsräten und der Geschäftsleitung verpflichten. Die neuen Bestimmungen sollen bei Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien mehr Transparenz schaffen. Insbesondere die Aktionärinnen und Aktionäre sollen eine umfassendere Einsicht erhalten und ihre Kontrollfunktion besser wahrnehmen können. Mit der zweiten Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts und dem neuen Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren will der Bundesrat die Vorschriften für Revisionsstellen von Grossunternehmen verschärfen und die Aufgaben der Revisionsstellen von Publikums-

gesellschaften und anderen wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen präzisieren. Die fachlichen Voraussetzungen an die Revisorinnen und Revisoren werden konkretisiert. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle wird eingehend geregelt und verstärkt. Der Entwurf enthält massgebliche Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen (eingeschränkte Revisionspflicht). Weiter wird die Schaffung einer staatlichen Aufsichtsbehörde vorgeschlagen, die sicher stellt, dass Revisionsdienstleistungen nur von qualifizierten Fachpersonen erbracht werden. Die Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften sollen zudem einer griffigen Aufsicht unterstellt werden. Die staatliche Aufsichtsbehörde soll für die betroffenen Revisionsunternehmen erhebliche Erleichterungen bei der Registrierung im Ausland sowie bei der Inspektion durch ausländische Aufsichtsbehörden bringen. Die vorgeschlagene Lösung basiert auf einer grundsätzlichen Einigung zwischen den USA und der EU; die Europäische Kommission hat im März 2004 angekündigt, ein ähnliches Aufsichtssystem wie die USA und die Schweiz einzuführen.

Die sechste Massnahme betrifft die Botschaft zur Änderung des Invalidenversicherungsgesetzes. Sie konnte nicht wie geplant verabschiedet werden, hingegen wurde eine Vernehmlassung durchgeführt (siehe Schwerpunkt 4). Die siebte Massnahme, die Botschaft über die Unternehmenssteuerreform II, konnte wegen der kontroversen Vernehmlassungsergebnisse nicht wie geplant im zweiten Halbjahr 2004 verabschiedet werden. Die Vernehmlassung – deren Frist am 30. April 2004 abließ – zeigte, dass die Meinungen bei der Modellwahl weit auseinander gehen. In der

Folge mussten in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen Alternativen entwickelt werden.

Schneller als vorgesehen konnte eine weitere Massnahme des Wachstumspakets realisiert werden, die Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum neuen Stromversorgungsgesetz. Der Bundesrat hat sie am 3. Dezember 2004 verabschiedet. Die Revision des Elektrizitätsgesetzes soll eine Übergangslösung für eine rasche Regelung des grenzüberschreitenden Stromhandels schaffen, die Versorgungssicherheit aufrecht erhalten und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit und die Effizienz der Elektrizitätsproduktion verbessern. Die neuen Regelungen stimmen weitgehend mit den in der EU am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Vorschriften überein. Sie beinhalten einen unabhängigen Betreiber des Übertragungsnetzes und eine Elektrizitätskommission als Regulierungsbehörde. Überdies wird der Zugang zum Übertragungsnetz und die Handhabung von Netzengpässen geregelt. Mit dem neuen Gesetz über die Stromversorgung soll anschliessend der inländische Strommarkt schrittweise geöffnet werden. In Abweichung vom Vernehmlassungsentwurf sollen in einem ersten Schritt alle Industrie- und Gewerbetunden ihren Lieferanten frei wählen können. Fünf Jahre nach Inkrafttreten soll der zweite Öffnungsschritt (freie Lieferantenwahl für alle Endverbraucher) durch einen Beschluss der Bundesversammlung, der dem fakultativen Referendum unterliegt, erfolgen. Schliesslich werden energiepolitische Zielvorgaben zur Erhaltung der Stromerzeugung aus Wasserkraft und zur Verstärkung der Stromproduktion aus anderen erneuerbaren Energien vorgeschlagen.

2. Sanierung der Bundesfinanzen und Entlastungsprogramm 2004 für den Bundeshaushalt

Die dauerhafte Sicherung eines über eine Konjunkturperiode ausgeglichenen Bundeshaushalts wird von der Verfassung vorgeschrieben (Schuldenbremse) und soll mithelfen, die schweizerische Volkswirtschaft wieder auf einen nachhaltigen Wachstumskurs zu bringen.

Schon in der Botschaft zum Entlastungsprogramm 2003 hatte der Bundesrat dargelegt, dass zu einem dauerhaften Ausgleich des Bundeshaushalts im Sinne der Schuldenbremse weitere Sanierungsschritte unerlässlich sein werden. In der Folge hat er am 25. Februar 2004 – mit dem Bericht über die Legislaturplanung 2003–2007 – eine Sanierungsstrategie verabschiedet, die auf folgenden Elementen beruht: Mittel- bis langfristig soll der Haushalt mit tiefgreifenden Reformvorhaben in den einzelnen Aufgabengebieten ins Gleichgewicht gebracht werden. Kurzfristig – das heisst bis 2007 – ist die Beseitigung der strukturellen Defizite ein vorrangiges Ziel. Ein zusätzliches Entlastungsprogramm 2004 sowie eine Aufgabenverzichtsplangung, die primär bei den Funktionsausgaben (Personal-, Sach-, Investitionsausgaben) ansetzt, sollen für die notwendigen kurzfristigen Korrekturen sorgen.

An der Klausur vom 11./12. Juni 2004 hiess dann der Bundesrat zum einen das Detailkonzept für die Aufgabenverzichtsplangung gut und entschied, dass im Funktionsbereich rund 200 Mio. Franken gegenüber dem Legislaturfinanzplan 2005–2007 einzusparen seien. Zum andern beschloss er – mit Blick auf das Entlastungsprogramm 2004 – über das Vorgehen zur Bereinigung des Voranschlags 2005 und des Finanzplans 2006–2008. Dabei erteilte er auch verschiedene weitergehende Abklärungsaufträge: erstens für eine Verwaltungsreform, zweitens für namhafte Aufgabenreduktionen bei allen Aktivitäten des Bundes und drittens für eine möglichst weitgehende An-

näherung des Bundespersonalrechts an die Verhältnisse in der Privatwirtschaft. Am 18. August hat der Bundesrat beschlossen, eine künftige Verwaltungsreform schrittweise und in einzelnen, klar umrissenen Projekten vorzunehmen. Ziele sind eine effiziente Verwaltung und Erleichterungen in der Führung durch klare Strukturen und möglichst einfache Prozesse. Ein bundesrätlicher Ausschuss soll die Arbeiten steuern. Am 22. Dezember hat der Bundesrat schliesslich entschieden, dass er den Bundeshaushalt selber auf mögliche Einsparungen in namhaftem Ausmass durchleuchten will. Er verzichtete damit darauf, für diesen Zweck eine externe Expertengruppe einzusetzen, und erteilte den Auftrag, ein Aufgabenportfolio zu erstellen, das als Grundlage für eine Verzichtsplangung dienen soll.

Vom 1. Oktober bis zum 23. November 2004 führte der Bundesrat zum Entlastungsprogramm 2004 eine konferenzielle Vernehmlassung mit den Kantonen, Städten, Gemeinden, Parteien und den Spitzenverbänden der Wirtschaft durch. Gestützt darauf verabschiedete er am 22. Dezember 2004 die Botschaft. Weil im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens keine rasch realisierbaren und mehrheitsfähigen Kompensationsvorschläge eingebracht wurden und der Bundesrat es als zentral erachtete, am Entlastungsvolumen insgesamt festzuhalten, belies er unter anderem die von den Kantonen abgelehnte Streichung der allgemeinen Strassenbeiträge im Gesetzesentwurf.

Das Entlastungsprogramm 2004 setzt im Wesentlichen auf der Ausgabenseite an und besteht im Vergleich zum Entlastungsprogramm 2003 aus deutlich weniger, aber wesentlich ergiebigeren Massnahmen. Das Schwergewicht liegt bei den sechs grossen Aufgabengebieten des Bundes (soziale Wohlfahrt, Verkehr, Landesverteidigung, Bildung und Grundlagenforschung, Landwirtschaft, Beziehungen zum Ausland) und bei Massnahmen,

die sich relativ einfach und rasch umsetzen lassen. Auf der Einnahmenseite beschränken sich die Massnahmen auf eine Verstärkung der Kontrolltätigkeit bei der Mehrwertsteuer und der Direkten Bundessteuer. Gemessen am Finanzplan vom 24. September 2004 wird der Bundeshaushalt mit den beantragten Massnahmen bis 2008 um knapp 2 Milliarden Franken verbessert. Dieses Entlastungsvolumen ist notwendig, um das strukturelle Defizit gemäss Art. 40a des Finanzhaushaltsgesetzes abzubauen. Zwar befinden sich bereits wieder zahlreiche Vorhaben in der politischen Warteschlange, welche deutliche Mehrbelastungen zur Folge hätten. Dennoch ermöglicht das Entlastungsprogramm 2004, das jährliche Ausgabenwachstum 2004–2008 auf durchschnittlich 2,2 Prozent zu reduzieren. Verglichen mit den 90er Jahren entspricht dies beinahe einer Halbierung der Wachstumsrate. Das grösste Ausgabenwachstum zeigt sich dabei in den Bereichen Finanzen und Steuern

(5,2%) sowie in der sozialen Wohlfahrt (3,1%). Diese Bereiche lassen sich kurzfristig gar nicht oder nur sehr beschränkt steuern. Eine überdurchschnittliche Wachstumsrate weist sodann mit Bildung und Grundlagenforschung (3,0%) nur noch ein für das künftige Wachstumspotential als wichtig erachteter Aufgabenbereich auf. Schliesslich erfährt auch der Verkehrsbereich (1,9%) in den kommenden Jahren einen realen Zuwachs, während die übrigen Aufgabengebiete real stabilisiert oder – teilweise nominal sogar – zurückgefahren werden. Das Entlastungsprogramm 2004 bringt zum Ausdruck, dass Investitionen in Bildung und Forschung sowie in eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur einerseits und der Erhalt der sozialen Sicherheit – als Voraussetzung für politische und gesellschaftliche Stabilität – andererseits auch in den kommenden Jahren den höchsten Stellenwert geniessen.

3. Prioritätensetzung beim öffentlichen Verkehr

Volk und Stände haben am 29. November 1998 dem Bundesbeschluss über Bau und Finanzierung von Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs (FinöV-Beschluss) zugestimmt. Dieser beinhaltet die vier Eisenbahngrossprojekte – Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT), Bahn 2000, Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz (HGV-Anschluss), Lärmsanierung der Eisenbahnen – sowie die Einrichtung eines Fonds zu deren Finanzierung (FinöV-Fonds). Seither werden diese Beschlüsse schrittweise umgesetzt, unter Berücksichtigung sich allfällig ändernder Rahmenbedingungen.

Das Jahr 2004 war dadurch gekennzeichnet, dass die Finanzlage des Bundes angespannt blieb, und der öffentliche Verkehr von Entlastungsmassnahmen nicht verschont werden konnte. Überdies haben sich der Transportmarkt und die Verkehrspolitik nicht so entwickelt, wie dies seinerzeit erwartet wurde. Eine Folge davon ist, dass die Bahnen nicht in der Lage sein werden, die Darlehen und Zinsen nach den Grundsätzen des FinöV-Beschlusses zurückzuzahlen. Unter Berücksichtigung der gewandelten Rahmenbedingungen hat der Bundesrat Änderungen bei der Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte vorgenommen und gleichzeitig die Prioritäten festgelegt.

Zwischenergebnisse waren bereits in den am 7. April 2004 gutgeheissenen Bericht über die Mehrkosten betreffend den Zusatzkredit und die teilweise Freigabe der gesperrten Mittel der zweiten Phase der NEAT 1 integriert worden. Am 8. September 2004 hat der Bundesrat dann die entsprechende Botschaft verabschiedet. Schliesslich hat er am 22. Dezember 2004 – in Ergänzung zur Botschaft – einen Ergebnisbericht zum Konsultationsverfahren und einen Zusatzbericht an die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des

Ständerates überwiesen. Die Finanzierungsmechanismen sollen insofern angepasst werden, als künftig den Eisenbahngrossprojekten keine verzinslichen und rückzahlbaren Darlehen mehr gewährt werden sollen. Die bereits gewährten verzinslichen Darlehen werden in eine Bevorschussung des Fonds umgewandelt. Dies erfordert eine Erhöhung der Bevorschussungslimite von heute 4,2 Milliarden auf 8,1 Milliarden Franken. Vorgesehen ist auch ein neuer Rückzahlungsmechanismus für die Bevorschussung, indem ab 2015 die Hälfte der Fondseinnahmen zur Rückzahlung der Bevorschussung verwendet werden soll. Diese Änderungen wirken sich auf die Realisierung der FinöV-Projekte aus. Zunächst sollen nur die Kernprojekte der Vorhaben plangemäss realisiert werden. Dazu gehören die erste Etappe von Bahn 2000, der Lötschberg-, der Gotthard- und der Ceneri-Basistunnel sowie eine erste Phase des Anschlusses an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Für den Anschluss an das europäische Hochleistungsnetz hat der Bundesrat in seiner Botschaft vom 26. Mai 2004 entsprechend eine Unterteilung in zwei Phasen vorgeschlagen. In einer ersten Phase sollen 665 Millionen Franken – von einem Gesamtkredit von 1,3 Milliarden – für die wichtigsten Projekte auf den Strecken nach Paris, Stuttgart und München aufgewendet werden.

Angesichts der neuen Rahmenbedingungen hat der Bundesrat am 8. September 2004 auch beschlossen, alle Eisenbahngrossprojekte, deren Finanzierung gegenwärtig noch nicht geregelt ist oder die noch nicht baureif sind, einer Gesamtüberprüfung zu unterziehen. Diese betrifft insbesondere die zurückgestellten NEAT-Projekte wie den Zimmerberg-Basistunnel, die zweite Etappe von Bahn 2000, die zweite Phase des Anschlusses an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz so-

wie weitere, noch nicht finanzierte Projekte. Die entsprechende Vorlage zur zukünftigen Entwicklung der Bahn-Grossprojekte soll 2007/2008 in die Vernehmlassung gehen.

Mit der Botschaft zur Kapazitätsanalyse der Nord-Süd-Achsen des schweizerischen Schienennetzes und zur Trassensicherung für die zurückgestellten NEAT-Strecken hat der Bundesrat am 8. September 2004 dem Parlament zwei Kreditbeschlüsse zur Genehmigung unterbreitet, mit denen Planungsstudien auf der Nord-Süd-Achse finanziert und ein Vorprojekt für die Linienführung «Berg

lang» im Kanton Uri erarbeitet werden sollen. Diese Studien sind notwendige Grundlagen für die Gesamtüberprüfung.

Die Verabschiedung der Botschaft zur Bahnreform 2 hat sich aufgrund der Koordination mit der EU insbesondere hinsichtlich Ausgestaltung der Trassenvergabestelle verzögert. Ausserdem wurde die Bahnreform 2 mit der Vorlage zur Übernahme der EU-Interoperabilitätsrichtlinien gekoppelt, damit die erforderlichen Änderungen des Eisenbahngesetzes dem Parlament in einer einzigen Vorlage unterbreitet werden können.

4. Weiterentwicklung und Optimierung der Sozialversicherungen

Nach der Ablehnung der 2. KVG-Revision in der Wintersession 2003 hat der Bundesrat am 25. Februar 2004 seine Strategie für die weiteren gesetzgeberischen Schritte im Grundsatz festgelegt. In der Absicht, das bestehende Krankenversicherungssystem zu konsolidieren und punktuell zu optimieren, hat er entschieden, die in der 2. KVG-Revision unbestritten gebliebenen Revisionspunkte wieder aufzunehmen und sie dem Parlament zusammen mit neuen Elementen, die sich aus den Vorarbeiten für eine 3. KVG-Revision ergeben hatten, vorzulegen. Zudem hat er sich dafür ausgesprochen, diese verschiedenen Reformschritte in eine ganzheitliche Strategie einzubetten und sie dem Parlament gebündelt in verschiedenen Gesetzgebungspaketen zu unterbreiten. Das erste Paket umfasst vier voneinander unabhängige Vorlagen zur Revision der Krankenversicherung mit den Themen Strategie und dringliche Punkte (1A), Vertragsfreiheit (1B), Prämienverbilligung (1C) und Kostenbeteiligung (1D). Die entsprechenden Botschaften sind vom Bundesrat am 26. Mai 2004 verabschiedet worden. Die Vorlage «Strategie und dringliche Punkte» beinhaltet Vorschläge, die rasch in Kraft gesetzt werden müssen, da in verschiedenen Reformbereichen geltende Regelungen auslaufen. Zur Verlängerung beantragt werden das dringliche Bundesgesetz über die kantonalen Beiträge an die stationäre Behandlung von Zusatzversicherten (bis Ende 2006), der Zulassungsstopp für neue Leistungserbringer (drei Jahre ab Mitte 2005) und der Risikoausgleich (bis Ende 2010). Zudem sieht der Bundesrat das Einfrieren der Pflegetarife für die Pflegeheime und Spitex-Einrichtungen bis zu einer Neuregelung der Pflegefinanzierung sowie die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Einführung einer Versichertenkarte vor. Die Vorlage «Vertragsfreiheit» beinhaltet die Einführung des Vertragsprinzips im ambulanten Bereich (als Ablösung des Zulassungsstopps). Leis-

tungserbringer und Versicherer sollen in der Wahl ihrer Vertragspartner grundsätzlich frei sein. Die Vorlage «Prämienverbilligung» verlangt von den Kantonen zur Entlastung der Familien ein Sozialziel für den Anspruch auf Prämienverbilligung bei gleichzeitiger Erhöhung der Bundesbeiträge um 200 Mio. Franken. Die Vorlage «Kostenbeteiligung» beinhaltet die Erhöhung des Selbstbehalts für Erwachsene von 10 auf 20 Prozent. Das zweite Paket, das der Bundesrat am 15. September 2004 verabschiedet hat, enthält zwei Vorlagen mit den Themen Spitalfinanzierung (2A) und Managed Care (2B). Am 23. Juni 2004 hat der Bundesrat zudem die Vernehmlassung zur Neuordnung der Pflegefinanzierung eröffnet. Er hat zwei unterschiedliche Modelle zur Diskussion gestellt, um die demografiebedingt wachsenden Kosten der Krankenversicherung im Bereich der Pflege zu stabilisieren. Nach Modell A kommt die Krankenversicherung nur noch für komplexe Pflegefälle voll auf. Flankierend dazu sind Anpassungen bei der Hilflosenentschädigung der AHV vorgesehen. Gemäss Modell B ist eine volle Übernahme der Pflegekosten durch die Krankenversicherung nur für eine bestimmte Zeit vorgesehen. Anpassungen bei der AHV werden bei diesem Modell nicht vorgeschlagen. Gemäss beiden Modellen gilt für Personen in Heimen ein erweiterter Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Eine eigenständige Pflegeversicherung hat der Bundesrat hingegen abgelehnt.

Am 28. April 2004 hat der Bundesrat in einer Aussprache die Grundzüge der Vernehmlassungsvorlage zur 5. IV-Revision festgelegt. Aufgrund des konstanten Anstiegs der neuen IV-Rentenfälle, der immer jüngeren IV-Rentnerinnen und -Rentner, des steigenden Defizits und der Verschuldung der Invalidenversicherung hat er als Ziele eine Reduktion der Neurenten um 10 Prozent und eine Reduktion der jährlichen Defizite festgelegt. Am 24. September 2004 hat er dann die Vernehmlassung zu drei

Vorlagen eröffnet. Die erste Vorlage zur 5. IV-Revision will, neben dem Ziel, die Zahl der Neurenten um 10 Prozent zu reduzieren, die Praxis harmonisieren und mittels Sparmassnahmen einen substantiellen Beitrag zur finanziellen Gesundung des Systems leisten, indem die jährlichen Defizite verkleinert werden. Mit einem Früherkennungssystem will der Bundesrat dafür sorgen, dass betroffene Personen ihren Arbeitsplatz möglichst nicht verlieren. Bei länger dauernder, aber nicht definitiver Arbeitsunfähigkeit sollen die Betroffenen mit gezielten Integrationsmassnahmen und Anreizen möglichst früh wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden. Auf der Einnahmenseite sieht die 5. IV-Revision eine Erhöhung der Lohnbeiträge an die Invalidenversicherung um ein Promille vor; dies würde sich durch die Entlastung der Zweiten Säule rechtfertigen, welche aus den Integrationsmassnahmen und der angestrebten Senkung der Zahl der Neurenten resultieren soll. Die zweite Vorlage zur IV-Zusatzfinanzierung sieht eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,8 Prozentpunkte vor, um einen langfristigen Abbau der Schulden zu gewährleisten. Als Alternative stellte der Bundesrat gleichzeitig eine Erhöhung des Lohnbeitragssatzes zur Diskussion. Diese Vorlage wurde notwendig, nachdem das Volk am 16. Mai 2004 die Vorlage zur Finanzierung der AHV/IV durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze abgelehnt hatte. Die dritte Vorlage zur Verfahrensstraffung sieht die Wiedereinführung des Vorbescheidverfahrens an Stelle des Einspracheverfahrens vor. Dies würde es den IV-Stellen ermöglichen, mit den betroffenen Personen die Entscheide zu besprechen und letztere zu beschleunigen. Mit der Einführung einer moderaten Kostenpflicht soll zudem die Zahl ungenügend fundierter Beschwerden verringert werden. Die genannten, ursprünglich in der 5. IV-Revision vorgesehenen Massnahmen sollen bereits im ersten Halbjahr 2006 umgesetzt werden. Der Bundesrat hat deshalb die Vernehmlassung zu die-

ser Vorlage in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Nach dem ursprünglichen Zeitplan war vorgesehen, dass die Botschaft zur 5. IV-Revision Ende 2004 vorliegen soll. Dieser Zeitplan konnte nicht eingehalten werden, da der Bundesrat – angesichts der grossen Bedeutung der Thematik – im Verlaufe des ersten Halbjahres 2004 an verschiedenen Sitzungen vertiefte Diskussionen zur Entwicklung der Revisionsstrategie mit den drei Vorlagen (5. IV-Revision, IV-Zusatzfinanzierung und IV-Verfahren) geführt hat.

Am 16. Mai 2004 hat das Volk die Änderung vom 3. Oktober 2003 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (11. AHV-Revision) abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt (von Volk und Ständen) wurde der Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 über die Finanzierung der AHV/IV durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses zur 11. AHV-Revision hat der Bundesrat am 30. Juni auf Basis einer Gesamtschau «Panorama der Sozialversicherungen» Richtungsentscheide zum weiteren Vorgehen getroffen. Er beschloss, dass die Vorarbeiten zu einer weiteren AHV-Revision, mit welcher die Finanzierung der AHV bis 2020 sichergestellt werden kann, sofort aufgenommen werden sollen. Vorschläge zu Mehreinnahmen oder zur Erschliessung neuer Finanzquellen, ein Rentenmodell mit abgestuftem Rentenalter, Sparmassnahmen und kostendämpfende Leistungsanpassungen sollen die weiteren Eckwerte der Revision sein. Das Vorhaben wird in eine Gesamtstrategie eingeordnet und dem Parlament etappiert und in Pakete gebündelt vorgelegt. Bei den Rentenmodellen wird stets die Frage der langfristigen Finanzierbarkeit beachtet. In Bezug auf eine mögliche Entflechtung des Finanzhaushalts der AHV/IV vom Finanzhaushalt des Bundes hat der Bundesrat beschlossen, die Frage erst wieder anzugehen, wenn die Invalidenversicherung in der

Lage ist, ihre Schulden abzubauen. Mit Blick auf die bereits eingeleiteten und geprüften Massnahmen in der Familienpolitik hat der Bundesrat zudem entschieden, auf die Prüfung weiterer Massnahmen sowie auf eine dringliche Steuerrechtsreform mit entsprechender Stossrichtung zu verzichten. Weiter hat der Bundesrat am 3. Dezember 2004 beschlossen, auf die für 2004 an-

gekündigte Botschaft über administrative Erleichterungen in der AHV und der Unfallversicherung zu verzichten. Stattdessen will er im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen die vom Verein eAHV und von den AHV-Ausgleichskassen entwickelten administrativen Erleichterungen unterstützen.

5. Konsolidierung und Erweiterung der bilateralen Beziehungen mit der EU

Der Bundesrat bereitete in den ersten Monaten 2004 den politischen Durchbruch bei den bilateralen Verhandlungen vor. Am 28. Januar bestätigte er die Verhandlungsmandate vom 21. Oktober 2003 und die Forderung nach einem parallelen Abschluss aller Dossiers. Am 31. März formulierte er Leitplanken für einen Verhandlungsabschluss und gab den Auftrag, auf dieser Basis ein politisches Treffen vorzubereiten. Schliesslich legte er am 21. April das weitere Vorgehen in den noch offenen Verhandlungspunkten fest. Nach fast drei Jahren Verhandlungen haben die Schweiz und die EU die «Bilateralen II» am 19. Mai in Brüssel, anlässlich des ersten Gipfels Schweiz-EU, abgeschlossen. Die politische Einigung wurde in einer gemeinsamen Erklärung festgehalten. Diese umfasste die Lösungen der letzten offenen Punkte sowohl in den Bilateralen II als auch bei der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit (Bilaterale I) auf die neuen EU-Mitgliedstaaten. Weitere Punkte der Erklärung betrafen die Beibehaltung der Zollfreiheit für Re-Exporte sowie die Weiterführung bisheriger Agrarpräferenzen für die neuen EU-Mitgliedsstaaten. Schliesslich begrüsst die EU in dem gemeinsamen Dokument die schweizerische Absicht, einen Beitrag an die soziale und wirtschaftliche Kohäsion der erweiterten EU zu leisten.

Am 23. Juni entschied der Bundesrat, die sieben Genehmigungsbeschlüsse der Bilateralen II dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Die Abkommenstexte wurden am 25. Juni in Brüssel paraphiert und am 26. Oktober 2004 in Luxemburg unterzeichnet. Die Vernehmlassung dauerte vom 30. Juni bis am 10. September, für die Kantone verlängert bis am 17. September. Die Botschaft wurde am 1. Oktober 2004 vorgelegt. Sie legt dar, dass alle wesentlichen Verhandlungsziele der Schweiz erreicht werden konnten. Mit den «Bilateralen II»

wird das bestehende Vertragsnetz zwischen der Schweiz und der EU enger geknüpft und auf Bereiche ausgedehnt, die über die wirtschaftliche Zusammenarbeit hinausgehen. Die neun Dossiers bringen Lösungen für konkrete Probleme in der gegenseitigen Zusammenarbeit. Die «Bilateralen II» enthalten acht Abkommensbereiche und eine Absichtserklärung. Der erste Bereich, Schengen/Dublin, erleichtert den freien grenzüberschreitenden Reiseverkehr durch den Abbau systematischer Personenkontrollen an der Grenze. Gleichzeitig wird die innere Sicherheit durch eine verbesserte grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Bereichen Polizei, Migration und Justiz gestärkt. Dublin regelt anhand präziser Kriterien die Zuständigkeit des für ein Asylgesuch zuständigen Staates in Europa. Zweitens ist bei der Zinsbesteuerung vorgesehen, dass die Schweiz zugunsten der EU-Staaten einen Steuerrückbehalt erhebt, der schrittweise bis 35% angehoben wird. Dieser Steuerrückbehalt betrifft ausschliesslich Zinserträge von natürlichen Personen mit Steuersitz in der EU. Im dritten Bereich, der Betrugsbekämpfung, soll die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU gegen Schmuggel und andere Deliktsformen bei den indirekten Steuern (Zoll, Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuer), bei den Subventionen sowie beim öffentlichen Beschaffungswesen intensiviert und ausgebaut werden. Viertens werden bei den landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten für eine breite Palette von Produkten der Nahrungsmittelindustrie (wie Schokolade, Biskuits, Suppen, Saucen, Teigwaren, löslicher Kaffee etc.) Zölle und Exportsubventionen abgebaut. Der fünfte Bereich betrifft die Harmonisierung der Statistiken bei den Themen Wirtschaft und Soziales (inklusive Arbeitsmarkt) sowie Transport, Raumplanung und Umwelt zwecks Sicherstellung der Vergleichbarkeit

von statistischen Informationen. Sechstens wird die Schweiz an der Europäischen Umweltagentur beteiligt, wodurch sie Zugriff auf Umweltdaten von 31 Mitgliedstaaten erhält und an länderübergreifenden Studien mitwirken kann. Siebter Bereich ist die Beteiligung der Schweiz an den EU-Programmen «MEDIA Plus» (Förderung der Entwicklung und des Vertriebs audiovisueller Werke) und «MEDIA Fortbildung» (Ausbildungsprogramm für Berufsangehörige der audiovisuellen Programme) für die Periode 2001–2006. Achtes und letztes Abkommen ist die Regelung der Ruhegehälter von ehemaligen EU-Beamten mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Doppelbesteuerung der Pensionen soll aufgehoben werden. Bestandteil der Bilateralen II ist schliesslich auch die Absichtserklärung von EU-Rat und -Kommission betreffend die Vorbereitung von Verhandlungen für die offizielle Teilnahme der Schweiz an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU (neue Programmgeneration ab 2007). Um die Teilnahme der Schweizer Forschenden an den sechsten EU-Rahmenprogrammen (2002-2006) sicherzustellen, waren bereits im Jahr 2003 Verhandlungen zur Erneuerung des Forschungsabkommens von 1999 geführt worden. Das neue Forschungsabkommen wurde am 16. Januar 2004 in Brüssel unterzeichnet. Es wird seit dem 1. Januar 2004 provisorisch angewandt.

Die Verhandlungen über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten dauerten vom 16. Juli 2003 bis am 7. April 2004. Vom 30. Juni bis am 17. September 2004 wurde das Ergebnis in die Vernehmlassung gegeben. Am 1. Oktober 2004 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens. Das Protokoll zum Freizügigkeitsabkommen wurde am 2. Juli 2004 in

Montreux paraphiert und am 26. Oktober 2004 in Luxemburg unterzeichnet. Der freie Personenverkehr zwischen der Schweiz und den zehn neuen EU-Mitgliedstaaten soll schrittweise und nach einem separaten Übergangsregime eingeführt werden. Die Schweiz erhält – analog zur EU-internen Regelung – eine Übergangsperiode bis längstens am 30. April 2011. Während dieser Zeit können die Beschränkungen auf dem Arbeitsmarkt aufrechterhalten werden (Inländervorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen). Gleichzeitig gewährt die Schweiz für die neuen Mitgliedstaaten jährlich zunehmende Kontingente – bis maximal 3000 Aufenthaltser- und 29 000 Kurzaufenthalterbewilligungen am Ende der Übergangsfrist im Jahre 2011. Auch die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung durch natürliche Personen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, bei der Gebäudereinigung, beim Sicherheitsgewerbe und beim Gartenbau, sowie der Kurzaufenthalt unter vier Monaten, unterstehen weiterhin den arbeitsmarktlichen Beschränkungen. Selbstständigerwerbende unterstehen bis zum 31. Mai 2007 der Kontingentierung. Dieses Übergangsregime gelangt jedoch erst ab Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zur Anwendung. Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens hat der Bundesrat in der Botschaft vom 1. Oktober 2004 Anpassungen am bestehenden Instrumentarium der flankierenden Massnahmen vorgeschlagen. Es geht dabei darum, die Anzahl der Inspektoren zu erhöhen, Lücken im Sanktionensystem des Entsendegesetzes zu füllen und die Quoten zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zu ändern. Allerdings ist nicht zu erwarten, dass die Zuwanderung aus den Ländern Osteuropas ein für die Schweiz ungewohntes Ausmass annehmen wird. Wenn man von

einer Übergangsfrist von sieben Jahren ausgeht, wird diese Zuwanderung überdies zu einem für die Schweiz günstigen Zeitpunkt stattfinden, muss sich unser Land doch wegen der demografischen Entwicklung ab 2015 auf einen Rückgang der erwerbstätigen Bevölkerung einstellen.

Der Bundesrat hat zudem am 20. Oktober entschieden, durch eine Teilrevision der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer per 1. November 2004 bis zum Inkrafttreten des Protokolls zum Freizügkeitsabkommen zusätzliche Kontingente von 700 Jahres- und 2500 Kurzaufenthal-

tern freizugeben. Für diese kommen jedoch weiterhin die Zulassungsvoraussetzungen für Drittstaatsangehörige gemäss dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und der Begrenzungsverordnung zur Anwendung. Es werden demnach der Inländervorrang und die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen überprüft und die Zulassung bleibt bis zum Inkrafttreten des Protokolls auf qualifizierte Arbeitskräfte beschränkt. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind jedoch für Branchen mit ausgewiesenem Personalbedarf möglich.

6. Anpassung der sicherheitspolitischen Strukturen

Am 24. März 2004 nahm der Bundesrat Kenntnis vom vierten USIS-Bericht und hiess, in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren, die vier Anträge zur Klärung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben gut. Beim Botschaftsschutz werden die stationären Aufgaben subsidiär und dauernd der Armee übertragen, während die Polizei für die mobilen Kontrollen und die Intervention zuständig bleibt. Zur Erfüllung der Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr sind bindende Leistungsvereinbarungen mit jenen Polizeikorps abzuschliessen, die weiterhin bereit sind, Tiger- und Fox-Aufgaben zu erfüllen. Die Kräfte des Grenzwachtkorps übernehmen dort Fox-Aufgaben, wo ihre Kenntnisse in Dokumentenprüfung von besonderem Nutzen sind, während die Armee weiterhin mit professionellen Kräften subsidiär eingesetzt wird. Bei Personenschutzaufgaben will der Bundesrat die Polizeikorps durch subsidiäre Einsätze von Angehörigen des Militärpolizei-Schutzdetachements unterstützen. Die erforderlichen Kräfte werden an das jeweilige Polizeikorps, dem die Führung obliegt, abkommandiert und diesem unterstellt. In einem vierten Punkt hat der Bundesrat von den Ausführungen zum Konferenzschutz Kenntnis genommen, wonach das Sicherheitssystem der Schweiz in der Lage sein wird, jährlich das Eineinhalbfache des Aufwandes zu bewältigen, der für das WEF 2003 nötig war. Gestützt auf den am 24. März in Auftrag gegebenen Vertiefungsbericht zu den Auswirkungen der Abkommen von Schengen/Dublin sprach sich der Bundesrat am 27. Oktober 2004, in Übereinstimmung mit den Kantonen, für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Polizeikorps der Kantone und dem Grenzwachtkorps aus. Der Bericht legte insbesondere Varianten dar, wie die nationalen Ersatzmassnahmen, die wegen des Wegfalls der systematischen und verdachtsunabhängigen Personenkon-

trollen an der Grenze zu ergreifen sind, unter Wahrung der kantonalen Polizeihöhe durchgeführt werden können. Die beschlossene Konzeption für die sicherheitspolizeilichen Aufgaben fügt sich flexibel ins bestehende System ein und erfordert keine Gesetzesanpassungen. Die Details der Zusammenarbeit zwischen dem Grenzwachtkorps und den einzelnen Kantonen müssen im Rahmen von Einzelvereinbarungen festgelegt werden. Das entspricht der bereits heute geübten Praxis. Das Projekt USIS wurde damit formell und materiell abgeschlossen.

Am 26. Mai 2004 hat der Bundesrat die Botschaft über die Weiterführung der drei laufenden Armee-Einsätze zur Unterstützung der zivilen Behörden im Bereich der inneren Sicherheit bis zum Ende der Legislaturperiode verabschiedet. Dies betrifft erstens den Assistenzdienstesatz der Armee zum Schutz ausländischer Vertretungen, beziehungsweise völkerrechtlich geschützter Niederlassungen (AMBA CENTRO), zweitens den Einsatz der Armee zur Verstärkung des Grenzwachtkorps (LITHOS) und drittens den Einsatz der Armee zur Unterstützung des Bundessicherheitsdienstes und des Bundesamtes für Zivilluftfahrt im Bereich der Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr (TIGER/FOX).

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Bereich Sicherheit und der Erfahrungen aus Grossereignissen hat der Bundesrat am 8. September 2004 verschiedene Grundsatzentscheide gefällt mit dem Ziel, die sicherheitspolitische Führung auf Bundesebene zu optimieren. Er beauftragte eine Arbeitsgruppe damit, die Mängel im Bereich des Krisenmanagements auf Stufe Bund zu analysieren und dem Bundesrat erste Vorschläge zum Aufgabenbereich sowie zur personellen Ausgestaltung eines übergeordneten Krisenstabes zu machen. Weiter hat der Bundesrat beschlossen, vom Prinzip

des jährlichen Wechsels des Vorsitzes seines Sicherheitsausschusses abzurücken. Auch für den Bereich Nachrichtendienst beschloss der Bundesrat erste Massnahmen für die Verbesserung der Koordination und der Funktion. Schliesslich hat der Bundesrat entschieden, vorläufig auf Struktur-reformen im Sicherheitsbereich zu verzichten. Diese Frage soll erst dann wieder diskutiert werden, wenn einerseits Erkenntnisse aus dem übergeordneten Krisenstab und andererseits erste Erfahrungen mit dem neuen Regime nach einer all-fälligen Assoziation der Schweiz an Schengen/Dublin vorliegen. Am 22. Dezember 2004 nahm der Bundesrat Kenntnis von den Ergebnissen der De-tailanalyse der Arbeitsgruppe und entschied, den Sicherheitsausschuss des Bundesrates und die Lenkungsgruppe Sicherheit durch einen kleinen permanenten Kernstab zu ergänzen. Der Kernstab soll die Unterstützung der sicherheitspolitischen Führung bereits in der normalen Lage gewähr-leisten und sie auch im Übergang in eine besondere Lage kontinuierlich sicherstellen. Im Ereignis- oder Krisenfall wächst der Kernstab modular zu einem fallspezifischen Krisenstab auf, indem er durch Spe-zialisten und Vertretungen der Kantone und anderer betroffener Partner zur adäquaten Krisenbewäl-tigung ergänzt wird. Als dringliche Massnahme soll ein integriertes Lagebild erstellt werden. Dieses Lagebild soll die relevanten Lagen in der äusseren und inneren Sicherheit, der Aussen- und Wirt-schaftspolitik, des Bevölkerungsschutzes und der Armee sowie der öffentlichen Meinung und der Medien in sich vereinen. Als weitere Massnahme sieht der Bundesrat vor, die Kantone einzuladen, ab Mai 2005 eine ständige Vertretung in die Lenkungs-gruppe Sicherheit zu entsenden.

Bei der Weiterentwicklung der Armee hat der Bun-desrat am 8. September 2004, aufgrund des auf ab-sehbare Zeit unverminderten Bedarfs an Assistenz-dienststeinsätzen zu Gunsten der zivilen Behörden und der Sparvorgaben an die Armee, mehrere Beschlüsse gefasst. Die Kapazitäten für die Ver-teidigung im engeren Sinne sollen reduziert und auf den Erhalt und die Weiterentwicklung des Know-hows für die Kernfähigkeiten beschränkt werden. Das Schwergewicht soll auf die Fähigkeiten für Raumsicherung verlagert werden, die auch bei Assistenzdienststeinsätzen zum Tragen kommen. Zu-dem soll eine Rollenspezialisierung in der Armee dazu beitragen, Ausbildungszeit zu gewinnen und Kosten zu senken. Dies bedeutet, dass die Infan-terieformationen auf Raumsicherung ausgerichtet werden sollen, die mechanisierten Formationen auf die Verteidigung im engeren Sinne. Der Bundesrat erteilte den Auftrag, die für die Umsetzung der Rol-lenspezialisierung notwendigen Bundesrats- und Parlamentsbeschlüsse vorzubereiten. Weiter hat er die Prüfung zusätzlicher Massnahmen beschlos-sen: die Ausschöpfung des gesetzlich zulässigen Durchdiener-Anteils sowie die allfällige Erhöhung dieses Anteils; die Verringerung der Anzahl der Re-krutierungszentren; die Aufhebung der Reserve; die Aufhebung der Teilstreitkräfte und die kosten-günstige Eliminierung des Dienstageüberhanges aus der Armee 95.

Schliesslich bekräftigte der Bundesrat am 8. September 2004 das Engagement in der mili-tärischen Friedensförderung und die Absicht, diese Einheiten mittelfristig auf Bataillonsstärke auszu-bauen.

2

Legislaturplanung 2003–2007: Bericht zum Jahr 2004

1 Wohlstand vermehren und Nachhaltigkeit sichern

1.1 **Forschung und Bildung**

1.1.1 Ziel 1:

- Entscheid zum Hochschulartikel
- Vernehmlassung zum Hochschulförderungsgesetz
- Priorisierung des BFT-Rahmenkredits 2004–2007
- Vernehmlassung zum Verfassungsartikel und zum Bundesgesetz über die Forschung am Menschen
- Vernehmlassung zur Revision des Patentgesetzes
- Botschaft zum Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe
- Bericht über die Möglichkeiten einer nachfrageorientierten Weiterbildung

Am 17. November 2004 hat der Bundesrat die Leitlinien für die Reformen in der Hochschulpolitik ab dem Jahr 2008 definiert und den Auftrag zur Prüfung erweiterter Verfassungskompetenzen sowie zum Entwurf eines neuen Hochschulgesetzes erteilt. Dieses soll auf einer verfassungsrechtlich soliden Basis den gesamten Hochschulbereich (ETH, kantonale Universitäten, Fachhochschulen) einheitlich regeln. Die Reformziele wurden von Vertretern des Bundes, der Kantone und der Hochschulen in enger Kooperation erarbeitet. Mit der Reform sollen die Innovations- und Leistungsfähigkeit der schweizerischen Hochschulen gesteigert und langfristig gesichert werden, indem die einzelnen Institutionen klarere Profile erhalten, die Leistungsangebote besser aufeinander abgestimmt, Doppelspurigkeiten beseitigt, die Mittel effizienter eingesetzt und die Finanzierung des schweizerischen Hochschulsystems nachhaltig gesichert werden. Zudem soll die Steuerung des schweizerischen Hochschulsystems vereinfacht werden durch eine Verringerung der heutigen hochschulpolitischen Organe auf drei Gremien mit klaren Kompetenzen: Eine Konferenz der Hochschulträger soll das Gesamtsystem steuern, indem sie die Studienstrukturen und Regeln für die Qualitätssicherung vorgibt und eine strategische Planung sowie Finanzierungsregeln festlegt. Die Konferenz der Hochschulrektoren und -präsidenten soll die Koordination auf

der Ebene der Institutionen gewährleisten, die Konferenz der Hochschulträger unterstützen, die Mobilität fördern und die Zusammenarbeitsprojekte durchführen. Ein Schweizerischer Hochschulrat als beratendes Organ soll die hochschulpolitische Entwicklung aus gesamtgesellschaftlicher Sicht begleiten. Der Bund wird sich weiterhin an den Ausbildungskosten der kantonalen Universitäten und Fachhochschulen beteiligen. Die Zuteilung der Mittel erfolgt dabei für alle Hochschulen einheitlich nach dem Prinzip der Standardkosten. Erstmals wird es damit möglich, die Kosten landesweit und typusübergreifend zu vergleichen und die Kooperation im Bereich der Ausbildung gezielt voranzutreiben. Für die geplanten Reformen ist eine Erweiterung der Verfassungskompetenzen des Bundes notwendig.

Die Vernehmlassung zum neuen Hochschulförderungsgesetz konnte 2004 nicht eröffnet werden, weil sich die Vorbereitungsarbeiten als komplexer erwiesen haben als ursprünglich angenommen.

Um die mit der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2004–2007 angestrebten Ziele und Massnahmen einer Prioritätenordnung zu unterziehen, haben Bund und Kantone unter der Bezeichnung «Masterplan» am 8. April 2003 eine Projektorganisation eingesetzt. Der politische Steuerungsausschuss «Masterplan 2004–2007/Hochschullandschaft 2008» von Bund und Kantonen hat den

Masterplan am 26. März 2004 verabschiedet. Der Bund wurde durch die Departemente EDI und EVD vertreten; ein Einbezug des Bundesrates war nicht erforderlich.

Die Vernehmlassung zum Entwurf eines Verfassungsartikels und zu einem Bundesgesetz über die Forschung am Menschen konnte 2004 nicht eröffnet werden. Die Textentwürfe für die Vorbereitung der Vernehmlassung konnten infolge des erheblichen Mehraufwandes aufgrund des Referendums zum Stammzellenforschungsgesetz nicht fertig gestellt werden.

Aufgrund der Ergebnisse der ersten Vernehmlassung (2002) über die Vorlage zur Angleichung des Patentgesetzes an die Biotechnologie-Richtlinie der Europäischen Union und zu weiteren Änderungen hat der Bundesrat das Geschäft teilweise überarbeitet. Am 7. Juni 2004 hat er eine zweite Vernehmlassung zum neuen Vorentwurf eröffnet, die bis zum 31. Oktober 2004 dauerte. Dieser Vorentwurf beinhaltet als Schwerpunkt das Ziel eines ausgewogenen Patentschutzes für Innovationen auf dem Gebiet der Biotechnologie. Gegenüber der ersten Vernehmlassung wurden neu namentlich folgende Änderungen beschlossen: Offenlegung der Quelle genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens, auf denen eine Erfindung beruht; Veröffentlichung aller Patentgesuche; Erleichterung des Einspruchsverfahrens; Begrenzung des Schutzzumfangs für Patente auf Gensequenzen auf den konkreten Zweck der Erfindung; Ausweitung der Handlungen, die vom Patent ausgeschlossen sind (z. B. erweitertes Forschungsprivileg, Unterricht, Züchtung neuer Pflanzensorten). Die Revision sieht zudem die Möglichkeit von Zwangslizenzen für den Export patentgeschützter pharmazeutischer Produkte in Entwicklungsländer vor, deren Bevölkerung unter schweren Gesundheitsproblemen leidet und die selbst über keine ausreichenden Pro-

duktionskapazitäten verfügen. Schliesslich bezweckt die Revision die Ratifizierung dreier internationaler Übereinkommen sowie Anpassungen von Gesetzen an verschiedene neuere nationale und internationale Entwicklungen.

Der Bundesrat hat am 3. Dezember 2004 die Botschaft zu einem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe verabschiedet. Damit wird die Aus- und Weiterbildung sowie die selbständige Berufsausübung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Chiropraktoren und Tierärzte auf eine neue gesetzliche Basis gestellt, da das geltende Bundesgesetz aus dem Jahre 1877 den heutigen wissenschaftlich-technologischen Anforderungen und den veränderten Erwartungen und Bedürfnisse der Bevölkerung nicht mehr gerecht wird. Zentrales Anliegen des Gesetzesentwurfes ist die Erhaltung und Förderung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Versorgung durch optimale Aus- und Weiterbildung in den universitären Medizinalberufen. Gleichzeitig soll die interkantonale und internationale Freizügigkeit in den universitären Medizinalberufen gewährleistet werden.

Der Bericht über die Möglichkeiten einer nachfrageorientierten Weiterbildung (in Erfüllung des Po. WBK-NR 00.3605 Nachfrageorientierte Weiterbildung) konnte nicht wie geplant 2004 verabschiedet werden. Nach der Überweisung des Postulats beauftragte das zuständige Bundesamt eine Projektgruppe mit der Erarbeitung einer Studie zur nachfrageorientierten Finanzierung der Weiterbildung. Die Experten publizierten ihre Ergebnisse im Jahr 2003. Sie schlugen vor, ein Pilotprojekt mit Bildungsgutscheinen durchzuführen. Dieses Pilotprojekt ist zur Zeit in Vorbereitung, wird aber sehr umfassend und damit auch zeitaufwändiger als ursprünglich angenommen. Der Bericht wird den Aspekt der Bildungsgutscheine miteinschliessen müssen.

1.2 Wirtschaft

1.2.1

Ziel 2:

- Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Finanzmarktaufsicht
- Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten
- Vernehmlassung zur Teilrevision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts

Über die Botschaft zur Revision des Binnenmarktgesetzes wird im 1. Abschnitt berichtet (Schwerpunkt 1, Massnahmenpaket zur Förderung des Wachstums).

Am 23. Juni 2004 hat der Bundesrat vom Ergebnis der Vernehmlassung zum Bericht «Integrierte Finanzmarktaufsicht» Kenntnis genommen (I. Teilbericht der Expertengruppe). Die Bildung einer integrierten Finanzmarktaufsicht (öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, in der die Eidgenössische Bankenkommission und das Bundesamt für Privatversicherungen organisatorisch zusammengeführt werden) stiess dabei im Grundsatz auf grosse Zustimmung, während deren konkrete Ausgestaltung zu zahlreichen Bemerkungen Anlass gab. Gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse hat der Bundesrat am 24. November 2004 über das weitere Vorgehen entschieden. Er befürwortet die Schaffung einer integrierten Finanzmarktaufsicht und hat die Erarbeitung der Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Finanzmarktaufsicht in Auftrag gegeben. Der Bundesrat wird überdies in die Botschaft auch den Sanktionenteil (II. Teilbericht der Expertengruppe) aufnehmen, zu dem er am 20. Oktober 2004 die Vernehmlassung eröffnet hat. Aufgrund dieses Vorgehens konnte er die Botschaft zum Bundesgesetz über die Finanzmarktaufsicht nicht wie geplant 2004 verabschieden.

Der Bundesrat konnte die Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten nicht wie geplant 2004 verabschieden, weil die Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens kontrovers ausfielen. Am 22. Dezember hat der Bundesrat Kenntnis vom Ergebnis der Vernehm-

lassung genommen und das weitere Vorgehen festgelegt. Zwar war die Zielsetzung, die Information und den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten zu verbessern, an sich nicht bestritten, hingegen das Konzept und die einzelnen Massnahmen. Deshalb hat der Bundesrat beschlossen, die Gesetzgebungsarbeiten vorerst auf die zwei Bereiche Konsumenteninformation und Produktsicherheit zu beschränken. Er hat eine erste Arbeitsgruppe beauftragt, eine Botschaft auszuarbeiten zur Revision der Bestimmungen über die Konsumenteninformation. Eine zweite Arbeitsgruppe soll die Gesetzesänderungen im Bereich der Produktsicherheit angehen. In der Folge wird auch die Frage der Sicherheit von Dienstleistungen zu prüfen sein. Dabei werden die Ergebnisse der beiden Arbeitsgruppen und die Entwicklungen in der EU zu berücksichtigen sein.

Der Bundesrat hat am 21. April 2004 eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts mit Frist bis zum 30. November 2004 eröffnet. Die Revision der Bestimmungen über das Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht im Zivilgesetzbuch trägt den Anliegen verschiedener parlamentarischer Vorstösse Rechnung und strebt die Lösung weiterer Probleme an. Der Vorentwurf umfasst gegen 100 Artikel. Es handelt sich damit um die grösste Teilrevision im Bereich des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts seit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs. Die Grundzüge der Gesetzesvorlage sehen Neuerungen und Präzisierungen im Bereich der Grundpfandrechte, bei der Verantwortlichkeit des Grundeigentümers und beim Nachbarrecht, bei der Dauer und Auflösung des Miteigentums und des Stockwerkeigentums und beim Grundbuch vor.

1.2.2 Ziel 3:

- Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung)
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren
- Vernehmlassung zur Revision des Aktienrechts
- Botschaft zur Totalrevision des Lotterieggesetzes

Über die Botschaften zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) wie auch zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren, wird im 1. Abschnitt berichtet (Schwerpunkt 1, Massnahmenpaket zur Förderung des Wachstums).

Über die Revision des Aktienrechts wird ebenfalls im 1. Abschnitt berichtet (Schwerpunkt 1, Massnahmenpaket zur Förderung des Wachstums).

Der Bundesrat hat am 18. Mai 2004 entschieden, die laufende Revision des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vorläufig zu sistieren. Er ist damit auf den

Vorschlag der kantonalen Fachdirektorenkonferenz «Lotterieggesetzrevision» eingegangen, welche die Missstände und Probleme im Lotterie- und Wettbereich in erster Linie gestützt auf eine interkantonale Vereinbarung rasch selbst beheben will. Der Bundesrat will spätestens Anfang 2007 entscheiden, ob die Missstände im Lotterie- und Wettbereich durch die von den Kantonen zwischenzeitlich ergriffenen Massnahmen beseitigt werden konnten oder ob weiterhin gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Bundesebene besteht.

Am 26. September 2004 haben Volk und Stände die Volksinitiative vom 26. April 2002 «Postdienste für alle» abgelehnt.

1.3 Finanzen und Bundeshaushalt

1.3.1 Ziel 4:

- Konzept für einen schuldenbremsekonformen Legislaturfinanzplan 2005–2007 und Botschaft über das Entlastungsprogramm 2004
- Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II
- Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer
- Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben
- Botschaft zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige
- Botschaft zur Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen
- Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über den eidgenössischen Haushalt (Neues Rechnungsmodell Bund)
- Botschaft zum Biersteuergesetz
- Bericht zur Vereinfachung des Systems der Mehrwertsteuer
- Bericht über die Einführung der jährlichen Abrechnung bei der Mehrwertsteuer
- Botschaft betreffend Abrechnungsweise bei der Mehrwertsteuer
- Botschaft zur Fortführung der formellen Steuerharmonisierung

Über das Konzept für einen schuldenbremsekonformen Legislaturfinanzplan 2005–2007 und die Botschaft über das Entlastungsprogramm 2004 wird

im 1. Abschnitt berichtet (Schwerpunkt 2, Sanierung der Bundesfinanzen und Entlastungsprogramm 2004 für den Bundeshaushalt). Ebenso über

die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II (Schwerpunkt 1, Massnahmenpaket zur Förderung des Wachstums).

Am 8. März 2004 hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer gutgeheissen. Bei Annahme des Steuerpakets durch das Volk hätte damit die zwischen dem 31. Dezember 1995 und dem 31. Dezember 2004 aufgelaufene Teuerung von 6,5 Prozent ab der Steuerperiode 2007 vollständig ausgeglichen werden sollen. Der Einkommenssteuertarif und die massgeblichen Abzüge wären entsprechend angepasst worden. Damit wollte der Bundesrat – im Sinne einer Sonderregelung – vom bisher gehandhabten Ausgleichsmechanismus (Teuerungsausgleich erst ab 7 Prozent) abweichen und so den Folgen der kalten Progression bis zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung (1. Januar 2005) Rechnung tragen. Die Mindereinnahmen wurden auf rund 850 Millionen Franken ab 2009 geschätzt.

Mit Beschluss vom 18. August 2004 hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben gutgeheissen. Er unterbreitete die gleiche Revisionsvorlage, die im abgelehnten Steuerpaket enthalten war. Damit will der Bundesrat die – in der Abstimmung unbestrittenen – dringlichen Massnahmen aus den Jahren 1999 und 2000 ins ordentliche Recht überführen und zusätzliche steuerliche Entlastungen bei der Emissionsabgabe und der Umsatzabgabe gewähren.

Am 27. Oktober 2004 hat der Bundesrat von den Ergebnissen der Vernehmlassung über drei Massnahmen zur Erbenbesteuerung Kenntnis genommen und über das weitere Vorgehen entschieden. Er ist gegen eine allgemeine Steueramnestie. Hingegen soll eine Botschaft zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen ausgearbeitet werden. Diese konnte aufgrund anderer Prioritäten nicht wie geplant 2004 verabschiedet werden.

Mitarbeiteraktien und -optionen sollen landesweit nach einheitlichem Recht besteuert werden.

Am 17. November 2004 hat der Bundesrat die entsprechende Botschaft und den Entwurf für ein Bundesgesetz verabschiedet. Die Besteuerung von Mitarbeiteraktien sowie von börsenkotierten Optionen, die frei verfügbare und ausübbar sind, soll wie bisher jeweils zum Zeitpunkt des Erwerbs erfolgen. Nicht börsenkotierte oder gesperrte Optionen will der Bundesrat dagegen neu zum Zeitpunkt der Ausübung besteuern. Dabei fällt die Steuer erst an, wenn als Lohnbestandteil erhaltene Optionen ausgeübt werden. Der geldwerte Vorteil, der bei der Ausübung der Option erzielt wird, soll für die Steuerbemessung pro Sperrjahr um zehn Prozent, insgesamt aber höchstens um 50 Prozent vermindert werden. Diese beiden Einschränkungen der Bemessungsgrundlage betreffen nicht nur die direkte Bundessteuer, sie sollen auch ins Steuerharmonisierungsgesetz aufgenommen werden. Mit der vorgesehenen Regelung will der Bundesrat die Standortattraktivität der Schweiz erhöhen. So müssten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine Steuern mehr auf einem geldwerten Vorteil zahlen, den sie wegen eines späteren Kursverfalls an der Börse gar nie realisieren könnten.

Am 24. November 2004 hat der Bundesrat entschieden, dass der Bund ab 2007 seine Budgetierung, Buchführung und Rechnungslegung einheitlich nach kaufmännischen Grundsätzen führen soll – das heisst, es soll ein neues Rechnungsmodell Bund eingeführt werden. Dieser Übergang bedingt eine Totalrevision des Finanzhaushaltgesetzes, weshalb der Bundesrat gleichentags einen entsprechenden Entwurf samt Botschaft verabschiedete. Die vorgeschlagene Rechnungslegung lehnt sich eng an ein international anerkanntes Regelwerk (IPSAS; International Public Sector Accounting Standards) an, ohne diesen Standard integral zu übernehmen. Rechnungsaufbau und Finanzberichterstattung entsprechen der in der Privatwirtschaft bekannten Darstellung. Im Rahmen der vorgesehenen Gesetzesrevision wird zudem die finanzielle Steuerung von Verwaltungseinheiten verankert, welche mit Leistungsauftrag und Glo-

balbudget (FLAG) geführt werden. Der Bundesrat will dieses Modell ausbauen und künftig 15 bis 35 Prozent der gesamten Funktionsaufgaben nach den FLAG-Grundsätzen steuern.

Die Botschaft zum Biersteuergesetz konnte nicht wie geplant im Jahr 2004 verabschiedet werden, weil auf Grund der verwaltungsinternen Konsultation und der Vernehmlassungsergebnisse ein zusätzliches Bundesgesetz für eine Sonderabgabe auf süssen, vergorenen Mischgetränken inklusive Botschaft ausgearbeitet werden musste.

Der Bericht zur Vereinfachung des Systems der Mehrwertsteuer (in Erfüllung des Po. Raggenbass Hansueli 03.3087 Mehrwertsteuer. Evaluation) konnte nicht 2004 verabschiedet werden, weil sich die Erstellung gegenüber der Planung leicht verzögert hat.

Der Bundesrat hat am 7. Juni 2004 vom Bericht über die Einführung der jährlichen Abrechnung bei der Mehrwertsteuer Kenntnis genommen und drei Vorschläge in die Vernehmlassung gegeben. Sie unterscheiden sich vor allem durch die Anzahl der betroffenen Steuerzahler sowie dadurch, ob Akontozahlungen vorgesehen sind oder nicht. Der Bundesrat hat dabei klargestellt, dass für ihn die Einführung der jährlichen Abrechnung mehr Nachteile als Vorteile bringt und er deshalb empfiehlt, von dieser zu Güns-

ten einer generellen Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems abzusehen. Die Botschaft betreffend Abrechnungsweise bei der Mehrwertsteuer konnte nicht wie geplant im Jahr 2004 verabschiedet werden. Der Vernehmlassungsbericht steht kurz vor der Fertigstellung.

Die Botschaft zur Fortführung der formellen Steuerharmonisierung (neuer Titel: Botschaft über die Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung, über die Vereinfachung der Lotteriegewinne und über die Bereinigung des Veranlagungs- und des Steuerausscheidungsverfahrens) ist in ihren Grundzügen vorhanden, muss aber noch bereinigt werden. Deshalb konnte sie nicht wie geplant im Jahr 2004 verabschiedet werden.

Am 16. Mai 2004 hat das Volk das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben abgelehnt.

Am 28. November 2004 haben Volk und Stände den Bundesbeschluss vom 19. März 2004 über eine neue Finanzordnung angenommen. Sie haben damit die Kompetenz des Bundes, die direkte Bundessteuer und die Mehrwertsteuer zu erheben, bis 2020 verlängert.

1.3.2

Ziel 5:

- Botschaft zu einer Gesamtschau über die Probleme der Pensionskassen von Bund und bundesnahen Unternehmen, insb. Teilrevision des Bundesgesetzes über die Pensionskasse des Bundes
- Vernehmlassung zur Einführung des Beitragsprimats in der Altersvorsorge des Bundespersonals

Die vom Bundesrat am 29. Oktober 2003 in Auftrag gegebene Teilrevision des Bundesgesetzes über die Pensionskasse des Bundes, die auch eine Gesamtschau über die Probleme der Pensionskassen bundesnaher Unternehmen umfassen sollte, wurde teilweise realisiert. Die angespannte Lage im Finanzhaushalt des Bundes bewog den Bundesrat am 18. August 2004, bereits auf den 1. Januar 2005 dringliche Massnahmen hinsichtlich der Teuerungsgarantie auf den Renten, der Aufhebung der Gleichbehandlung der Rentenbeziehenden der ehemaligen Bundesunternehmen sowie der Beschleunigung der Äufnung der Wertschwankungsreserven in Kraft zu setzen. Die Aufhebung der 50-prozentigen Teuerungsgarantie auf den 1. Januar 2005 und der Ersatz durch eine Kann-Bestimmung brachte dem Bund finanzielle Entlastungen von rund 50 Millionen Franken. Diese Neuerung entlastet ebenfalls die bundesnahen Unternehmen. Weitere Aspekte der Sanierung der Pensionskassen der bundesnahen Unternehmen werden im Rahmen der Totalrevision des Bundesgesetzes

über die Pensionskasse des Bundes mit der Senkung des technischen Zinssatzes angegangen. Am 24. September 2004 verabschiedete der Bundesrat die entsprechende Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Pensionskasse des Bundes (dringliche Massnahmen).

Ursprünglich war für die Einführung des Beitragsprimats eine Vernehmlassungsvorlage geplant. Im Zusammenhang mit dem geänderten Vorgehen hinsichtlich der Teilrevision und Gesamtschau der Probleme der Pensionskassen bundesnaher Unternehmen wird auf eine Vernehmlassungsvorlage verzichtet. Die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Pensionskasse des Bundes und die Einführung des Beitragsprimats für das Bundespersonal hat keine Auswirkungen auf andere Pensionskassen bzw. die Kantone. Publica bleibt auch nach der Einführung des Beitragsprimats die Vorsorgeeinrichtung des Bundespersonals. Der Anschluss externer Arbeitgeber wird im bisherigen Rahmen weitergeführt.

1.4 Umwelt und Infrastruktur

1.4.1

Ziel 6:

- Vernehmlassung zur Revision des Waldgesetzes
- Konzept betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes
- Botschaft zur Ratifikation des Protokolls über Wasser und Gesundheit zum Übereinkommen der ECE/UNO
- Vernehmlassung zur Umsetzung des CO₂-Gesetzes
- Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Aufsicht der technischen Sicherheit
- Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz

Die Vernehmlassung zur Revision des Waldgesetzes konnte nicht wie geplant 2004 durchgeführt werden, weil die verwaltungsinterne Bereinigung mehr Zeit in Anspruch genommen hat als geplant.

Der Bundesrat konnte dem Parlament das Konzept betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes nicht wie geplant 2004 vorlegen, weil methodische Schwierigkeiten bei der Grundlagenbeschaffung die Berichterstattung verzögert haben.

Der Bundesrat hat am 10. November 2004 die Botschaft zur Ratifikation des Protokolls über Wasser und Gesundheit zum Übereinkommen der ECE/UNO von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen verabschiedet. Das Protokoll ist ein internationales, gesamteuropäisches Instrument zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung von durch Wasser übertragenen Krankheiten. Die Ratifikation dieses Protokolls fügt sich in die internationale Umweltpolitik des Bundesrats ein, zu deren Prioritäten die Schaffung internationaler Regeln zum Gewässerschutz gehört.

Der Bundesrat hat am 20. Oktober 2004 die Vernehmlassung zu vier Varianten eröffnet, mit denen die Ziele des CO₂-Gesetzes erreicht werden können. Dieses schreibt vor, dass im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 gegenüber 1990 die CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen um 15 Prozent, aus fossilen Treibstoffen um 8 Prozent und gesamthaft um 10 Prozent vermindert werden müssen. Kann das Reduktionsziel durch energie-, verkehrs-, umwelt- und finanzpolitische sowie durch freiwillige Massnahmen allein nicht erreicht werden, muss der Bundesrat eine Lenkungsabgabe auf fossilen Energieträgern einführen. Drei der Varianten enthalten eine CO₂-Abgabe, eine setzt allein auf einen freiwilligen Klimarappen auf Treibstoffen. Der Vernehmlassungsbericht legt Auswirkungen der Varianten auf Klima, Wirtschaft und Finanzen dar. Weiter werden die Rahmenbedingungen betreffend Anrechenbarkeit von Emissionsverminderungen im Ausland und die Durchlässigkeit zwischen den Teilzielen für Brenn- und Treibstoffe vorgestellt. Mit der Einhaltung der Ziele

des CO₂-Gesetzes können auch die Verpflichtungen der Schweiz aus dem Kyoto-Protokoll erfüllt werden. Nach der Ratifikation des Kyoto-Protokolls durch die Russische Föderation am 18. November 2004 ist der Weg frei für dessen Inkrafttreten im Februar 2005. Damit werden die Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll völkerrechtlich verbindlich.

Die Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Aufsicht der technischen Sicherheit konnte 2004 nicht verabschiedet werden, weil das Gesetz aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 26. September 2003 und des Berichtes NLR (Empfehlungen des holländischen NLR-Instituts für eine Sicherheitspolitik der schweizerischen Zivilluftfahrt) über die Sicherheitsaufsicht im Bereich des Luftverkehrs stark überarbeitet werden musste. Der Bundesrat hatte am 26. September 2003 vom Vernehmlassungsergebnis Kenntnis genommen und gestützt darauf grössere Anpassungen beschlossen. Der Bericht NLR, der mögliche Verbesserungen in der Aufsicht im Bereich der Luftfahrt vorgeschlagen hat, wurde zum Anlass genommen, diese Verbesserungen auch in den übrigen Bereichen des Departements umzusetzen. Die Umsetzung wurde in das Bundesgesetz über die Reorganisation der Sicherheitsaufsicht aufgenommen.

Die Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz konnte 2004 nicht verabschiedet werden, weil sie der Bundesrat in einer ersten Phase aus finanzpolitischen Überlegungen abgelehnt hatte. Aufgrund der Überweisung der Motion Marty (04.3048) muss die Botschaft dem Bundesrat erneut unterbreitet werden.

1.4.2

Ziel 7:

- Botschaft zum Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz
- Botschaft zur Bahnreform 2
- Botschaft zum Planungskredit zur Aufarbeitung der Linienführung im Kanton Uri und die Überprüfung der zurückgestellten NEAT-Strecken
- Bericht über die Luftfahrtpolitik
- Empfehlungen für eine Sicherheitspolitik der schweizerischen Zivilluftfahrt
- Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt
- Bericht Grundversorgung in der Infrastruktur (Service public)

Über die Botschaften zum Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz, zur Bahnreform 2 und zum Planungskredit zur Aufarbeitung der Linienführung im Kanton Uri und die Überprüfung der zurückgestellten NEAT-Strecken wird im 1. Abschnitt berichtet (Schwerpunkt 3, Prioritätensetzung beim öffentlichen Verkehr).

Der Bundesrat hat am 10. Dezember 2004 den Bericht über die Luftfahrtpolitik des Bundes genehmigt. Damit besteht jetzt eine umfassende Grundlage für die Diskussionen über die künftige Ausrichtung der schweizerischen Luftfahrtpolitik. Kernpunkte des Berichts sind die folgenden: Die schweizerische Luftfahrt soll einen hohen Sicherheitsstandard haben und die Schweiz optimal an die internationalen Zentren anbinden, da dies für die Aussenwirtschaftspolitik und die Standortattraktivität der Schweiz von grosser Wichtigkeit ist. Das Drehkreuz Zürich ist ein effizientes Mittel, um diese Anbindung zu ermöglichen. Das konkrete Luftverkehrsangebot muss jedoch vom Markt bereitgestellt werden. Der Bundesrat legt Wert auf eine möglichst weitgehende Übernahme internationaler Standards und eine Beteiligung an wichtigen europäischen Projekten. Die Einhaltung des hohen Sicherheitsniveaus soll trotz grossen Wettbewerbsdrucks durch eine Intensivierung der Aufsicht sichergestellt werden. Damit der Bund seine luftfahrtpolitische Verantwortung künftig umfassender und direkter wahrnehmen kann, prüft er Möglichkeiten zur Durchsetzung grösserer Bundeskompetenzen bei den Landesflughäfen.

Am 25. Februar 2004 hat der Bundesrat dem Parlament einen Nachtragskredit beantragt, um Empfehlungen des holländischen NLR-Instituts für eine Sicherheitspolitik der schweizerischen Zivilluftfahrt umzusetzen. Zentral ist in diesem Zusammenhang die Reorganisation des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) (vgl. 1.6, Staatliche Institutionen). Noch nicht umgesetzt werden konnten die Empfehlungen zur Abschaffung der Eidgenössischen Flugunfallkommission und der damit verbundenen Einrichtung einer Qualitätskontrolle innerhalb des Büros für Flugunfalluntersuchungen sowie die Garantie der «straflosen Selbstanzeige». Diese Teilprojekte bedingen Rechtsänderungen auf Gesetzesstufe, und die heute dazu vorliegenden Grundlagen müssen noch wesentlich vertieft werden.

Der Bundesrat hat am 18. August 2004 die dritte Serie von Objektblättern zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) genehmigt. Damit setzt er seine Planung zu den Zivillugplätzen fort. Die konzeptionellen Ziele und Vorgaben des SIL hatte der Bundesrat im Oktober 2000 verabschiedet. Diesem Teil folgen schrittweise die Objektblätter für jede Luftfahrtanlage. Die SIL-Objektblätter enthalten die verbindlichen Aussagen zu den Rahmenbedingungen für den Betrieb, zum Flugplatzperimeter, zur Lärmbelastung und Hindernisbegrenzung, zu Natur- und Landschaft sowie zur Erschliessung. Die vorliegende dritte Serie umfasst die Objektblätter für die Regionalflugplätze Lausanne – La Blécherette (Anpassung), Lugano-Agno, Bressaucourt im Jura (als Ersatz des Flugfeldes

Porrentruy), die beiden Flugfelder Hausen am Albis und Speck-Fehraltorf sowie das Segelfluggeld Olten.

Am 23. Juni 2004 hat der Bundesrat den Bericht «Grundversorgung in der Infrastruktur (Service public)» verabschiedet. Unter «Service public» oder «Grundversorgung» versteht der Bundesrat eine politisch definierte Grundversorgung mit Infrastrukturgütern und Infrastrukturdienstleistungen, welche für alle Bevölkerungsschichten und Regionen des Landes nach gleichen Grundsätzen in guter Qualität und zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen sollen. Der Bundesrat zieht eine positive Zwischenbilanz der Leistungen der Grundversorgung im Infrastrukturbereich. Da die technologische Entwicklung weiterläuft und sich die Bedürfnisse der Konsumenten, aber auch die wirt-

schaftlichen und politischen Rahmenbedingungen insbesondere auch im EU-Raum ändern, hält der Bundesrat weitere Reformen für notwendig. Dabei will er schrittweise vorgehen, denn Beispiele aus dem Ausland haben gezeigt, dass durch unüberlegte und zu hastige Reformschritte die Qualität der Grundversorgung gefährdet werden kann. Eine verzögerte Öffnung beinhaltet umgekehrt das Risiko, dass im neuen, europaweiten Markt die Positionen schon bezogen sind und die schweizerischen Firmen nicht mehr die kritische Unternehmensgrösse und eine bedeutende Marktstellung erreichen können.

Am 8. Februar 2004 haben Volk und Stände den Gegenentwurf der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003 zur Volksinitiative «Avanti – für sichere und leistungsfähige Autobahnen» abgelehnt.

1.4.3 Ziel 8:

- Vernehmlassungen zur Kernenergieverordnung und zur Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes
- Vernehmlassungen zur Revision des Energiegesetzes und zur Revision der Energieverordnung

Der Bundesrat hat vom 12. Mai bis zum 13. August 2004 die Vernehmlassung zur Kernenergieverordnung durchgeführt. Gestützt auf deren Ergebnisse hat er am 10. Dezember 2004 die Verordnung verabschiedet und dabei beschlossen, sie zusammen mit dem Kernenergiegesetz auf den 1. Februar 2005 in Kraft zu setzen. Mit der neuen Verordnung werden einerseits die Bestimmungen des Kernenergiegesetzes ausgeführt und andererseits wesentliche Richtlinien und weitere technische Anforderungen der Sicherheitsbehörden auf Stufe Bundesratsverordnung verankert. Neu gegenüber dem geltenden Recht und der Praxis sind insbesondere die Kriterien für die vorläufige Ausserbetriebnahme und Nachrüstung von Kernreaktoren (Kernkühlung bei Störfällen, Integrität von Primärkreislauf und Containment), die Bestimmungen über die Stilllegung von Kernanlagen und grosse Teile des Kapitels über radioaktive Abfälle (Kategorisierung der radioaktiven Abfälle, Bestimmungen zu Entsor-

gungsprogrammen und zu geologischen Tiefenlagern). Zusammen mit dem Kernenergiegesetz wird auch die Safeguardsverordnung in Kraft treten, die der Bundesrat am 18. August 2004 gutgeheissen hat. Die Safeguardsverordnung enthält die nationalen Umsetzungsbestimmungen zum seit 1978 angewandten Safeguardsabkommen sowie zu dessen Zusatzprotokoll vom Jahr 2000. Diese regeln die Kontrollen der Internationalen Atomenergieorganisation zur Überprüfung der Einhaltung des Atomwaffensperrvertrags.

Die Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes konnte nicht wie geplant 2004 in die Vernehmlassung gegeben werden, weil die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten wegen anderweitigen dringenden Geschäften, insbesondere Durchführung der Vernehmlassung und Erstellen der Botschaft zum Stromversorgungsgesetz, zurückgestellt werden mussten.

Die Revision des Energiegesetzes konnte nicht wie geplant 2004 in die Vernehmlassung gegeben werden, weil der Bundesrat vorgängig die Grundsätze der Ausgestaltung diskutieren und festlegen soll.

Am 10. November 2004 hat der Bundesrat eine Änderung der Energieverordnung verabschiedet und auf Anfang 2005 in Kraft gesetzt, gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung, die das zuständige Departement vom 16. Juni bis zum 13. August 2004 durchgeführt hatte. Ab 2006 werden

Konsumentinnen und Konsumenten auf ihren Stromrechnungen transparente Informationen über Art und Herkunft des von ihnen bezogenen Stroms erhalten. Weiter enthält die revidierte Energieverordnung Bestimmungen für eine gerechtere Verteilung der Mehrkosten aus der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien. Schliesslich können Käuferinnen und Käufer dank der Einführung neuer Energieeffizienz-Klassen besonders rationelle Haushaltskühlgeräte mittels «energieEtikette» wieder auf einen Blick identifizieren.

1.5 Informationsgesellschaft, Statistik und Medien

1.5.1

Ziel 9:

- Statistisches Mehrjahresprogramm 2003–2007
- Weiteres Vorgehen Identifikationssystem für den Einwohner- und Sozialversicherungsbereich
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister
- Vorentscheide zur Volkszählung 2010
- Botschaft zu Teilrevisionen des Obligationenrechts und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Konsumentenschutz)
- Bericht digitale Spaltung

Am 24. März 2004 hat der Bundesrat das statistische Mehrjahresprogramm des Bundes für die Legislaturperiode 2003 bis 2007 verabschiedet. Das als Planungsinstrument für die Statistikpolitik des Bundes zum dritten Mal erstellte Programm gibt einen Überblick über die statistischen Aktivitäten und Vorhaben aller Bundesstellen sowie über die Zielsetzungen und die Prioritäten. Vorrang kommt im statistischen Mehrjahresprogramm 2003 bis 2007 jenen gesellschaftspolitischen Bereichen zu, bei denen der politische Handlungsbedarf besonders gross ist und die auch in der Legislaturplanung 2003 bis 2007 enthalten sind. Dies ist namentlich der Fall in den Bereichen des Gesundheits- und Sozialwesens, der Bildung und Forschung und bei der Wirtschaftsstatistik. Besonderes Augenmerk wird zudem der Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Statistikstellen von Bund, Kantonen und

Gemeinden geschenkt. Ferner soll die Schweizer Statistik an das europäische Statistiksistem herangeführt werden.

Der Bundesrat hat am 26. Mai 2004 den Entwurf des Bundesgesetzes über die sektoriellen Personenidentifikatoren in die Vernehmlassung geschickt. Hauptziele des Vorschlags bildeten die Rationalisierung des gesetzlich geregelten Datenaustausches zwischen den amtlichen Registern des Bundes und der Kantone sowie die vereinfachte Nutzung der Registerdaten durch die Bundesstatistik. Anstelle eines universellen eidgenössischen Personenidentifikators, wie es ursprünglich in der Vernehmlassung zum Registerharmonisierungsgesetz im Jahr 2003 vorgeschlagen worden war, sah der Entwurf ein System von sektoriellen Personenidentifikatoren vor. Damit sollte dem Persönlichkeitsschutz Rechnung getragen werden. Am 27. Oktober 2004 hat der Bundesrat

von den Ergebnissen der Vernehmlassung Kenntnis genommen und das weitere Vorgehen bestimmt. Aus Datenschutzgründen und weil je separate Identifikatoren für sechs Verwaltungsbereiche (Einwohner, Sozialversicherungen, Steuern, Verteidigung und Zivilschutz, Strafverfolgung sowie Statistik) in der Vernehmlassung abgelehnt worden waren, soll die Einführung eines einheitlichen Identifikators auf die Bevölkerungsregister beschränkt werden, d.h. auf die Einwohnerregister sowie die Register im Zivilstandswesen und im Ausländerbereich.

Die Botschaft zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister konnte nicht wie geplant verabschiedet werden, da sie auf Grund des materiellen Zusammenhangs gleichzeitig mit der Botschaft zum Bundesgesetz über den eidgenössischen Personenidentifikator Bevölkerung vorgelegt werden soll. Die Resultate aus der Vernehmlassung zum Personenidentifikator erforderten eine vollständige Überarbeitung dieses Gesetzesentwurfs. Die Registerharmonisierung soll insbesondere die Nutzung von Registern für statistische Zwecke und die Vereinfachung der Volkszählung 2010 ermöglichen.

Am 27. Oktober 2004 hat der Bundesrat von einem Bericht über die Planung und Vorbereitung der Eidgenössischen Volkszählung 2010 Kenntnis genommen. Wichtige Ziele bei der Organisation dieser grossen Erhebung sind die Reduktion der Kosten und die Minimierung der Belastung von Bevölkerung und Gemeinden. Vor diesem Hintergrund wurde im Anschluss an die Volkszählung 2000 ein eidgenössisches Gebäude- und Wohnregister geschaffen, welches den Erhebungsaufwand der Gebäudeeigentümer und Immobilienverwaltungen erheblich reduziert. Auf der Seite der Personen und Haushalte hängt das wei-

tere Vorgehen von den Reaktionen auf die Entwürfe zum Registerharmonisierungsgesetz und zum Bundesgesetz über den Personenidentifikator Bevölkerung ab. Laut Bericht sollen bis Ende 2006 definitive Vorschläge zum Inhalt der Volkszählung sowie zur Wahl der geeigneten Erhebungsmethoden vorliegen sowie der Entwurf für eine Botschaft über einen Verpflichtungskredit 2008-2015 zur Organisation der nächsten Volkszählung erarbeitet werden.

Die Botschaft zu Teilrevisionen des Obligationenrechts und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Konsumentenschutz) konnte im Berichtsjahr nicht verabschiedet werden, weil der Einbezug von Finanzdienstleistungen (unter Einschluss von Versicherungsverträgen) mehr Zeit in Anspruch nahm als geplant. Ferner wollte der Bundesrat den Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates «Konsumentenschutz im elektronischen Geschäftsverkehr: Vertragliche Aspekte und Datenschutz» abwarten, der – samt Empfehlungen – seit dem 9. November 2004 vorliegt.

Am 23. Juni 2004 hat der Bundesrat vom Bericht «Digitale Spaltung in der Schweiz» Kenntnis genommen. Der Bericht legt dar, ob es in der Schweiz Teile der Bevölkerung gibt, die Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien haben und diese nutzen, und solche, die davon mehrheitlich ausgeschlossen sind. Er kommt zum Schluss, dass eine solche «digitale Spaltung» in der Schweiz tatsächlich existiert. Sie verstärkt bereits vorhandene Unterschiede in der Gesellschaft und ist insbesondere auf unterschiedliche Bildung zurückzuführen. Um dies zu ändern, sind laut Bericht verschiedene Politikbereiche angesprochen, wie beispielsweise die Bildungs- und Forschungspolitik, die Arbeitsmarkt-, Alters- und Sozialpolitik.

1.6 Staatliche Institutionen

1.6.1

Ziel 10:

- Vernehmlassung zur zweiten NFA-Botschaft
- Botschaft zur Revision der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte
- Botschaft zum Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren
- Weiteres Vorgehen zur Revision des Vormundschaftsrechts und zum Bundesgesetz über das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
- Verwendung von 1'300 Tonnen Gold der Nationalbank
- Vernehmlassung über den Vorentwurf zur Schaffung einer einheitlichen schweizerischen Zivilprozessordnung
- Botschaft zum Bundesgesetz über den Aufbau des Bundesverwaltungsgerichts
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Stadt Bern als Bundesstadt
- Vernehmlassung über die Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland)
- Schaffung des Bundesamts für Migration
- Reorganisation der Gruppe für Wissenschaft und Forschung
- Reorganisation des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Der Bundesrat hat am 24. September 2004 die Vernehmlassung über die Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) eröffnet. Damit löste er sein während der parlamentarischen Beratungen abgegebenes Versprechen ein, die Entwürfe der zur NFA gehörenden Ausführungsgesetzgebung noch vor der Volksabstimmung über die Verfassungsänderung vorzulegen. Mit diesem Vorgehen wurde den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern Klarheit über die beabsichtigten Modifikationen auf Gesetzesstufe gegeben. Die Verfassungsänderungen ziehen die Anpassung von rund 30 Bundesgesetzen nach sich. Da alle als Teil einer kohärenten Föderalismusreform und rund die Hälfte davon als gesetzgeberischer Ausfluss der NFA aufzufassen sind, werden sie gemäss Vernehmlassungsvorlage in einem referendumsfähigen Mantelerlass zusammengefasst, dem «Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen».

Am 28. November 2004 haben Volk und Stände den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 zur

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) angenommen.

Die Botschaft zur Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte (Einführung der allgemeinen Volksinitiative) konnte nicht wie geplant verabschiedet werden. Grund hierfür ist, dass die Umsetzung der von Volk und Ständen am 9. Februar 2003 angenommenen Verfassungsbestimmung in eine einfache und verständliche Ausführungsgesetzgebung sehr zeitintensiv war und aufwändige verwaltungsinterne Diskussions- und Bereinergrunden erforderte.

Der Bundesrat hat am 21. Januar 2004 die Botschaft zum Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren verabschiedet. Angesichts der grossen praktischen und politischen Bedeutung des Vernehmlassungsverfahrens wurde in der geltenden Bundesverfassung von 1999 erstmals eine Grundsatzbestimmung zum Vernehmlassungsverfahren geschaffen (Art. 147 BV), namentlich mit dem Ziel, das Vernehmlassungsverfahren zu verewentlichen und zu straffen. Im neuen Vernehmlassungsgesetz wird die Verfassungsbestimmung präzisiert und umgesetzt. Es umschreibt den

Zweck von Vernehmlassungen und bezeichnet deren Gegenstand. Sodann werden das Recht auf Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren und der Kreis der ständig zur Stellungnahme Einzuladenden umschrieben. Der Verwesentlichung des Vernehmlassungsverfahrens dient insbesondere, dass sie nur vom Bundesrat oder einer parlamentarischen Kommission eröffnet werden können, hingegen nicht mehr von den Departementen. Letztere bleiben zuständig für die Durchführung von Anhörungen.

Am 27. Oktober 2004 hat der Bundesrat Kenntnis genommen von den Vernehmlassungsergebnissen zur Revision des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personen- und Kindesrecht) sowie zum Bundesgesetz über das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Gleichzeitig hat er den Auftrag erteilt, bis 2006 die Botschaft auszuarbeiten. Das Vormundschaftsrecht ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1912 nahezu unverändert geblieben und entspricht nicht mehr den heutigen Anschauungen und Verhältnissen. Die Totalrevision, die namentlich das Selbstbestimmungsrecht schwacher und hilfsbedürftiger Personen fördern will, ist in der Vernehmlassung von einer grossen Mehrheit begrüsst worden. Breite Ablehnung fand allerdings der Vorschlag, die Erwachsenenschutzbehörde zwingend als interdisziplinär zusammengesetztes Fachgericht zu organisieren. Angesichts dieser Kritik hat der Bundesrat entschieden, den Kantonen eine grössere Organisationsfreiheit zu belassen: Die Erwachsenenschutzbehörde soll demnach nicht zwingend ein Gericht sein.

Nach dem doppelten Nein in der Volksabstimmung vom 22. September 2002 hatte der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine neue Vorlage zur Verwendung von 1'300 Tonnen nicht mehr für die Währungspolitik notwendigem Gold unterbreitet. Diese Vorlage sah vor, das Goldvermögen an einen Fonds zur Bewirtschaftung zu übertragen, die Substanz zu erhalten und die realen Erträge während 30 Jahren zu 1/3 an den Bund und zu 2/3 an die Kantone auszuschütten. Am 22. Dezember 2004 hat der Bundesrat zur Kenntnis genommen,

dass seine Goldvorlage in den parlamentarischen Beratungen der Wintersession definitiv gescheitert ist. Er hat über die Auswirkungen dieses Entscheids eine erste Aussprache geführt. Dabei stellte er fest, dass es keine mehrheitsfähigen Vorschläge gibt, was die Ausschüttung des Goldvermögens an sich, den Verwendungszweck und das weitere Vorgehen betrifft.

Am 15. September 2004 hat der Bundesrat von den Ergebnissen der Vernehmlassung über den Vorentwurf zur Schaffung einer einheitlichen schweizerischen Zivilprozessordnung Kenntnis genommen. Dabei zeigte es sich, dass die zukünftige schweizerische Zivilprozessordnung, die 26 kantonale Zivilprozessgesetze ersetzen soll, grundsätzlich unbestritten ist.

Am 25. August 2004 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über den Aufbau des Bundesverwaltungsgerichts verabschiedet. Es sieht vor, dass das Parlament rechtzeitig die Richter und Richterinnen sowie eine provisorische, fünfköpfige Gerichtsleitung wählen kann, die in der Phase des Gerichtsaufbaus das juristische und administrative Personal anstellt, verschiedene Verordnungen erlässt und eine Vielzahl organisatorischer Entscheide trifft. Gleichentags haben sich der Bundesrat und der Regierungsrat des Kantons St. Gallen in einer Vereinbarung über die Örtlichkeiten, den Zeitplan und die Voraussetzungen für die Errichtung des Bundesverwaltungsgerichts geeinigt. Nach aktueller Planung wird das Bundesverwaltungsgericht seinen Betrieb 2007 in einem Provisorium in Bern aufnehmen.

Wie der Bundesrat am 27. Oktober 2004 entschieden hat, soll kein Bundesgesetz über die Stadt Bern als Bundesstadt erarbeitet werden. Er gelangte zum Schluss, dass die heute bestehende, partnerschaftliche Praxis vollauf befriedige und eine reibungslose Zusammenarbeit gewährleiste, weshalb sich ein gesondertes Gesetz nicht aufdränge.

Am 3. Dezember 2004 hat der Bundesrat von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens über die Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Genehmigung kanto-

naler Erlasse, Information über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland) Kenntnis genommen. Gleichentags hat er auch die entsprechende Botschaft verabschiedet. Mit der Vorlage soll die Regelung für Verträge, welche Kantone unter sich oder mit dem Ausland abschliessen, verbessert und an die verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Der Bundesrat hat am 7. Juni im Grundsatz und am 3. November 2004 in Bezug auf die Umsetzung entschieden, das Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung und das Bundesamt für Flüchtlinge per 1. Januar 2005 zusammenzulegen zum neuen Bundesamt für Migration. Mit dieser Fusion soll dafür gesorgt werden, dass die Migrationspolitik gesamtheitlich betrachtet und gesteuert sowie konsequenter vollzogen werden kann. Die Probleme, die heute im Asyl- und Ausländerbereich bestehen, sollen wirkungsvoller und kostengünstiger gelöst und die Missbräuche besser bekämpft werden. Die Zusammenlegung soll gewisse Doppelspurigkeiten beseitigen und den administrativen Aufwand verringern. Mit der Neuorganisation werden Kosteneinsparungen von insgesamt 2,5 bis 5 Millionen Franken angestrebt.

Am 18. August hat der Bundesrat eine Reorganisation der Verwaltungsstrukturen im Bereich Bildung und Forschung beschlossen. Die bestehende Gruppe für Wissenschaft und Forschung mit den beiden Einheiten Staatssekretariat und Bundesamt für Bildung und Wissenschaft wird per 1. Januar 2005 zum «Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF)» integriert. Das Aufgabenprofil des SBF wird die nationalen und internationalen Fragen der höheren und univer-

sitären Bildung, der Forschung und Raumfahrt umfassen. Das SBF wird die kantonalen Universitäten und universitären Hochschulinstitutionen, die Institutionen der Forschungsförderung sowie rund zwanzig Forschungsinstitutionen ausserhalb der Hochschulen fördern. Zu den internationalen Dossiers zählt die Betreuung und Finanzierung der Schweizer Mitgliedschaft in multinationalen Forschungsorganisationen sowie die Teilnahme an internationalen Bildungs- und Forschungsprogrammen. Zudem wird das SBF die Zusammenarbeit der Schweiz in Bildung und Forschung auf bilateraler Ebene betreuen. Der ETH-Bereich wird dem SBF zugeordnet sein.

Laut Empfehlungen des holländischen NLR-Instituts für eine Sicherheitspolitik der schweizerischen Zivilluftfahrt soll das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Aufsicht im Bereich des schweizerischen Luftverkehrs in Zukunft nicht mehr punktuell, sondern durch ein umfassendes Sicherheitsmanagement wahrnehmen. Zudem soll das BAZL in einen Sicherheits- und einen Politikbereich aufgeteilt werden. Diese Reorganisation setzt eine Aufstockung des Personals um 60 Stellen voraus. Neben den Massnahmen im BAZL werden mit dem vom Bundesrat beantragten Nachtragskredit zur Umsetzung der Empfehlungen auch Verbesserungen der Sicherheitsaufsicht im Generalsekretariat des UVEK und Massnahmen bei der Flugsicherung Skyguide finanziert. Am 24. September 2004 hat der Bundesrat vom Zwischenbericht über den Projektverlauf der Reorganisation im BAZL Kenntnis genommen und die bis dahin gesperrte zweite Hälfte der Personalkredite freigegeben. Das BAZL wird per 1. Januar 2005 in der neuen Struktur zu arbeiten beginnen.

1.7 **Raumordnung**

1.7.1 Ziel 11:

→ Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Regionalpolitik

Die Vernehmlassung zu einem neuen Bundesgesetz über Regionalpolitik fand vom 28. April bis 31. August 2004 statt. Die Hauptstossrichtungen des Vorschlages betrafen die Förderung von Unternehmertum, Innovationskraft und regionalen Wertschöpfungssystemen. Die Vernehmlassungsvorlage sah zudem vor, mit dem heutigen Investitionshilfefonds für Berggebiete unter Mitwirkung der Kantone eine Stiftung Regionalentwicklung zu errichten. Der Bundesrat hat am 10. Dezember 2004 vom uneinheitlichen Ergebnis der Vernehmlassung Kenntnis genommen und über das weitere Vorgehen entschieden. Er hat das zuständige Departement beauftragt, bis Ende August 2005 einen Antrag zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten. Der Reformbedarf an den heutigen Massnahmen

wurde in der Vernehmlassung zwar anerkannt, hinsichtlich Zielsetzung, Massnahmen und Umsetzungsprozessen der neuen Regionalpolitik gingen die Meinungen zum Teil stark auseinander. Da vor allem die Kantone, die in der künftigen Politik eine Schlüsselrolle für die Regionalentwicklung und die Anwendung der Bundesmassnahmen übernehmen sollten, in der Vernehmlassung nicht geschlossen hinter der Vorlage standen, wurde eine gemischte Arbeitsgruppe des zuständigen Departements und der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren eingesetzt. Diese hat den Auftrag, die Vorlage zu optimieren.

Am 8. Februar 2004 hat das Volk die Änderung vom 13. Dezember 2002 des Obligationenrechts (Miete) abgelehnt.

2 Demografische Herausforderungen bewältigen

2.1 Soziale Sicherheit und Gesundheit

2.1.1 Ziel 12:

- Vernehmlassungen zu den Umsetzungsbestimmungen der 11. AHV-, der 1. BVG- und der 2. KVG-Revision
- Vernehmlassung zur 12. AHV-Revision
- Vernehmlassung zur 3. KVG-Revision
- Botschaft zur 5. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung
- Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge
- Vernehmlassung und Botschaft zur Revision des Unfallversicherungsgesetzes (Zukunft der SUVA)
- Botschaft zur Revision des Militärversicherungsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes
- Bericht über die Verbesserung der interkantonalen Spitalplanung

Über die 11. AHV-Revision, bzw. das weitere Vorgehen nach Ablehnung derselben in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004, wird im 1. Abschnitt berichtet. An gleicher Stelle wird über das weitere Vorgehen im KVG-Bereich nach Ablehnung der 2. KVG-Revision im Nationalrat und über die 5. IV-Revision berichtet (Schwerpunkt 4, Weiterentwicklung und Optimierung der Sozialversicherungen).

Der Bundesrat hat am 24. März 2004 beschlossen, die 1. BVG-Revision in drei Etappen umzusetzen. Die ersten Verordnungsänderungen wurden am 24. März 2004 verabschiedet, sie wurden zusammen mit verschiedenen Gesetzesbestimmungen auf den 1. April 2004 in Kraft gesetzt. Es handelt sich dabei um Bestimmungen zugunsten einer grösseren Transparenz in Bezug auf die Führung der Vorsorgeeinrichtungen und auf die paritätische Verwaltung. Diese Etappe war dringlich, namentlich um das Vertrauen der Versicherten zu stärken. Parallel dazu hat der Bundesrat eine Mindestausschüttungsquote für die Überschussbeteiligung eingeführt («Legal Quote»). Die Regelung stellt grundsätzlich auf den Bruttoüberschuss ab, in guten Ertragsjahren bezieht sie sich auf den Nettoüberschuss. Damit werden die Zielsetzungen erfüllt, nach denen die Mindestausschüttungsquote das Gewinnpotenzial des Versicherungsunternehmens beschränken soll, jedoch möglichst nicht die Bildung des notwendigen Risikokapitals unterbindet.

Mit zwei Teilbeschlüssen vom 30. Juni 2004 und 18. August 2004 hat der Bundesrat die zweite Etappe von Verordnungsänderungen zur 1. BVG-Revision beschlossen. Dabei hat er die Grundsätze festgelegt, welche eine Vorsorgeeinrichtung bei einer Liquidation zu berücksichtigen hat, insbesondere bei der Verteilung der Reserven. Die schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes von 7,2 auf 6,8 Prozent in den nächsten zehn Jahren und der Grundsatz der Loyalität in der Vermögensverwaltung wurden ebenfalls umgesetzt. Zudem hat der Bundesrat das Frauenrentenalter in der beruflichen Vorsorge und in der AHV aufeinander abgestimmt, indem er das ordentliche Rentenalter für Frauen in der zweiten Säule bei 64 Jahren festgesetzt hat. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 24. März 2004 soll die dritte Etappe der 1. BVG-Revision mit den steuerrechtlichen Bestimmungen erst auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten, da sie mehr Vorbereitungs- und Anpassungszeit erfordert. Die entsprechenden Verordnungsänderungen liegen im Entwurf vor.

Am 27. Oktober 2004 hat der Bundesrat die BVG-Revision vom 18. Juni 2004 (Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Damit können ab dem Jahr 2005 gezieltere Sanierungsmassnahmen zur Behebung von Unter-

deckungen in der beruflichen Vorsorge getroffen werden. Dazu gehört die Erweiterung des Handlungsspielraums von Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckung vor allem im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge, indem diese nun unter gewissen Bedingungen vom gesetzlichen Erfordernis der jederzeitigen 100-prozentigen Deckung sämtlicher Verpflichtungen abweichen können. Gleichzeitig wurde der Katalog von Massnahmen, die bei Unterdeckung ergriffen werden können, erweitert.

Am 25. August 2004 hat der Bundesrat von den Berichten und Empfehlungen zweier Expertenkommissionen zu den Themen «Optimierung der Aufsicht» und «Rechtsformen der Vorsorgeeinrichtungen» Kenntnis genommen und das weitere Vorgehen in der Strukturreform der beruflichen Vorsorge festgelegt. Die Aufsicht über die Pensionskassen soll mit zusätzlichen Instrumenten ergänzt werden, die ein frühzeitigeres Handeln bei unvorteilhafter Entwicklung der Finanz- und Anlagemärkte ermöglichen. Die Aufsichtsstruktur soll generell gestrafft, die heute parallelen Kompetenzen von Bund und Kantonen in der direkten Aufsicht sollen eliminiert werden. Bei der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage strebt der Bundesrat vorrangig ein regionales Modell an: Demnach soll die direkte Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen inskünftig ausschliesslich im Verantwortungsbereich der Kantone liegen, welche sich auf Konkordatsbasis zu Aufsichtsregionen zusammenschliessen. Der Bund tritt die Aufsicht über die gesamtschweizerisch tätigen Vorsorgeeinrichtungen an die Kantone ab und übt nur noch eine Oberaufsicht aus. Neben dem regionalen Aufsichtsmodell soll in zweiter Priorität auch ein zentralisiertes Aufsichtsmodell geprüft werden. Wie bisher soll die Vorsorgeaufsicht von der Versicherungsaufsicht getrennt sein und nicht in die geplante Finanzmarktaufsicht über Banken und Versicherungen integriert werden. Soweit die Empfehlungen zur inhaltlichen Stärkung der Aufsicht und

Oberaufsicht ohne Gesetzesänderungen möglich sind, sollen sie bereits vor den geplanten Gesetzesrevisionen umgesetzt werden. Weiter hat der Bundesrat beschlossen, mittelfristig eine spezielle Rechtsform der Vorsorgeeinrichtungen vorzubereiten. Daraus würden sich eine Vereinfachung sowie mehr Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit für alle Betroffenen ergeben. Eine Folgekommission soll Vernehmlassungsvorlagen in drei, nach Prioritäten gestaffelten, Teilen vorbereiten: für einen Teil «Aufsicht» bis Ende 2005, für einen Teil «Sanierung öffentlichrechtlicher Kassen» bis Ende 2006 und für einen Teil «Rechtsform für Vorsorgeeinrichtungen» bis Ende 2007, wobei dieser Teil vorgängig noch einen Zwischenentscheid des Bundesrates bedingt.

Am 28. Januar 2004 hat der Bundesrat beschlossen, die Vernehmlassung zur Revision des Unfallversicherungsgesetzes zurückzustellen, bis eine Kosten-Nutzen-Analyse über den Ist-Zustand und über eine allfällige Liberalisierung der Unfallversicherung und Privatisierung der SUVA vorliegt. Am 22. Dezember 2004 hat der Bundesrat von der Kosten-Nutzen-Analyse Kenntnis genommen. Gemäss der Studie bestehen zwar noch gewisse Verbesserungsmöglichkeiten des Unfallversicherungssystems, doch wurden keine bedeutenden Ineffizienzen festgestellt. Dagegen müssten im Falle einer Liberalisierung/Privatisierung zusätzliche Mittel in Milliardenhöhe bereitgestellt werden. Aufgrund dieser Beurteilung hat der Bundesrat beschlossen, das Teilmonopol der SUVA beizubehalten. Gleichzeitig hat er aufgrund einer Übersicht über den anstehenden Revisionsbedarf den Auftrag erteilt, bis Ende 2005 die Grundlagen für eine umfassende UVG-Revision zu erarbeiten.

Am 12. Mai 2004 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Übertragung der Führung der Militärversicherung an die SUVA verabschiedet. Die Vorlage wurde notwendig, weil die Reformvorhaben Armee XXI und Bevölkerungsschutz XXI namentlich bei den Milizangehörigen

der Armee zu einer Abnahme der Versicherungsfälle führen werden. Zudem weisen die SUVA und die Militärversicherung, trotz unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen, im Bereich der Versicherungsleistungen und der Schadenabwicklung etliche Gemeinsamkeiten auf. Auf den Zeitpunkt der Übertragung hin soll das Bundesamt für Militärversicherung aufgehoben und das gesamte Personal von der SUVA übernommen werden. Die SUVA soll die Militärversicherung weiterhin als eigene Sozialversicherung führen, diese würde weiter vom Bund

finanziert. Durch die Reorganisation werden Synergien genutzt und mittelfristig Einsparungen bei den Verwaltungskosten möglich.

Der Bericht über die Verbesserung der interkantonalen Spitalplanung (in Erfüllung des Po. GPK-SR 02.3175 Verstärkung der interkantonalen Spitalplanung) konnte nicht verabschiedet werden, weil er im Jahre 2004 noch nicht fertiggestellt war. Die Prioritäten mussten anders gesetzt werden. Es liegen jedoch verschiedene Zwischenberichte vor.

2.1.2

Ziel 13:

- Vereinbarung Bund-Kantone im Rahmen der Nationalen Gesundheitspolitik
- Strategie für die psychische Gesundheit
- Weiteres Vorgehen zum Chemikalienverordnungsrecht
- Botschaft zur Revision des Lebensmittelgesetzes und zum Bundesbeschluss betreffend den Beitritt der Schweiz zum WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums
- Bericht zum Schutz vor dem Passivrauchen
- Bericht über die Suizidprävention in der Schweiz

Am 5. März 2004 hat der Bundesrat von einer Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz im Rahmen der Nationalen Gesundheitspolitik Kenntnis genommen, welche am 15. Dezember 2003 unterzeichnet worden war. Die Vereinbarung begründet einen regelmässigen Dialog zwischen den beiden Partnern mit folgenden Zielen: regelmässiger Informationsaustausch; Erkennung von Themenbereichen und Aufgaben, in denen ein Interesse an einer koordinierten Entwicklung besteht; Festlegen der für die gegenseitige Abstimmung erforderlichen Basis-, Vorbereitungs- und Entwicklungsarbeiten; gemeinsame Stellungnahmen und Empfehlungen an die Adresse des Bundes und der Kantone; Beförderung des gegenseitigen Verständnisses und Vertrauens. Künftig sind zwischen beiden Parteien jährlich zwei bis drei Treffen vorgesehen. Das Gesundheitsobservatorium wird die gemeinsame Gesundheitspolitik weiterhin unterstützen.

Der Bundesrat konnte 2004 nicht wie geplant von einer Strategie für die psychische Gesundheit Kenntnis nehmen, da die Berichterstattung zuhau den Bundesrat, Parlament und Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren im Hinblick auf die Harmonisierung der strategischen Ausrichtung auf europäischer Ebene erst im Anschluss an die Ministerkonferenz der WHO-Europa zum Thema Psychische Gesundheit vom Januar 2005 in Helsinki erfolgen kann.

Der Bundesrat hat am 10. November 2004 vom Ergebnis der Vernehmlassung über das Chemikalienverordnungsrecht Kenntnis genommen und die zuständigen Departemente beauftragt, die Vernehmlassungsergebnisse auszuwerten und die überarbeiteten Verordnungsentwürfe dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen. Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden betrachteten die Vorlage als ausgewogen und mit den gesetzten Zielen im Einklang. Insbesondere die Wirtschaft begrüsst eine rasche Umsetzung aller Verordnungen. Beim

Verordnungspaket handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum neuen Chemikaliengesetz sowie zum Umweltschutzgesetz. Die integralen Bestimmungen umfassen sowohl Aspekte des Verbraucher- als auch des Arbeitnehmer- und Umweltschutzes. Eine der sechs Verordnungen hat der Bundesrat am 10. November 2004 bereits per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Diese vorgezogene Inkraftsetzung war nötig, weil die Rotterdam-PIC-Konvention früher als erwartet in Kraft getreten und der Vollzug dieser Konvention ohne die Verordnung nicht praktikabel ist. Schweizer Firmen werden damit verpflichtet, gewisse gefährliche Chemikalien nur in Empfängerländer zu exportieren, die dem Import zuvor zugestimmt haben. Im Gegenzug muss für den Import von solchen Chemikalien in die Schweiz jeweils die Zustimmung der Schweiz eingeholt werden.

Die Botschaft zur Revision des Lebensmittelgesetzes und zum Bundesbeschluss betreffend den Beitritt der Schweiz zum WHO-Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakkonsums konnte aufgrund der Komplexität des Projekts und weil vorgängig noch rechtliche Fragen geklärt werden müssen nicht 2004 verabschiedet werden.

Der Bericht zum Schutz vor dem Passivrauchen (in Erfüllung des Po. WAK-NR 02.3379 Schutz vor dem Passivrauchen) hat sich aufgrund der konsequenten Priorisierung anderer Aufgaben (insbesondere die Totalrevision der Tabakverordnung und die Koordination der Aktivitäten in den Kantonen) verzögert.

Der Bericht über die Suizidprävention in der Schweiz (in Erfüllung des Po. Widmer Hans 02.3251 Suizidprävention) konnte dem Bundesrat 2004 infolge vertiefter juristischer Abklärungen und verstärkten Koordinationsbedarfs nicht unterbreitet werden.

Am 26. September 2004 hat das Volk die Änderung vom 3. Oktober 2003 des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft) angenommen. Der Bundesrat hat das Verordnungsrecht am 24. November 2004 angepasst und die Änderungen auf den 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt (Mutterschaftsentschädigung für erwerbstätige Mütter und Erhöhung der Entschädigung erwerbstätiger Dienstleistender).

Am 28. November 2004 hat das Volk das Bundesgesetz über die Forschung an embryonalen Stammzellen angenommen.

2.2 Gesellschaft, Kultur und Sport

2.2.1

Ziel 14:

- Weiteres Vorgehen zur Umsetzung von Art. 69 BV
- Gründung der Stiftung Schweizerisches Landesmuseum und Festlegung des Leistungsauftrags 2005–2008
- Botschaft zum Sprachengesetz
- Bericht über die Umsetzung von Artikel 69 BV im Bereich der Musikausbildung
- Bericht über die Situation der Fahrenden in der Schweiz

Der Bundesrat hat 2004 keine Entscheidung zum weiteren Vorgehen zur Umsetzung von Art. 69 der Bundesverfassung getroffen. Der Grund für die Verzögerung liegt in der angespannten Lage der Bundesfinanzen, welche eine vertiefte Überprüfung des Expertenentwurfs zum Kulturförderungsgesetz erforderlich gemacht hat.

Die notwendigen Schritte für die Gründung der neuen Stiftung Schweizerisches Landesmuseum konnten im Berichtsjahr nicht eingeleitet werden, weil das Parlament das entsprechende Gesetz noch nicht verabschiedet hat. Aus dem gleichen Grund konnte auch der Leistungsauftrag für die Jahre 2005–2008 nicht festgelegt werden.

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 28. April 2004 darauf verzichtet, eine Botschaft und einen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften zu verabschieden. Er ist überzeugt, dass der Bund bereits über die notwendigen Instrumente verfügt, um die Ziele der Verfassung zu erreichen.

Der Bundesrat konnte den Bericht über die Umsetzung von Artikel 69 BV im Bereich der Musikausbildung (in Erfüllung der Mo. Bangerter Käthi 99.3528, Mo. Danioth Hans 99.3502 Förderung der Musikausbildung und Po. Suter Marc 98.3473 Eidg. Akademie der musischen Künste) nicht wie geplant 2004 verabschieden. Der Bericht liegt zwar vor. Der Bundesrat will ihn aber zusammen mit der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum Kulturförderungsgesetz verabschieden, daher resultiert eine Verzögerung.

Der Bundesrat konnte den Bericht über die Situation der Fahrenden in der Schweiz (in Erfüllung des Po. SGK-NR 03.3426 Beseitigung der Diskriminierungen von Fahrenden in der Schweiz) nicht wie geplant 2004 verabschieden. Im Verlaufe der Vorarbeiten hat sich gezeigt, dass eine Vernehmlassung auf Stufe Bundesrat erforderlich ist, was zu einer Verzögerung im Verfahren geführt hat.

3 Stellung der Schweiz in der Welt festigen

3.1 Aussenbeziehungen

3.1.1 Ziel 15:

- Ratifikationsbotschaft zu den Bilateralen II
- Ratifikationsbotschaft zur Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Mitgliedstaaten
- Föderalismusbericht

Über die Botschaft zu den Bilateralen II und die Botschaft zur Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Mitgliedstaaten wird im 1. Abschnitt berichtet (Schwerpunkt 5, Konsolidierung und Erweiterung der bilateralen Beziehungen mit der EU).

Der Föderalismusbericht (in Erfüllung Po. Pfisterer 01.3160 Föderalismusbericht. Erhaltung

des Föderalismus bei verschiedenen europapolitischen Optionen) konnte nicht wie geplant 2004 verabschiedet werden, weil er im Lichte der jüngsten Entwicklungen auf EU-Ebene (Verfassungsvertrag) und auf Ebene der Beziehungen Schweiz – EU (Abschluss Bilaterale II) noch überarbeitet werden muss.

3.1.2 Ziel 16:

- Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Gewährung von Privilegien, Immunitäten und Fazilitäten sowie von Finanzhilfen im Bereich Sitzstaatpolitik
- Botschaft zur Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen
- Kampagnen zur Ansiedlung zweier Konventionssekretariate (PIC und POPs)
- Botschaft zur Revision des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen
- Botschaft betreffend Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals von 1994

Die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Sitzstaatpolitik konnte noch nicht eröffnet werden. Inhaltlich konnten jedoch zu den meisten strittigen Punkten des Gesetzesentwurfs auf Verwaltungsebene Lösungen gefunden werden. Es ist noch offen, ob gemeinsam mit dem Gesetzesentwurf ein Rahmenkredit für die Sitzstaatpolitik der Schweiz unterbreitet werden soll.

Die Botschaft betreffend Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) zum Bau eines neuen Gebäudes für die Welthandelsorganisation (WTO) in Genf konnte nicht wie geplant 2004 verabschiedet werden. Bei der Planung des Bauvor-

habens ergaben sich gewisse Verzögerungen, deren Ursachen im Bereich der WTO liegen. Dementsprechend verspätete sich die Finalisierung der zur Erarbeitung der Botschaft notwendigen Unterlagen.

Vom 20. bis 24. September 2004 wurde in Genf die erste Vertragsparteienkonferenz der Rotterdampic-Konvention durchgeführt. Der Bundesrat hatte am 30. Juni 2004 die Zusammensetzung der Schweizer Delegation und das Verhandlungsmandat festgelegt, und nahm am 10. November 2004 vom Erfolg der schweizerisch-italienischen Bewerbung für die Ansiedlung des ständigen Sekretariats der Rotterdampic-Konvention in Genf und Rom Kenntnis.

Die Bestrebungen zur Ansiedlung des Sekretariates der Stockholmer Konvention in Genf sind im Jahr 2004 angelaufen. Der definitive Entscheid über den Standort des Sekretariates wird an der ersten Vertragsparteienkonferenz in Punta del Este (Uruguay) im Mai 2005 gefällt.

Die Botschaft zur Revision des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen konnte aufgrund von Verzögerungen bei der verwaltungsinternen Bereinigung nicht 2004 verabschiedet werden.

Die Botschaft betreffend Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals von 1994 konnte 2004 nicht wie geplant verabschiedet werden. Der Beitritt zur Konvention soll aus inhaltlichen und verfahrensökonomischen Gründen nach Möglichkeit mit der Ratifikation eines Zusatzprotokolls über die Verbesserung der Konvention koordiniert werden. Ein solches Protokoll wird gegenwärtig im Rahmen einer UNO-Arbeitsgruppe ausgehandelt – unter aktiver Beteiligung der Schweiz.

3.1.3 Ziel 17:

- Botschaft zum Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit Osteuropa und der GUS und Botschaft zum IV. Rahmenkredit für die Weiterführung der verstärkten Zusammenarbeit mit Osteuropa und der GUS
- Bericht über die Menschenrechtspolitik 2003–2007
- Weiterführung der Verhandlungen im Rahmen der WTO
- Botschaft betreffend das Fakultativprotokoll zum UNO-Übereinkommen über die Rechte der Kinder betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie

Der Bundesrat hat am 31. März 2004 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (inkl. GUS-Staaten) verabschiedet. Mit dieser Vorlage will der Bundesrat die rechtliche Grundlage für diese Zusammenarbeit in ein neues, auf zehn Jahre befristetes Bundesgesetz überführen. Die Osthilfe stützte sich bisher auf den ebenfalls auf zehn Jahre befristeten Bundesbeschluss vom 25. März 1995. Der Ständerat hat am 17. Juni 2004 Eintreten auf die Vorlage beschlossen und dessen Detailberatung ausgesetzt. Der Bundesrat hat am 31. März 2004 zudem die Botschaft über die Weiterführung der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS verabschiedet und einen IV. Rahmenkredit in der Höhe von 800 Mio. Franken für die Zeitspanne 2005–2008 beantragt. Mit diesen Mitteln will er die Unterstützung einer friedlichen und nachhaltigen Entwicklung in Osteuropa weiterführen. Ziel ist es, die Transition zu demokratischen, pluralistischen Systemen zu fördern und eine auf marktwirtschaftliche Grundsätze gestützte, wirtschaftliche und so-

ziale Entwicklung zu stärken. Die folgenden vier Themenbereiche stehen im Vordergrund: Stabilität und Gouvernanz; strukturelle wirtschaftliche Reformen und Einkommensentwicklung; Infrastrukturen und natürliche Ressourcen; Sozialreformen und die neue Armut. Der Ständerat entschied im Juni 2004 den bisherigen Rahmenkredit zeitlich zu verlängern und finanziell aufzustocken. Dieser Lösung folgte der Nationalrat und hiess am 4. Oktober 2004 einen Bundesbeschluss zur Aufstockung des dritten Rahmenkredits um 400 Millionen gut und verlängerte dessen Laufzeit für die Jahre 2005–2006. Die geografische Nähe Osteuropas macht die Interessen unseres Landes an erfolgreich und friedlich verlaufenden Transitionsprozessen besonders deutlich. Die Präsenz teilweise grosser südosteuropäischer Gruppen in der Schweiz und die Migrationsbewegungen ganz generell bilden, ebenso wie die aussenwirtschaftlichen Interessen in diesem potenziellen Wachstumsmarkt, weitere Gründe für das schweizerische Engagement. Zu den schweizerischen Interessen gehört letztlich auch die

Erhaltung des Gewichts der Stimmrechtsgruppe bei der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der mehrere osteuropäische Partnerstaaten angehören.

Der Bundesrat konnte den Bericht über die Menschenrechtspolitik 2003–2007 nicht wie geplant 2004 verabschieden, weil sich dessen Erstellung aufgrund von Personalwechsel verzögert hat.

Die Einigung der 147 Mitglieder der WTO vom 1. August 2004 anlässlich der Genfer Tagung des Generalrates über eine Anzahl Verhandlungsrahmen erlaubte die Wiederaufnahme der Verhandlungen des Doha-Entwicklungsprogramms in den Bereichen Marktzutritt für nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Erzeugnisse, Verhandlungen über die Dienstleistungen und weitere Themen, und lancierte die Verhandlungen über die Erleichterung des Handelsaustausches. Des Weiteren trägt die Einigung neu auch den Interessen der Entwicklungsländer Rechnung. Schliesslich konnten die notwendigen Grundlagen für die nächste Verhandlungsphase über die Detailmodalitäten geschaffen werden.

Die Bereiche, an denen die Schweiz sehr starkes Interesse hat, seien es der Marktzutritt für Industrieerzeugnisse, die Singapur-Themen oder der Schutz der geografischen Herkunftsangaben, sind aus den Verhandlungen im Juli nicht oder kaum geschwächt hervorgegangen. Das Rahmenabkommen im Landwirtschaftsbereich führt zu weiteren Liberalisierungsschritten, nimmt aber gleichzeitig Rücksicht auf einen Teil der spezifischen Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft. Die «Green Box», das wichtigste Instrument bei nicht handels-

bezogenen Anliegen (Aspekte einer multifunktionalen Landwirtschaft oder «Non Trade Concerns»), ist nicht in Frage gestellt worden. Grundsätzlich besteht daher kein Widerspruch zur Förderung der multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft nach Artikel 104 der Bundesverfassung.

Aus Schweizer Sicht ist ferner positiv, dass Erleichterungen im Handel in das Verhandlungsprogramm der Doha-Runde aufgenommen worden sind. Dies entspricht einer wichtigen Forderung der Wirtschaft. Dagegen ist sehr bedauerlich, dass die drei anderen Singapur-Themen (Handel und Investitionen, Handel und Wettbewerb sowie Transparenz des öffentlichen Beschaffungswesens) kein Verhandlungsgegenstand sein werden.

Die Schweiz spielte dank ihrer Koordinationsfunktion in der Gruppe der zehn Nettoimportländer von Agrarerzeugnissen eine zentrale Rolle bei der Entwicklung des Verhandlungskompromisses. Das Mandat, das der Bundesrat am 27. August 2003 für die 5. WTO-Ministerkonferenz vom 10. bis 14. September 2003 in Cancún erteilt hatte, musste für diese Rolle der Schweiz nicht angepasst werden.

Die verwaltungsinterne Bereinigung der Botschaft betreffend das Fakultativprotokoll zum UNO-Übereinkommen über die Rechte der Kinder betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie nahm mehr Zeit in Anspruch als geplant. Deshalb konnte sie nicht 2004 verabschiedet werden.

3.2 Migration

3.2.1

- Ergänzungs- und Änderungsanträge zur Teilrevision des Asylgesetzes

Während der parlamentarischen Beratungen der Teilrevision des Asylgesetzes hat der Bundesrat am 25. August 2004 Ergänzungs- und Änderungsanträge für den Zweitrat beschlossen (s. Bericht des Bundesrats über Schwerpunkte der Verwaltungsführung, Teil EJPD, Schwerpunkt 2.4).

Am 26. September 2004 haben Volk und Stände den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003

über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation abgelehnt.

Am 26. September 2004 haben Volk und Stände den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation abgelehnt.

3.3 Sicherheit

3.3.1

Ziel 18:

- Ratifikationsbotschaft zum Strafrechtsübereinkommen des Europarates gegen die Korruption
- Vernehmlassung zum UNO-Übereinkommen gegen transnationale organisierte Kriminalität sowie zu den Zusatzprotokollen gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel
- Botschaft zur Revision des europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus
- Ratifikationsbotschaft zum Staatsvertrag über die Zusammenarbeit mit EUROPOL
- Botschaft zum Rechtshilfevertrag in Strafsachen mit Brasilien
- Botschaft zum Polizeikooperationsübereinkommen mit Slowenien und Tschechien
- Botschaft zur Polizeizusammenarbeit mit Frankreich
- Botschaft zur Bewachung der Botschaft in Algier

Am 10. November 2004 hat der Bundesrat die Botschaft zum Beitritt zum Strafrechtsübereinkommen und zum Zusatzprotokoll des Europarates über Korruption sowie zu den erforderlichen Änderungen des Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verabschiedet. Übereinkommen und Zusatzprotokoll stellen eine zweite, fortgeschrittene Etappe der Korruptionsbekämpfung auf internationaler Ebene dar, mit der die Strafbestimmungen in den Mitgliedstaaten harmonisiert und die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden sollen. Das Kernstück des Übereinkommens bilden die Tatbestände, die durch den nationalen Gesetzgeber unter Strafe zu stellen sind. Dazu gehören insbesondere die aktive und passive Bestechung von in- und ausländischen Amtsträgern sowie von Amtsträgern internationaler Organisationen und internationaler

Gerichtshöfe. Zu bestrafen sind zudem weitere mit Bestechung verbundene Taten, insbesondere das Waschen von Korruptionsgeldern. Das Zusatzprotokoll verlangt, auch die Bestechung von Geschworenen und von Schiedsrichtern, die Rechtsstreitigkeiten entscheiden, unter Strafe zu stellen. Weil das schweizerische Korruptionsstrafrecht im Jahr 2000 revidiert worden ist, genügt es schon heute in weiten Teilen dem Übereinkommen und dem Zusatzprotokoll oder geht sogar darüber hinaus. Eine Lücke, die noch geschlossen werden muss, betrifft die im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nur fragmentarisch erfasste Privatbestechung.

Der Bundesrat hat die Vernehmlassung zum UNO-Übereinkommen gegen transnationale organisierte Kriminalität sowie zu den Zusatzprotokollen gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel

bereits am 15. Dezember 2003 eröffnet. Sie endete am 31. März 2004. Der Beitritt zum Übereinkommen bedingt eine Revision der Strafnorm gegen Menschenhandel. Diese soll dem Parlament mit der Botschaft zum Beitritt der Schweiz zum Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention vorgeschlagen werden. Nach Verabschiedung dieser Vorlage wird der Bundesrat die Botschaft zum UNO-Übereinkommen gegen transnationale organisierte Kriminalität sowie zu den Zusatzprotokollen gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel verabschieden. Das Übereinkommen bezweckt die Verstärkung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität auf globaler Ebene. Dazu setzt die Konvention einen Mindeststandard, indem sie namentlich zur Bestrafung von Taten des organisierten Verbrechens, unter Einschluss von Korruption und Geldwäscherei, und zur diesbezüglichen internationalen Zusammenarbeit verpflichtet. Die beiden Zusatzprotokolle richten sich entsprechend gegen organisierten Menschenhandel und Menschenschmuggel.

Die Botschaft zur Änderung des europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus konnte nicht wie geplant 2004 verabschiedet werden, weil sich die Schlussarbeiten verzögert haben.

Die eigentlichen Verhandlungen zum Staatsvertrag über die Zusammenarbeit mit Europol wurden bereits am 18. September 2001 abgeschlossen und der Bundesrat hatte das Abkommen am 10. April 2002 genehmigt. Weil der Rat der Justiz- und Innenminister der EU das Abkommen mit den Verhandlungen zu den Bilateralen II verknüpfte, hat sich die Genehmigung des Abkommens auf EU-Seite mehr als zwei Jahre verzögert. Das Abkommen wurde erst am 19. Juli 2004 genehmigt und am 24. September 2004 unterzeichnet, weshalb die Botschaft nicht mehr im Berichtsjahr verabschiedet werden konnte.

Der Bundesrat konnte die Botschaft zum Rechtshilfevertrag in Strafsachen mit Brasilien

nicht wie geplant 2004 verabschieden, weil die Vorlage zugunsten anderer, dringlicherer Projekte zurückgestellt werden musste.

Die geplante Vorlage zu einem Übereinkommen mit Slowenien und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von strafbaren Handlungen konnte nicht verabschiedet werden, weil die Verhandlungen mit letzterer nicht plangemäss abgeschlossen werden konnten. Aufgrund einer Behördenumstrukturierung innerhalb Tschechiens mussten gewisse verwaltungsinterne Konsultationsverfahren wiederholt werden. Dies führte letztlich zur Aufteilung der Vorlage. Das Abkommen mit Slowenien wurde am 27. Juli 2004 unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Abkommens mit der Tschechischen Republik wurde vom Bundesrat am 27. Oktober 2004 genehmigt, ist aber noch ausstehend.

Ebenfalls nicht verabschiedet wurde die Botschaft zur Polizeizusammenarbeit mit Frankreich. Die Verhandlungen mit Frankreich haben noch nicht begonnen, obwohl den französischen Behörden Mitte 2004 ein Abkommensvorentwurf als Verhandlungsgrundlage übermittelt worden war.

Auf die in der Legislaturplanung angekündigte Botschaft zur Bewachung der Botschaft in Algier wird verzichtet (vgl. Anhang 3, Abschnitt 3.2). Die Sicherheitssituation in Algier hat sich soweit verbessert, dass seit dem 1. Januar 2004 nur noch ein Gebäude- und kein Personenschutz mehr notwendig war. Dies konnte mit lokalem Sicherheitspersonal, unter der Leitung eines schweizerischen Angestellten, gewährleistet werden. Das Mandat des Festungswachtkorps wurde daher im gegenseitigen Einverständnis von EDA und VBS per 31. Dezember 2003 beendet. Deshalb wurde darauf verzichtet, dem Bundesrat die Verlängerung des Mandats zur Botschaftsbewachung zu beantragen. Damit wurde auch die für Assistenzdiensteinsätze im Ausland erforderliche Botschaft (Art. 70 Abs. 2 Militärgesetz) hinfällig.

3.3.2

Ziel 19:

- Botschaft zur Totalrevision des Opferhilfegesetzes
- Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda
- Botschaft zur Teilrevision des Waffengesetzes
- Botschaft zur Schweizerischen Strafprozessordnung
- Vierter USIS-Bericht
- Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Anwendung von Zwang im Ausländerrecht und beim Transport von Personen im Auftrag der Bundesbehörden

Der Bundesrat konnte die Botschaft zur Totalrevision des Opferhilfegesetzes nicht 2004 verabschieden, weil deren Erarbeitung mehr Zeit in Anspruch nahm als geplant. Anstelle der von der Expertenkommission vorgeschlagenen, neuen Abgeltungen an die Kantone war eine andere, praxistaugliche Lösung für den Kostenausgleich unter den Kantonen zu entwickeln. Dazu wurde die Schweizerische Verbindungsstellenkonferenz Opferhilfegesetz beigezogen. Die Struktur des Gesetzes sowie die Beschreibung und gegenseitige Abgrenzung der Opferhilfeleistungen wurden grundsätzlich überarbeitet. Ausserdem wurde im Militärstrafprozess der allgemeine Verweis auf das Opferhilfegesetz durch einzelne, den Besonderheiten dieses Verfahrens angepasste Bestimmungen ersetzt.

Der Bundesrat hat am 22. Dezember 2004 vom Vernehmlassungsergebnis zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Massnahmen gegen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda Kenntnis genommen und über das weitere Vorgehen entschieden. Der Bundesrat hält an den wesentlichen Bestimmungen des Vorentwurfs fest und hat beschlossen, das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) neu in zwei Schritten zu revidieren, damit die jeweils eigenständigen Ziele der Revision besser gewahrt werden können. Mit der ersten Revision (BWIS I) sollen die Massnahmen gegen Gewaltpropaganda und Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen verbessert werden. Die Vorlage soll u.a eine Bestimmung gegen Gewaltpro-

paganda und die Rechtsgrundlage für eine nationale Hooligandatenbank enthalten. Die zusätzlichen Massnahmen sollen im nächsten Jahr in die Vernehmlassung geschickt und anschliessend in den Gesetzesentwurf integriert werden. Die zweite Revision (BWIS II) befasst sich mit der Stärkung der inneren Sicherheit durch Verbesserungen im Bereich des präventiven Staatsschutzes, namentlich zur Bekämpfung des Terrorismus. Dazu will der Bundesrat ebenfalls im nächsten Jahr die Vernehmlassung eröffnen. Mit einer Revision des Strafgesetzbuches soll eine zusätzliche Bestimmung zur Bekämpfung des Rassismus eingeführt werden, das Verbot von rassistischen Emblemen.

Der Bundesrat konnte die Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda nicht wie geplant 2004 verabschieden, weil die Ergebnisse der Vernehmlassung eine grundsätzlichere Überprüfung des weiteren Vorgehens erforderten, die mehr Zeit als geplant in Anspruch nahm.

Im Juni 2004 wurde vom EJPD beschlossen, die Revision des Waffengesetzes bis auf weiteres zu sistieren und den Abschluss der Verträge im Rahmen der Bilateralen II abzuwarten. Aufgrund dieser Verträge wird das Waffenrecht entsprechend der Richtlinie des Schengenabkommens (EG-Richtlinie 91/477) angepasst werden müssen. Diese Anpassungen betreffen auch Teile der ursprünglich geplanten Revision des Waffengesetzes. Deren Umfang und Inhalt ist deshalb von der Ratifizierung des Schengenabkommens abhängig.

Der Bundesrat konnte die Botschaft zur Schweizerischen Strafprozessordnung nicht wie geplant 2004 verabschieden, weil sich die Schlussarbeiten aufwändiger gestalteten, als angenommen.

Über den Vierten USIS-Bericht wird im 1. Abschnitt berichtet (Schwerpunkt 6, Anpassung der sicherheitspolitischen Strukturen).

Der Bundesrat hat am 24. November 2004 die Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Anwendung von Zwang im Ausländerrecht und beim Transport von Personen im Auftrag der Bundesbehörden (Zwangsanwendungsgesetz) eröffnet. Damit soll die Anwendung von polizeilichem Zwang bei Rückführungen von Ausländern klar und einheitlich geregelt werden. Infolge einzelner Unglücksfälle bei Ausschaffungen hatte die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirek-

torinnen und -direktoren im Jahr 2002 als Sofortmassnahme Empfehlungen für die Vollzugsorgane erlassen, und eine Bundesregelung gefordert. Die nun vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen sollen beim zwangsweisen Transport von Personen im Auftrag von Bundesbehörden sowohl im Inland wie auch ins Ausland gelten. Der Gesetzesentwurf will sicherstellen, dass allfälliger polizeilicher Zwang verhältnismässig, d.h. den Umständen angemessen und unter grösstmöglicher Wahrung der Integrität der betroffenen Person, angewendet wird. Der Entwurf nennt die zulässigen bzw. verbotenen Hilfsmittel und Waffen.

Am 8. Februar 2004 haben Volk und Stände die Volksinitiative vom 3. Mai 2000 «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter» angenommen.

Anhang 1

Die Ziele des Bundesrats für das Jahr 2004 im Überblick: Bilanz Ende 2004

Ziel 2004-1	<ul style="list-style-type: none">→ Entscheid zum Hochschulartikel→ Vernehmlassung zum Hochschulförderungsgesetz→ Priorisierung des BFT-Rahmenkredits 2004-2007→ Vernehmlassung zum Verfassungsartikel und zum Bundesgesetz über die Forschung am Menschen	<i>Nicht realisiert</i>
Ziel 2004-2	<ul style="list-style-type: none">→ Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Binnenmarkt→ Weiteres Vorgehen beim Bundesgesetz über die Finanzmarktaufsicht→ Revision des Bundesgesetzes über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten→ Vernehmlassung zur Teilrevision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts	<i>Überwiegend realisiert</i>
Ziel 2004-3	<ul style="list-style-type: none">→ Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung)→ Vernehmlassung zur Revision des Aktienrechts→ Totalrevision Lotteriegelgesetz	<i>Nicht realisiert</i>
Ziel 2004-4	<ul style="list-style-type: none">→ Konzept für einen schuldenbremsekonformen Legislaturfinanzplan 2005-2007→ Unternehmenssteuerreform II	<i>Überwiegend realisiert</i>
Ziel 2004-5	<ul style="list-style-type: none">→ Teilrevision des Bundesgesetzes über die Pensionskasse des Bundes→ Vernehmlassung zur Einführung des Beitragsprimats in der Altersvorsorge des Bundespersonals	<i>Teilweise realisiert</i>
Ziel 2004-6	<ul style="list-style-type: none">→ Vernehmlassung zur Revision des Waldgesetzes→ Konzept betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes→ Ratifikation des Protokolls über Wasser und Gesundheit zum Übereinkommen der ECE/UNO	<i>Nicht realisiert</i>
Ziel 2004-7	<ul style="list-style-type: none">→ Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz→ Bahnreform 2→ Planungskredit zur Aufarbeitung der Linienführung im Kanton Uri→ Bericht über die Luftfahrtpolitik→ Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt→ Empfehlungen für eine Sicherheitspolitik der schweizerischen Zivilluftfahrt	<i>Überwiegend realisiert</i>

Ziel 2004–8	<ul style="list-style-type: none"> → Vernehmlassungen zur Kernenergieverordnung und zur Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes → Vernehmlassungen zur Revision des Energiegesetzes und zur Revision der Energieverordnung 	<i>Teilweise realisiert</i>
Ziel 2004–9	<ul style="list-style-type: none"> → Statistisches Mehrjahresprogramm 2003–2007 → Weiteres Vorgehen Identifikationssystem für den Einwohner- und Sozialversicherungsbereich → Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister → Vorentscheide zur Volkszählung 2010 → Teilrevisionen des Obligationenrechts und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Konsumentenschutz) 	<i>Teilweise realisiert</i>
Ziel 2004–10	<ul style="list-style-type: none"> → Vernehmlassung zur zweiten NFA-Botschaft → Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte → Gesetzliche Regelung des Vernehmlassungsverfahrens → Weiteres Vorgehen zur Revision des Vormundschaftsrechts und zum Bundesgesetz über das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden 	<i>Überwiegend realisiert</i>
Ziel 2004–11	<ul style="list-style-type: none"> → Vernehmlassung zur neuen Regionalpolitik 	<i>Realisiert</i>
Ziel 2004–12	<ul style="list-style-type: none"> → Vernehmlassungen zu den Umsetzungsbestimmungen der 11. AHV-, der 1. BVG- und der 2. KVG-Revision → Vernehmlassung zur 12. AHV-Revision → Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge → 5. Revision des Bundesgesetzes über die IV → Vernehmlassung zur 3. KVG-Revision → Zukunft der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) → Änderung des Militärversicherungsgesetzes (MVG) und des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) 	<i>Teilweise realisiert</i>
Ziel 2004–13	<ul style="list-style-type: none"> → Vereinbarung Bund-Kantone im Rahmen der Nationalen Gesundheitspolitik → Strategie für die psychische Gesundheit → Weiteres Vorgehen zum Chemikalienverordnungsrecht 	<i>Teilweise realisiert</i>

Ziel 2004–14	<ul style="list-style-type: none"> → Vernehmlassung zur Umsetzung von Artikel 69 BV (Kulturartikel) und Pro Helvetia-Gesetz → Gründung der Stiftung Schweizerisches Landesmuseum und Festlegung des Leistungsauftrags 2005–2008 → Sprachengesetz 	<i>Nicht realisiert</i>
Ziel 2004–15	<ul style="list-style-type: none"> → Einleitung der Genehmigungsverfahren zu den Bilateralen II und zur Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Mitgliedstaaten 	<i>Realisiert</i>
Ziel 2004–16	<ul style="list-style-type: none"> → Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Gewährung von Privilegien, Immunitäten und Fazilitäten sowie von Finanzhilfen im Bereich Sitzstaatpolitik (BG zur Sitzstaatpolitik) → Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen → Kampagnen zur Ansiedlung zweier Konventionssekretariate (PIC und POPs) 	<i>Nicht realisiert</i>
Ziel 2004–17	<ul style="list-style-type: none"> → Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit Osteuropa und der GUS und IV. Rahmenkredit für die Weiterführung der verstärkten Zusammenarbeit mit Osteuropa und der GUS → Bericht über die Menschenrechtspolitik 2003–2007 → Weiterführung der Verhandlungen im Rahmen der WTO 	<i>Teilweise realisiert</i>
Ziel 2004–18	<ul style="list-style-type: none"> → Ratifikation des Strafrechtsübereinkommens des Europarates gegen die Korruption → Vernehmlassung zum UNO-Übereinkommen gegen transnationale organisierte Kriminalität sowie zu den Zusatzprotokollen gegen Menschenhandel und Menschen schmuggel → Änderung des europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus → Ratifikation eines Staatsvertrags über die Zusammenarbeit mit EUROPOL 	<i>Teilweise realisiert</i>
Ziel 2004–19	<ul style="list-style-type: none"> → Totalrevision des Opferhilfegesetzes → Bundesgesetz über Massnahmen gegen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda → Teilrevision des Waffengesetzes → Schweizerische Strafprozessordnung → Vierter USIS-Bericht 	<i>Teilweise realisiert</i>

Anhang 2

Legislaturplanung 2003–2007

Wichtigste Parlamentsgeschäfte im Jahr 2004 (nach Schwerpunkten geordnet)

Realisierungsstand Ende 2004

1 Wohlstand vermehren und Nachhaltigkeit sichern

1.1 Forschung und Bildung

	<i>geplant</i>	<i>Verabschiedung</i>
Botschaft zu einem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)	1. Halbjahr 2004	3.12.2004
Bericht über die Aufwertung der Pflegeberufe (in Erfüllung des Po. SGK-SR 02.3211 Aufwertung der Pflegeberufe)	1. Halbjahr 2004	30.6.2004
Bericht über die Möglichkeiten einer nachfrageorientierten Weiterbildung (in Erfüllung des Po. WBK-NR 00.3605 Nachfrageorientierte Weiterbildung)	1. Halbjahr 2004	–
Bericht über die Opportunität eines Architekturberufegesetzes (in Erfüllung des Po. WAK-NR 01.3208 Regelung der Freizügigkeit der Architektinnen und Architekten)	–	24.11.2004

1.2 Wirtschaft

	<i>geplant</i>	<i>Verabschiedung</i>
Botschaft zum Bundesgesetz über die nachrichtenlosen Vermögenswerte	1. Halbjahr 2004	17.11.2004: sistiert
Botschaft zum Bundesgesetz über die Finanzmarktaufsicht	2. Halbjahr 2004	–
Botschaft zum Bundesgesetz über die Transparenz von Entschädigungen und Beteiligungen von Verwaltungsräten und Mitgliedern der Geschäftsleitung (neuer Titel: Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts [Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung])	1. Halbjahr 2004	23.6.2004
Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten	2. Halbjahr 2004	18.5.2004: sistiert
Botschaft zur Revision des Arbeitsgesetzes (Herabsetzung des Schutzesalters von 20 bzw. 19 auf 18 Jahre)	1. Halbjahr 2004	17.11.2004
Botschaft zur Volksinitiative «Für einen zeitgemässen Tierschutz (Tierschutz – Ja!)»	1. Halbjahr 2004	7.6.2004

Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten	1. Halbjahr 2004	–
Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (neuer Titel: Botschaft über die Genehmigung des revidierten internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und die Änderung des Sortenschutzgesetzes)	1. Halbjahr 2004	23.6.2004
Botschaft zur Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft»	2. Halbjahr 2004	18.8.2004
Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts [Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht] sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren	–	23.6.2004
Botschaft zur Änderung der Bestimmung über die internationale Amtshilfe im Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel	–	10.11.2004
Botschaft zur Weiterführung des Programms «Standort Schweiz» und Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel in den Jahren 2006-2009 (neuer Titel: Botschaft zum Bundesgesetz zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz für die Jahre 2006–2007)	–	17.11.2004
Botschaft über die Änderung des Binnenmarktgesetzes	–	24.11.2004
Bericht über die Verteilung des Wohlstandes in der Schweiz (in Erfüllung des Po. Fehr Jacqueline 01.3246 Verteilung des Wohlstandes in der Schweiz)	–	7.6.2004

1.3 Finanzen und Bundeshaushalt

	geplant	Verabschiedung
Botschaft zum Entlastungsprogramm 2004	2. Halbjahr 2004	22.12.2004
Botschaft zu einer Gesamtschau über die Probleme der Pensionskassen von Bund und bundesnahen Unternehmen (neuer Titel: Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Pensionskasse des Bundes [dringliche Massnahmen])	2. Halbjahr 2004	24.9.2004
Botschaft zur Reform II der Unternehmensbesteuerung	2. Halbjahr 2004	–
Botschaft zum Biersteuergesetz	2. Halbjahr 2004	–
Botschaft zur Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen	1. Halbjahr 2004	17.11.2004
Botschaft zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige	2. Halbjahr 2004	–

Botschaft zur Fortführung der formellen Steuerharmonisierung	2. Halbjahr 2004	–
Botschaft betreffend Abrechnungsweise bei der MWST	2. Halbjahr 2004	–
Botschaft zum Bundesgesetz über den Finanzhaushalt (neuer Titel: Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den eidgenössischen Finanzhaushalt)	1. Halbjahr 2004	24.11.2004
Bericht zur Vereinfachung u. Verbesserung des Systems der MWST (in Erfüllung des Po. Raggenbass Hansueli 03.3087 Mehrwertsteuer. Evaluation)	2. Halbjahr 2004	–
Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Berücksichtigung der kalten Progression bei der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket)	–	8.3.2004
Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben	–	18.8.2004
Bericht über die Einführung der Individualbesteuerung im Bund und in den Kantonen (in Erfüllung des Po. Lauri 02.3549 Individualbesteuerung. Bericht)	–	3.12.2004
Bericht über weniger Bürokratie im Steuersystem (in Erfüllung des Po. der CVP-Fraktion 03.3313 Bürokratiebefreiung im Steuersystem)	–	20.10.2004

1.4 Umwelt und Infrastruktur

geplant

Verabschiedung

Botschaft über den Planungskredit zur Aufarbeitung der Linienführung im Kanton Uri (Berg lang geschlossen) und die Überprüfung der zurückgestellten NEAT-Strecken, einschliesslich Finanzierung der Trassensicherung (NEAT 2) (neuer Titel: Botschaft zur Kapazitätsanalyse der Nord-Süd-Achsen des schweizerischen Schienennetzes und zur Trassensicherung für die zurückgestellten NEAT-Strecken)	1. Halbjahr 2004	8.9.2004
Botschaft zum Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz	1. Halbjahr 2004	26.5.2004
Botschaft zur Bahnreform 2	2. Halbjahr 2004	–
Botschaft zum Bundesgesetz über die Seilbahnen (Seilbahngesetz) (neuer Titel: Botschaft zum Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung)	2. Halbjahr 2004	22.12.2004
Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Aufsicht der technischen Sicherheit	2. Halbjahr 2004	–
Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz	1. Halbjahr 2004	–

Botschaft zur Ratifikation des Protokolls vom 30. November 1999 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, betreffend die Verringerung der Versauerung, Eutrophierung und des bodennahen Ozons (Göteborger Protokoll)	1. Halbjahr 2004	18.5.2004
Botschaft zur Ratifikation des Protokolls über Wasser und Gesundheit zum Übereinkommen der ECE/UNO von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	1. Halbjahr 2004	10.11.2004
Bericht über die Luftfahrtpolitik des Bundes	2. Halbjahr 2004	10.12.2004
Botschaft zu Änderungen bei der Finanzierung der FinöV-Projekte	–	8.9.2004
Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz	–	3.12.2004
Zweiter Bericht über die Verkehrsverlagerung (Verlagerungsbericht 2004)	–	24.11.2004
Bericht über die Mehrkosten betreffend den Zusatzkredit und die teilweise Freigabe der gesperrten Mittel der zweiten Phase der NEAT 1	–	7.4.2004
Bericht des Bundesrates «Grundversorgung in der Infrastruktur (Service public)» (in Erfüllung der Mo. Kommission 00.016-NR 00.3215 Zukunft des Service public)	–	23.6.2004
Bericht des Bundesrates über den Vollzug der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die Bewilligungsverfahren (in Erfüllung des Po. RK-NR 01.3266 Bericht über den Vollzug der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Bewilligungsverfahren)	–	18.2.2004

1.5 Informationsgesellschaft, Statistik und Medien

geplant

Verabschiedung

Botschaft zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister	2. Halbjahr 2004	–
Botschaft zur Teilrevision des Obligationenrechts (OR) und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) (Konsumentenschutz)	2. Halbjahr 2004	–
Bericht zum statistischen Mehrjahresprogramm 2003–2007	1. Halbjahr 2004	24.3.2004

1.6 Staatliche Institutionen

	<i>geplant</i>	<i>Verabschiedung</i>
Botschaft zu einer Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte (Einführung der allgemeinen Volksinitiative)	2. Halbjahr 2004	–
Botschaft zur Neuregelung des Vernehmlassungsrechts (neuer Titel: Botschaft zum Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren)	1. Halbjahr 2004	21.1.2004
Bericht über die Legislaturplanung 2003–2007	1. Halbjahr 2004	25.2.2004
Bericht «Indikatoren als strategische Führungsgrössen für die Politik» (in Erfüllung der als Postulat überwiesenen Mo. Kommission 00.016-NR 00.3225 Erarbeitung eines Indikatorensystems als Führungsinstrument)	1. Halbjahr 2004	25.2.2004
Botschaft zum Aufbau des Bundesverwaltungsgerichts	–	25.8.2004
Botschaft zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Genehmigung kantonaler Erlasse, Information über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland)	–	3.12.2004
Botschaft zum Bundesgesetz über den Status der Stadt Bern als Bundesstadt	–	27.10.2004: Verzicht

1.7 Raumordnung

	<i>geplant</i>	<i>Verabschiedung</i>
Botschaft über die Neufinanzierung von Schweiz Tourismus (neuer Titel: Botschaft über die Finanzhilfe 2005–2009 an die Schweiz Tourismus)	2. Halbjahr 2004	12.3.2004

2 Demografische Herausforderungen bewältigen

2.1 Soziale Sicherheit und Gesundheit

	<i>geplant</i>	<i>Verabschiedung</i>
Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) (Zukunft der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, SUVA)	<i>1. Halbjahr 2004</i>	–
Botschaft zur 5. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)	<i>2. Halbjahr 2004</i>	–
Botschaft zur Volksinitiative «für fairere Kinderzulagen»	<i>1. Halbjahr 2004</i>	<i>18.2.2004</i>
Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) (neuer Titel: Botschaft zum Bundesgesetz über die Übertragung der Führung der Militärversicherung an die SUVA)	<i>1. Halbjahr 2004</i>	<i>12.5.2004</i>
Botschaft zur Revision des Lebensmittelgesetzes und zum Bundesbeschluss betreffend den Beitritt der Schweiz zum WHO-Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakkonsums	<i>2. Halbjahr 2004</i>	–
Botschaft über administrative Erleichterungen in der AHV und der Unfallversi- cherung (UV)	<i>1. Halbjahr 2004</i>	<i>3.12.2004: Verzicht</i>
Bericht über die Verbesserung der interkantonalen Spitalplanung (in Erfüllung des Po. GPK-SR 02.3175 Verstärkung der interkantonalen Spitalplanung)	<i>2. Halbjahr 2004</i>	–
Bericht zu einer nationalen Strategie für die psychische Gesundheit (in Erfüllung des Po. SGK-NR 03.3010 Bericht zu einer nationalen Strategie zur psychischen Gesundheit)	<i>2. Halbjahr 2004</i>	–
Bericht über die Suizidprävention in der Schweiz (in Erfüllung des Po. Widmer Hans 02.3251 Suizidprävention)	<i>2. Halbjahr 2004</i>	–
Bericht zum Schutz vor dem Passivrauchen (in Erfüllung des Po. WAK-NR 02.3379 Schutz vor dem Passivrauchen)	<i>2. Halbjahr 2004</i>	–
Bericht über die Situation der Familien (neuer Titel: Familienbericht 2004 – Strukturelle Anforderungen an eine bedürfnisgerechte Familienpolitik) (in Erfüllung der Empfehlung Stadler 00.3662 Familienpolitik in der Schweiz)	<i>1. Halbjahr 2004</i>	<i>1.9.2004</i>
Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Strategie und dringliche Punkte)	–	<i>26.5.2004</i>
Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Vertragsfreiheit)	–	<i>26.5.2004</i>

Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung) und zum Bundesbeschluss über die Bundesbeiträge in der Krankenversicherung	–	26.5.2004
Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Kostenbeteiligung)	–	26.5.2004
Botschaft betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Spitalfinanzierung)	–	15.9.2004
Botschaft betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Managed Care)	–	15.9.2004
Botschaft zum Bundesgesetz über die Verlängerung des Bundesbeschlusses über die Kontrolle von Transplantaten	–	10.11.2004

2.2 Gesellschaft, Kultur und Sport

	<i>geplant</i>	<i>Verabschiedung</i>
Botschaft zu einem Sprachengesetz	1. Halbjahr 2004	28.4.2004: Verzicht
Bericht über die Umsetzung von Artikel 69 BV im Bereich der Musikausbildung (in Erfüllung der Mo. Bangerter Käthi 99.3528, Mo. Daniöth Hans 99.3502 Förderung der Musikausbildung und Po. Suter Marc 98.3473 Eidg. Akademie der musischen Künste)	2. Halbjahr 2004	–
Bericht zur Freiwilligenarbeit (in Erfüllung des Po. Kommission 00.016-NR 00.3211 Freiwilligenarbeit)	1. Halbjahr 2004	27.10.2004
Bericht über die Situation der Fahrenden in der Schweiz (in Erfüllung des Po. SGK-NR 03.3426 Beseitigung der Diskriminierungen von Fahrenden in der Schweiz)	2. Halbjahr 2004	–
Bericht über Altersschränken auf kantonaler und kommunaler Ebene für Mitglieder der Exekutive und der Legislative (in Erfüllung der als Po. überwiesenen Mo. Egerszegi-Obrist 02.3413 Forderung eines Berichts bezüglich Seniorendiskriminierung)	–	21.4.2004
Bericht Dopingbekämpfung in der Schweiz (in Erfüllung des Po. SGK-NR 02.3209 Dopingbekämpfung)	–	1.10.2004

3 Stellung der Schweiz in der Welt festigen

3.1 Aussenbeziehungen

	<i>geplant</i>	<i>Verabschiedung</i>
Botschaft über die Ausdehnung des bilateralen Abkommens zur Personenfreizügigkeit auf die neuen EU-Mitgliedstaaten (neuer Titel: Botschaft zur Genehmigung des Zusatzprotokolls zum Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EG)	1. Halbjahr 2004	1.10.2004
Botschaft(en) über die neuen bilateralen Abkommen mit der EU (Bilaterale II) (neuer Titel: Botschaft zur Genehmigung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, einschliesslich der Erlasse zur Umsetzung der Abkommen [«Bilaterale II»])	2. Halbjahr 2004	1.10.2004
Botschaft zum Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas	1. Halbjahr 2004	31.3.2004
Botschaft über die Weiterführung der verstärkten Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS	1. Halbjahr 2004	31.3.2004
Botschaft betreffend Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) zum Bau eines neuen Gebäudes für die Welthandelsorganisation (WTO) in Genf	2. Halbjahr 2004	–
Botschaft betreffend den Beitritt der Schweiz zum International Institute for Democracy and Electoral Assistance (International IDEA)	1. Halbjahr 2004	26.5.2004
Botschaft betreffend Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals von 1994	2. Halbjahr 2004	–
Botschaft betreffend das Fakultativprotokoll zum UNO-Übereinkommen über die Rechte der Kinder betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie	2. Halbjahr 2004	–
Botschaft zur Ratifikation des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	2. Halbjahr 2004	–
Botschaft zur Revision der Exportrisikogarantie (neuer Titel: Botschaft zum Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung)	1. Halbjahr 2004	24.9.2004
Föderalismusbericht (in Erfüllung Po. Pfisterer 01.3160 Föderalismusbericht. Erhaltung des Föderalismus bei verschiedenen europapolitischen Optionen)	1. Halbjahr 2004	–
Bericht über die Menschenrechtspolitik 2003–2007 (in Erfüllung des Po. APK-NR 00.3414 Regelmässige Berichterstattung über die Menschenrechtspolitik der Schweiz)	2. Halbjahr 2004	–
Botschaft betreffend das Bundesgesetz zur Revision der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit	–	1.10.2004

3.2 Sicherheit

	<i>geplant</i>	<i>Verabschiedung</i>
Botschaft zur Ratifikation des Strafrechtsübereinkommens des Europarates gegen die Korruption (neuer Titel: Botschaft über die Genehmigung und die Umsetzung des Strafrechtsübereinkommens und des Zusatzprotokolls des Europarates über Korruption [Änderung des Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb])	1. Halbjahr 2004	10.11.2004
Botschaft zur Änderung des europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	2. Halbjahr 2004	–
Botschaft zum Rechtshilfevertrag in Strafsachen mit den Philippinen (neuer Titel: Botschaft zum Vertrag zwischen der Schweiz und den Philippinen über Rechtshilfe in Strafsachen)	2. Halbjahr 2004	1.9.2004
Botschaft zum Rechtshilfevertrag in Strafsachen mit Brasilien	2. Halbjahr 2004	–
Botschaft zu einem Staatsvertrag über die Zusammenarbeit mit EUROPOL	1. Halbjahr 2004	–
Botschaft zum Polizeikooperationsübereinkommen mit Slowenien und Tschechien	2. Halbjahr 2004	–
Botschaft zur Polizeizusammenarbeit mit Frankreich	2. Halbjahr 2004	–
Botschaft zur Unterstützung des WEF 2005 ff. (neuer Titel: Botschaft zum Bundesbeschluss über den Einsatz der Armee im Assistenzdienst zur Unterstützung des Kantons Graubünden bei den Sicherheitsmassnahmen im Rahmen des World Economic Forum [WEF] 2005 und des World Economic Forum [WEF] 2006 in Davos)	1. Halbjahr 2004	15.9.2004
Botschaft zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zu einem Schweizerischen Jugendstrafverfahrensrecht	2. Halbjahr 2004	–
Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda	1. Halbjahr 2004	–
Botschaft zur Teilrevision des Waffengesetzes	1. Halbjahr 2004	–
Botschaft zur Totalrevision des Opferhilfegesetzes	1. Halbjahr 2004	–

Extremismusbericht (in Erfüllung des Po. Christlichdemokratische Fraktion 02.3059 Extremismus-Bericht. Aktualisierung)	1. Halbjahr 2004	25.8.2004
Botschaft zu den Bundesbeschlüssen über die Einsätze der Armee zur Unterstützung ziviler Behörden zum Schutz ausländischer Vertretungen, bei der Verstärkung des Grenzwachtkorps und bei den Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr (AMBA CEN- TRO, LITHOS, TIGER/FOX)	–	26.5.2004
Botschaft zum Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherung des Luftraums gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft	–	17.11.2004
Botschaft zum Bundesbeschluss über die Schweizer Beteiligung an der multi- nationalen Kosovo Force (KFOR)	–	3.12.2004

Anhang 3

Legislaturplanung 2003–2007 Parlamentsgeschäfte 2003–2007 Realisierungsstand Ende 2004

1 Wohlstand nachhaltig sichern und vermehren

1.1 Forschung, Wissenschaft und Bildung

Verabschiedung

Richtliniengeschäfte

Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2008–2011

Botschaft über einen neuen Hochschulartikel in der Verfassung

Botschaft über ein schweizerisches Hochschulförderungsgesetz

Botschaft über die Beteiligung der Schweiz an den Bildungs- und Forschungsprogrammen der EU 2006–2010

Botschaft über einen Bundesbeschluss zu drei Übereinkommen auf dem Gebiet des Patentrechts und Änderung des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente

Weitere Geschäfte

Botschaft zur Totalrevision des ETH-Gesetzes

Botschaft zu einem Verfassungsartikel und zu einem Bundesgesetz über die Forschung am Menschen

Botschaft zur Revision des Forschungsgesetzes

Botschaft zum Leistungsauftrag des Bundesrates an den ETH-Bereich für die Jahre 2008–2011

Botschaft zu einem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)

3.12.2004

Botschaft zum Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologie-berufegesetz; PsyG)

Verpflichtungskredit / Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen und Verpflichtungskredite im Rahmen der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2008–2011

Verpflichtungskredite zur Beteiligung der Schweiz an den Programmen der EU im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration

Richtliniengeschäfte

Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt 24.11.2004

Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen

Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten

Botschaft zur Agrarpolitik 2011 und Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2008–2011

Botschaft zum Bundesgesetz über die Transparenz von Entschädigungen und Beteiligungen von Verwaltungsäten und Mitgliedern der Geschäftsleitung (neuer Titel: Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts [Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung]) 23.6.2004

Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht) und zum Gesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung von Revisoren 23.6.2004

Botschaft zur Umsetzung des Haager Trustanerkennungsübereinkommens

Botschaft zur Revision des Aktienrechts

Botschaft betreffend Investitionen in die Informatikinfrastruktur zwecks administrativer Entlastung

Botschaft zur Weiterführung des Programms «Standort: Schweiz» und Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel in den Jahren 2006–2009 (neuer Titel: Botschaft zum Bundesgesetz zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz für die Jahre 2006 - 2007) 17.11.2004

Bericht zur Milchmarktordnung nach dem Ausstieg aus der Milchkontingentierung

Weitere Geschäfte

Botschaft zur Ratifizierung des internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen 23.6.2004

Botschaft zur Aufhebung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Botschaft zur Änderung der Bestimmung über die internationale Amtshilfe im Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) 10.11.2004

Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Anlagefonds

Botschaft zur Umsetzung der GAFI-Empfehlungen und zur Teilrevision des Geldwäschereigesetzes

Botschaft zum Bundesgesetz über nachrichtenlose Vermögenswerte

17.11.2004: sistiert

Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Bucheffekten (Wertpapierverwahrungsgesetz; WVG)

Botschaft zur Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes

Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten

18.5.2004: sistiert

Botschaft zum Bundesgesetz über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz)

Botschaft zur Teilrevision des ZGB (Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht)

Botschaft zur Revision des Lugano-Übereinkommens

Botschaft zur Revision des Arbeitsgesetzes (Herabsetzung des Schutzalters von 20 bzw. 19 auf 18 Jahre)

17.11.2004

Botschaft zur Ausweitung des Netzes von Freihandelsabkommen

Bericht zum Wirtschaftswachstum

Bericht KMU (Förderung der Wachstumspotenziale bei KMU)
(in Erfüllung des Po. Walker 02.3702)

Verpflichtungskredit / Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen – finanzielle Mittel für die Landwirtschaft 2008–2011

Verpflichtungskredit – Guichet Internet für die KMU

Verpflichtungskredit – KMU-Lotse (Pilot für die KMU)

Zahlungsrahmen – Finanzierungserleichterung für die KMU

Verpflichtungskredit – Programm «Standort: Schweiz» 2006–2009 (neuer Titel: Bundesbeschluss über die Finanzierung der Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz für die Jahre 2006–2007)

17.11.2004

1.3 Finanzen und Bundeshaushalt

Verabschiedung

Richtliniengeschäfte

Botschaft zum Entlastungsprogramm 2004

22.12.2004

Botschaft zur Teilrevision des PKBG, SBBG und POG

24.9.2004 (dringliche
Massnahmen)

Botschaft zur Totalrevision des Pensionskassengesetzes des Bundes
betreffend Einführung des Beitragsprimats für die Altersvorsorge des
Bundespersonals

Botschaft zur Reform II Unternehmensbesteuerung

Weitere Geschäfte

Botschaft zur Fortführung der formellen Steuerharmonisierung

Botschaft zur Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen

17.11.2004

Botschaft zum Biersteuergesetz

Botschaft zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und
Einführung der straflosen Selbstanzeige

Botschaft zum Bundesgesetz über den Finanzhaushalt

24.11.2004

Botschaft betreffend Abrechnungsweise bei der MWST

Bericht über die zweite Subventionsüberprüfung

Bericht zur Vereinfachung des Systems der MWST (in Erfüllung des
Po. Raggenbass Hansueli 03.3087 Mehrwertsteuer. Evaluation)

Verpflichtungskredit / Zahlungsrahmen

Keine

Richtliniengeschäfte

Botschaft zur Bahn 2000, 2. Etappe

Botschaft zur Bahnreform 2

Botschaft zum Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz

26.5.2004

Botschaft zu einer neuen Elektrizitätswirtschaftsordnung (neuer Titel: Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz)

3.12.2004

Botschaft zur Genehmigung der Abgabesätze der CO₂-Abgabe

Botschaft zur Revision des Waldgesetzes

Botschaft zur Harmonisierung des schweizerischen Chemikalienrechtes mit dem erneuerten EU-Chemikalienrecht

Weitere Geschäfte

Botschaft zu einem Ausführungsgesetz zum Alpenschutzartikel (Art. 84 BV)

Botschaft über den Planungskredit zur Aufarbeitung der Linienführung im Kanton Uri (Berg lang geschlossen) und die Überprüfung der zurückgestellten NEAT-Strecken, einschliesslich Finanzierung der Trassensicherung (NEAT 2) (neuer Titel: Botschaft zur Kapazitätsanalyse der Nord-Süd-Achsen des schweizerischen Schienennetzes und zur Trassensicherung für die zurückgestellten NEAT-Strecken)

8.9.2004

Botschaft zur Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Aktiengesellschaft Schweizerische Bundesbahnen SBB und den Zahlungsrahmen für die Jahre 2007–2010

Botschaft zur Umsetzung der Interoperabilitätsrichtlinien

Botschaft zur Revision des Nationalstrassennetzbeschlusses

Botschaft zum Beitritt der Schweiz zur Europäischen Agentur für Flugsicherheit

Botschaft zur Umsetzung der Empfehlungen aus dem NLR-Bericht

Botschaft zur Ratifikation der Aarhus-Konvention und Änderung des Umweltschutzgesetzes

Botschaft zum Bundesgesetz über die technische Sicherheit

Botschaft zum Bundesgesetz über die Seilbahnen (Seilbahngesetz)

22.12.2004

Botschaft zur Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes

Bericht «Strategie für eine nachhaltige Entwicklung: Evaluation der Strategie 2002 und Mandat für eine Strategie 2007–2011»

Bericht über die Luftfahrtpolitik des Bundes

10.12.2004

Verpflichtungskredit / Zahlungsrahmen

Keine

1.5 Informationsgesellschaft, Statistik und Medien

Verabschiedung

Richtliniengeschäfte

Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer betreffend Weiterführung des Vote électronique

Botschaft zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister

Botschaft zum Bundesgesetz über das Identifikationssystem mit koordinierten sektoriellen Personen-identifikatoren und zentralem Identifikationsserver im Einwohner- und Sozialversicherungsbereich

Weitere Geschäfte

Botschaft zur gesetzlichen Grundlage für den Betrieb des Guichet virtuel

Botschaft zur Teilrevision des Obligationenrechts (OR) und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) (Konsumentenschutz)

Botschaft zur Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes (URG)

Botschaft zur Umsetzung der Geoinformations-Strategie inkl. erste Vorarbeiten zum Aufbau der Nationalen Geodaten-Infrastruktur (NGDI) und zu einer neuen gesetzlichen Grundlage

Bericht zum statistischen Mehrjahresprogramm des Bundes 2003–2007

24.3.2004

Verpflichtungskredit / Zahlungsrahmen

Verpflichtungskredit – Vorbereitung der Volkszählung 2010

Richtliniengeschäfte

Zweite Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen

Botschaft zur Schaffung einer gesamtschweizerischen Zivilprozessordnung

Botschaft zur Schaffung einer schweizerischen Strafprozessordnung und zu einem Schweizerischen Jugendstrafverfahrensrecht

Weitere Geschäfte

Botschaft zur Neuregelung des Vernehmlassungsrechts (neuer Titel: Botschaft zum Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren)

21.1.2004

Botschaft zu einer Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte (Einführung der allgemeinen Volksinitiative)

Botschaft zum Bundesgesetz über den Status der Stadt Bern als Bundesstadt

27.10.2004: Verzicht

Botschaft zur Teilrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG): Genehmigung kantonaler Erlasse, Information über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland

3.12.2004

Botschaft zur Neuausrichtung der Aufgaben und der Organisation der für den Strassenverkehr zuständigen Bundesstelle (ASTRA)

Botschaft zum Bundesgesetz über das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Botschaft zur Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts (Separater Entwurf: Bundesgesetz über das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden)

Bericht über die Legislaturplanung 2003–2007

25.2.2004

Verpflichtungskredit / Zahlungsrahmen

Keine

1.7 Raumordnung

Verabschiedung

Richtliniengeschäfte

Botschaft zum Bundesgesetz über die Regionalpolitik

Botschaft zur neuen Regionalpolitik: Umsetzung durch ein Mehrjahresprogramm und einen Rahmenkredit

Botschaft zur Revision des Raumplanungsgesetzes

Weitere Geschäfte

Botschaft über die Finanzhilfe an die Schweiz Tourismus 2005–2009 (neuer Titel: Botschaft über die Finanzhilfe 2005–2009 an die Schweiz Tourismus)

12.3.2004

Verpflichtungskredit / Zahlungsrahmen

Rahmenkredit für die Wohnraumförderung

Rahmenkredit für die Wohnbau- und Eigentumsförderung

2 Demografische Herausforderungen bewältigen

2.1 Soziale Sicherheit und Gesundheit

Verabschiedung

Richtliniengeschäfte

Botschaft zur 12. AHV-Revision

Botschaften zur Sicherung und Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge (BVG)

Botschaft(en) zur Sicherung und Weiterentwicklung der Krankenversicherung (KVG)

26.5.2004,
15.9.2004

Botschaft zur Neuordnung der Pflegefinanzierung

Botschaft zur 5. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)

Botschaft zur Fortsetzung des Impulsprogramms über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (zweite Kreditphase) und Evaluation der ersten Kreditphase

Botschaft zur Einführung von Blockzeiten an den Schulen (Ergänzung von Artikel 62 der Bundesverfassung)

Weitere Geschäfte

Verabschiedung

Botschaft zur Revision des Lebensmittelgesetzes und zum Bundesbeschluss betreffend den Beitritt der Schweiz zum WHO-Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakkonsums

Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Zukunft der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, SUVA

Botschaft zur Änderung der Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) (neuer Titel: Botschaft zum Bundesgesetz über die Übertragung der Führung der Militärversicherung an die SUVA)

12.5.2004

Botschaft über administrative Erleichterungen in der AHV und der Unfallversicherung (UV)

3.12.2004: Verzicht

Verpflichtungskredit / Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen – Prämienverbilligung 2008–2011

2.2 Gesellschaft, Kultur und Sport

Verabschiedung

Richtliniengeschäfte

keine

Weitere Geschäfte

Botschaft zum Sprachengesetz

28.4.2004: Verzicht

Botschaft zum Kulturförderungsgesetz

Botschaft zum Gesetz betreffend die Stiftung Pro Helvetia

Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport sowie der zugehörigen Ausführungserlasse)

Verpflichtungskredit / Zahlungsrahmen

Zahlungsrahmen für die Stiftung Bibliomedia in den Jahren 2008–2011

Zahlungsrahmen für die Förderung der Filme in den Jahren 2008–2011

Zahlungsrahmen für die Stiftung Pro Helvetia in den Jahren 2008–2011

Zahlungsrahmen für das Verkehrshaus der Schweiz in den Jahren 2008–2011

Rahmenkredit für die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» in den Jahren 2007–2011

3 Stellung der Schweiz in der Welt festigen

3.1 Aussenbeziehungen

Verabschiedung

Richtliniengeschäfte

Botschaft über die Ausdehnung des bilateralen Abkommens zur Personenfreizügigkeit auf die neuen Mitgliedsländer der EU (neuer Titel: Botschaft zur Genehmigung des Zusatzprotokolls zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EG)	1.10.2004
Botschaft(en) über die neuen bilateralen Abkommen mit der EU (Bilaterale II)	1.10.2004
Botschaft und Rahmenkredit zur Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zu Gunsten von Entwicklungsländern 2008–2011	
Botschaft über die Weiterführung der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen in der Entwicklungszusammenarbeit 2008–2012	
Botschaft zum Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS	31.3.2004
Botschaft über die Weiterführung der verstärkten Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS 2005–2008	31.3.2004
Botschaft zur Genehmigung und zur Umsetzung der Ergebnisse der multilateralen Verhandlungsrunde Doha (2001–2004)	
Botschaft und Bericht zur Exportförderung	
Bericht über die Auswirkungen eines Beitritts zur EU	
Bericht über Vorschläge zu CO ₂ -Reduktionszielen für die Zeit nach 2012	

Weitere Geschäfte

Botschaft betreffend das erste Zusatzprotokoll zur Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) von 1950	
Botschaft zur Ratifikation des Zusatzprotokolls Nr. 14 der EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) betreffend Änderung des Kontrollmechanismus der EMRK	
Botschaft zur Ratifikation des Fakultativprotokolls zum UNO-Übereinkommen über die Rechte der Kinder von 1989 betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie	
Botschaft zur Ratifikation des Fakultativprotokolls zur Folterkonvention	

Botschaft zur Revision der Exportrisikogarantie (neuer Titel: Botschaft zum Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung)

24.9.2004

Botschaft zum Bundesgesetz über Gewährung von Privilegien, Immunitäten und Fazilitäten sowie von Finanzhilfen im Bereich Sitzstaatpolitik (BG zur Sitzstaatpolitik)

Botschaft über die Ausrichtung einer Finanzhilfe an das Internationale Rotkreuz- und Rothalbmuseum in den Jahren 2006–2009

Botschaft betreffend Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) zum Bau eines neuen Gebäudes für die Welthandelsorganisation (WTO) in Genf

Botschaft betreffend Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) zum Bau eines neuen Gebäudes für die Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Lebensräume (IUCN) in Gland/VD, im 2005 oder 2006

Botschaft betreffend das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung gegen die Frau von 1979 (CEDAW)

Botschaft über die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der regionalen Entwicklungsbanken

Botschaft zum Finanzierungsbeschluss über die internationale Währungshilfe

Bericht zum Anpassungsbedarf in Dienstleistungsmärkten an die Entwicklung in der EU

Bericht über die Menschenrechtspolitik der Schweiz 2003–2007 (in Erfüllung des Po. APK-NR 00.3414 Regelmässige Berichterstattung über die Menschenrechtspolitik der Schweiz)

Bericht des Bundesrates über die Bedeutung der Förderung des Friedens in der Schweizer Aussenpolitik (Leitbild Frieden)

2. Bericht der Schweiz zum Pakt 1 der UNO über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Verpflichtungskredit / Zahlungsrahmen

Rahmenkredit zur Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten der Entwicklungsländer 2008–2011

Rahmenkredit zur Weiterführung der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen in der Entwicklungszusammenarbeit 2008–2012

Rahmenkredit für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft

Rahmenkredit für Massnahmen zur zivilen Konfliktbearbeitung und Menschenrechtsförderung (2008–2011)

Verpflichtungskredit für die Teilnahme der Schweiz an der Expo 2010 Shanghai

Richtliniengeschäfte

Botschaft zur Ratifikation des UNO-Übereinkommens gegen transnationale organisierte Kriminalität und Zusatzprotokolle gegen Menschenhandel und Menschen schmuggel

Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda

Bericht über die Führungsstrukturen der Armee und die Unterstellungsverhältnisse gemäss Artikel 13 Abs. 2 Armeeorganisation

Bericht über die Erreichung der Ziele der Armee und die Weiterentwicklung der Armee XXI gemäss Artikel 149b Militärgesetz

Weitere Geschäfte

Botschaft zum Beitritt der Schweiz zum adaptierten KSE-Vertrag

Botschaft zur Verlängerung des SWISSCOY-Einsatzes ab 2006 (neuer Titel: Botschaft zum Bundesbeschluss über die Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR)

3.12.2004

Botschaft zur Ratifikation eines Übereinkommens über die Einstellung der Herstellung von Spaltmaterial für Waffenzwecke (inkl. Durchführungsgesetz)

Botschaft zur Teilrevision des Waffengesetzes

Botschaft zum Beitritt der Schweiz zum Vertrag «Open Skies» per 2006

Botschaft zur Schaffung neuer und Entwicklung bestehender bilateraler und multilateraler Polizei-kooperationsabkommen

Botschaft zur Bewachung der Botschaft in Algier

Verzicht

Botschaft zur Ratifikation des Strafrechtsübereinkommens des Europarates gegen die Korruption (neuer Titel: Botschaft über die Genehmigung und die Umsetzung des Strafrechtsübereinkommen und des Zusatzprotokolls des Europarates über Korruption [Änderung des Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb])

10.11.2004

Botschaft zu einem Staatsvertrag über die Zusammenarbeit mit EUROPOL

Botschaft zur Änderung des europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus

Botschaft zur Totalrevision des Opferhilfegesetzes

Botschaft zur Revision der Insider-Strafnorm, Art. 161 StGB

Botschaft zu einem neuen Polizeigesetz des Bundes

Botschaft zum Schutz ausländischer Vertretungen in der Schweiz

(AMBA CENTRO) (neuer Titel: Botschaft zu den Bundesbeschlüssen über die Einsätze der Armee zur Unterstützung ziviler Behörden zum Schutz ausländischer Vertretungen, bei der Verstärkung des Grenzwachtkorps und bei den Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr [AMBA CENTRO, LITHOS, TIGER/FOX])

26.5.2004

Botschaft zur Unterstützung des WEF 2005 ff. (neuer Titel: Botschaft zum Bundesbeschluss über den Einsatz der Armee im Assistenzdienst zur Unterstützung des Kantons Graubünden bei den Sicherheitsmassnahmen im Rahmen des World Economic Forum [WEF] 2005 und des World Economic Forum [WEF] 2006 in Davos)

15.9.2004

Verpflichtungskredit / Zahlungsrahmen

Keine

Anhang 4

Überblick über die wichtigsten im Berichtsjahr realisierten Wirksamkeitsüberprüfungen

1 Wohlstand vermehren und Nachhaltigkeit sichern

1.1 Forschung und Bildung

Schlussevaluation des Leistungsauftrags des Schweizerischen Bundesrates an den ETH-Rat für die Jahre 2000–2003

Auftraggeber/in:	Gruppe für Wissenschaft und Forschung
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	Art. 34a ETH-Gesetz, Art. 14 Verordnung ETH-Bereich
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Ziel 2002–7: Revision des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen
Politische Schlussfolgerungen:	–
Verwendungszweck:	Rechenschaftsablage, Vorbereitung eines neuen Erlasses
Adressat/in:	Parlament
Art der Evaluation:	Wirkungsanalyse
Sprache:	deutsch
Bezugsstelle:	Staatssekretariat für Bildung und Forschung, 3003 Bern http://www.ethrat.ch/pdfs/EthEvaluation_de.pdf

Gesamtevaluation Lehrstellenbeschluss 2

Auftraggeber/in:	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	Art. 7 Lehrstellenverordnung II vom 27. Oktober 1999
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Ziel 2000–7: Revision des Berufsbildungsgesetzes
Politische Schlussfolgerungen:	–
Verwendungszweck:	Vorbereitung einer Gesetzesrevision, Rechenschaftsablage, Vollzugsoptimierung
Adressat/in:	Verwaltung, interessierte Kreise der Berufsbildung
Art der Evaluation:	Vollzugsevaluation, Wirkungsanalyse
Sprache:	deutsch, französisch, italienisch
Bezugsstelle:	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, 3003 Bern

Gutachten zu Fragen der schweizerischen Berufsbildung

Auftraggeber/in:	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	Art. 4 Bundesgesetz über die Berufsbildung
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Ziel 2000–7: Revision des Berufsbildungsgesetzes; Ziel 2003–7: Teilrevision des Fachhochschulgesetzes
Politische Schlussfolgerungen:	–
Verwendungszweck:	Vorbereitung einer Gesetzesrevision oder eines neuen Erlasses
Adressat/in:	Verwaltung, Parlament
Art der Evaluation:	Wirkungsanalyse, Ex-Ante-Evaluation
Sprache:	deutsch
Bezugsstelle:	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, 3003 Bern

Wirksamkeit der Projektförderung der KTI

Auftraggeber/in:	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	Bundesbeschluss vom 17. September 2003 über die Finanzierung der Tätigkeit der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) im nationalen und internationalen Rahmen in den Jahren 2004–2007
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Legislaturplanung 2003–2007, Ziel 1 (Bildung und Forschung stärken – Wissensgesellschaft vorantreiben)
Politische Schlussfolgerungen:	Bundesratsbeschluss vom 29. November 2002 (Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2004–2007)
Verwendungszweck:	Rechenschaftsablage, Vollzugsoptimierung, Vorbereitung eines neuen Erlasses
Adressat/in:	Verwaltung
Art der Evaluation:	Wirkungsanalyse
Sprache:	deutsch, Zusammenfassung französisch
Bezugsstelle:	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, 3003 Bern http://www.swtr.ch/swtr_ger/pdf/SNF_KTI_Evaluationen/SNF_KTI_Abschlussbericht_D.pdf

Programmevaluation Virtueller Campus Schweiz

Auftraggeber/in:	Schweizerische Universitätskonferenz, Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	Art. 5a Forschungsgesetz
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Legislaturplanung 2003–2007, Ziel 1 (Bildung und Forschung stärken – Wissensgesellschaft vorantreiben)
Politische Schlussfolgerungen:	–
Verwendungszweck:	Rechenschaftsablage, Vollzugsoptimierung, Vorbereitung eines neuen Erlasses
Adressat/in:	Parlament
Art der Evaluation:	Wirkungsanalyse
Sprache:	deutsch, französisch, Zusammenfassung englisch
Bezugsstelle:	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten, SVC-Koordinator, Sennweg 2, 3012 Bern

1.2 Wirtschaft

Evaluation der Exportförderung

Auftraggeber/in:	Staatssekretariat für Wirtschaft
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	Bundesbeschluss über die Finanzierung der Exportförderung 2004–2007 vom 25. September 2003
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Legislaturplanung 2003–2007, Ziel 8 (Die internationale Verantwortung wahrnehmen – Chancen für schweizerische Exporte wahren)
Politische Schlussfolgerungen:	–
Verwendungszweck:	Rechenschaftsablage, Vollzugsoptimierung
Adressat/in:	Parlament
Art der Evaluation:	Vollzugsevaluation, Wirkungsanalyse, Wirtschaftlichkeitsanalyse
Sprache:	Evaluation der Exportförderung (französisch; Anhänge teilweise deutsch); Bericht zur Exportförderung (deutsch)
Bezugsstelle:	Staatssekretariat für Wirtschaft, 3003 Bern

Evaluation des Bundesbeschlusses zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete

Auftraggeber/in:	Staatssekretariat für Wirtschaft
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	– (Erfüllung Postulat 01.3003 WAK-NR Regionalpolitik. Behebung der bestehenden Mängel und bessere Koordination der verschiedenen Instrumente)
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Ziel 2004–11: Vernehmlassung zur neuen Regionalpolitik
Politische Schlussfolgerungen:	–
Verwendungszweck:	Gesetzesrevision, Rechenschaftsablage, Vollzugsoptimierung
Adressat/in:	Verwaltung
Art der Evaluation:	Vollzugsevaluation, Wirkungsanalyse, Wirtschaftlichkeitsanalyse
Sprache:	deutsch; Zusammenfassung auch französisch
Bezugsstelle:	Staatssekretariat für Wirtschaft, 3003 Bern http://www.seco.admin.ch/imperia/md/content/standortfoerderung/unternehmenundfinanzierung/29.pdf

Evaluation «Standort: Schweiz»

Auftraggeber/in:	Staatssekretariat für Wirtschaft
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Legislaturplanung 2003-2007, Ziel 8 (Die internationale Verantwortung wahrnehmen – Chancen für schweizerische Exporte wahren)
Politische Schlussfolgerungen:	Das Programm «Standort: Schweiz» hat sich bewährt und setzt die Mittel effizient ein; Standortmarketing ist für die Schweiz auch in Zukunft erforderlich, das Programm «Standort: Schweiz» soll deshalb gestärkt und vorläufig bis 2007 weitergeführt werden (Botschaft zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz, Bundesratsbeschluss vom 17. November 2004)
Verwendungszweck:	Gesetzesrevision, Vollzugsoptimierung
Adressat/in:	Parlament
Art der Evaluation:	Vollzugevaluation, Wirkungsanalyse, Wirtschaftlichkeitsanalyse
Sprache:	deutsch und französisch (voraussichtlich)
Bezugsstelle:	Staatssekretariat für Wirtschaft, 3003 Bern

Die für 2004 angekündigte Evaluation **«Erfüllung des Verfassungsauftrags durch die Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung ihres Beitrags zur dezentralen Besiedlung der Schweiz»** konnte nicht wie vorgesehen 2004 abgeschlossen werden. Die umfangreichen Arbeiten nahmen mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich geplant.

Die Evaluation **«Struktureller Anpassungsprozess der Landwirtschaft»** wird 2005 und nicht wie angekündigt im Jahr 2004 fertiggestellt. Die Ergebnisse sollen in die Agrarpolitik 2011 einfließen.

Die Studien im Rahmen des **«Follow-up der Wirksamkeitsevaluation der arbeitsmarktlichen Massnahmen und der öffentlichen Arbeitsvermittlung»** werden 2006 und nicht wie angekündigt teilweise bereits im Jahr 2004 fertiggestellt.

1.3 Finanzen und Bundeshaushalt

Die für 2004 angekündigte **«Evaluation der Mehrwertsteuer (MWST)»** konnte nicht wie vorgesehen 2004 abgeschlossen werden. Die im Bericht zur Darstellung gelangenden Evaluationen zeigen eine ganze Reihe von Vereinfachungsmöglichkeiten, welche teilweise mittels Praxisänderungen, teilweise mittels Gesetzesänderungen umgesetzt werden können. Es gelang, die erste Etappe von Praxisänderungen bereits auf den 1. Januar 2005 umzusetzen. Die Evaluationsarbeiten und die anschliessende Erarbeitung des Berichts gestalteten sich aber aufwändiger als geplant.

1.4 Umwelt und Infrastruktur

Evaluation Energho

Auftraggeber/in:	Bundesamt für Energie
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	Art. 12 Abs. 2 Buchstabe b, Art. 20 Energiegesetz
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Ziel 2000–11: Energiepolitisches Programm (Energie Schweiz)
Politische Schlussfolgerungen:	–
Verwendungszweck:	Vollzugsoptimierung
Adressat/in:	Verwaltung
Art der Evaluation:	Wirkungsanalyse
Sprache:	deutsch (mit französischer Zusammenfassung)
Bezugsstelle:	Bundesamt für Energie, 3003 Bern http://www.energie-schweiz.ch/imperia/md/content/energiepolitik/evaluationen/veroeffentlichungen/13.pdf

Verlagerungsbericht 2004

Auftraggeber/in:	Bundesamt für Verkehr
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	Art. 3 Verkehrsverlagerungsgesetz
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Ziel 2000–13: Vollzug des Landverkehrsabkommens und der flankierenden Massnahmen
Politische Schlussfolgerungen:	Zwischenziel erreicht (Stabilisierung des alpenquerenden Güterverkehrs auf dem Stand des Jahres 2000). Zur Erreichung des Verlagerungsziels 2009 sind zusätzliche Massnahmen notwendig. Die Möglichkeit der Einführung einer Alpentransitbörse oder einer Tunnelgebühr, begleitet von flankierenden Massnahmen für den Binnenverkehr, soll geprüft werden. (Bundesratsbeschluss vom 24.11.2004)
Verwendungszweck:	Vorbereitung einer Gesetzesrevision oder eines neuen Erlasses, Vollzugsoptimierung, verkehrspolitische Zielüberprüfung
Adressat/in:	Parlament
Art der Evaluation:	Vollzugsevaluation, Wirkungsanalyse und Wirtschaftlichkeitsanalyse
Sprache:	deutsch, französisch
Bezugsstelle:	Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern http://www.uvek.admin.ch/verkehr/div/00761/?lang=de (deutsche Fassung)

Evaluation der Wirkungsanalyse des Labels Energiestadt

Auftraggeber/in:	Bundesamt für Energie
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	Art. 12 Abs. 2 Buchstabe b, Art. 20 Energiegesetz
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Ziel 2000–11: Energiepolitisches Programm (Energie Schweiz)
Politische Schlussfolgerungen:	–
Verwendungszweck:	Vollzugsoptimierung
Adressat/in:	Verwaltung
Art der Evaluation:	Wirkungsanalyse
Sprache:	deutsch (mit französischer Zusammenfassung)
Bezugsstelle:	Bundesamt für Energie, 3003 Bern http://www.energie-schweiz.ch/imperia/md/content/energiepolitik/evaluationen/veroeffentlichungen/estadt.pdf

Evaluation der Umweltverträglichkeitsprüfung

Auftraggeber/in:	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	– (Erfüllung Postulat RK-NR 01.3266 Bericht über den Vollzug der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Bewilligungsverfahren)
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Ziel 2002–12: Neue Strategie Nachhaltige Entwicklung
Politische Schlussfolgerungen:	Dank der Umweltverträglichkeitsprüfung bei grossen Bauvorhaben wird dem Umweltrecht bereits bei der Projektierung Rechnung getragen. Das Verfahren soll beschleunigt und die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen überprüft werden. (Bundesratsbeschluss vom 18. Februar 2004)
Verwendungszweck:	Rechenschaftsablage und Vollzugsoptimierung
Adressat/in:	Parlament
Art der Evaluation:	Vollzugsevaluation und Wirkungsanalyse
Sprache:	deutsch, französisch, italienisch
Bezugsstelle:	Bundesamt für Bauten und Logistik, 3003 Bern; Bundesblatt 2004 1611 (deutsch); http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/1611.pdf

Evaluation der Massnahmen im Bereich nicht ionisierende Strahlung (NIS) und Schall

Auftraggeber/in:	Bundesamt für Gesundheit
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	Art. 9 Abs. 3 Buchstabe e Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Ziel 2002–12: Neue Strategie Nachhaltige Entwicklung
Politische Schlussfolgerungen:	–
Verwendungszweck:	Vollzugsoptimierung und Hinweise für Strategieentwicklung
Adressat/in:	Verwaltung
Art der Evaluation:	Vollzugsevaluation und Wirkungsanalyse
Sprache:	deutsch, französisch
Bezugsstelle:	Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern http://www.bag.admin.ch/cce/studien/strahlen/d/nis04/execumnis04.pdf (Zusammenfassung)

Der für 2004 angekündigte Schlussbericht zur **«Evaluation der Wirkung der Energieetikette für Haushaltgeräte»** konnte aufgrund methodischer Probleme noch nicht fertiggestellt werden.

1.5 Informationsgesellschaft, Statistik und Medien

keine

1.6 Staatliche Institutionen

Evaluationsbericht Personalbefragung 2004 inkl. NLS Qualitätssicherung (Alter Titel: **Wirkungsanalyse der neuen Personalpolitik 2004 (inkl. Qualitätssicherung im Bereich neues Lohnsystem und Personalbefragung 2004))**

Auftraggeber/in:	Eidgenössisches Personalamt
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	Art. 4 und 5 Bundespersonalgesetz Bundesratsbeschluss vom 7. Dezember 2001 (Qualitätssicherung Neues Lohnsystem)
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Ziel 1999–3: Modernisierung der Personalpolitik
Politische Schlussfolgerungen:	–
Verwendungszweck:	Vollzugsoptimierung, Rechenschaftsablage
Adressat/in:	Bundesrat
Art der Evaluation:	Vollzugsevaluation, Wirkungsanalyse
Sprache:	deutsch, französisch, italienisch (nur Zusammenfassung)
Bezugsstelle:	Eidgenössisches Personalamt, 3003 Bern http://www.personal.admin.ch/themen/ppolitik/d/personalbefragung/bericht-sjco-pb-04-d.pdf (deutsche Fassung)

**Chancengleichheit von Frau und Mann in der Bundesverwaltung –
Evaluationsbericht**

(Alter Titel: **Evaluation der quantitativen und qualitativen Umsetzung der Chancengleichheitsweisungen in der Bundesverwaltung 2000–2003**)

Auftraggeber/in:	Eidgenössisches Personalamt
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	Art. 4 und 5 Bundespersonalgesetz Weisungen des Bundesrates zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frau und Mann in der Bundesverwaltung vom 22. Januar 2003
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Ziel 1999–3: Modernisierung der Personalpolitik
Politische Schlussfolgerungen:	–
Verwendungszweck:	Vollzugsoptimierung
Adressat/in:	Bundesrat
Art der Evaluation:	Vollzugsevaluation
Sprache:	deutsch, französisch, italienisch
Bezugsstelle:	Eidgenössisches Personalamt, 3003 Bern http://www.personal.admin.ch/themen/ppolitik/d/bericht_chancengleichheit2004.pdf (deutsche Fassung)

Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung – Evaluationsbericht

(Alter Titel: **Evaluation der quantitativen und qualitativen Umsetzung der Mehrsprachigkeitsweisungen in der Bundesverwaltung 2000–2003**)

Auftraggeber/in:	Eidgenössisches Personalamt
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	Art. 4 und 5 Bundespersonalgesetz Weisungen des Bundesrates zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung vom 22. Januar 2003
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Ziel 1999–3: Modernisierung der Personalpolitik
Politische Schlussfolgerungen:	–
Verwendungszweck:	Vollzugsoptimierung
Adressat/in:	Bundesrat
Art der Evaluation:	Vollzugsevaluation
Sprache:	deutsch, französisch, italienisch
Bezugsstelle:	Eidgenössisches Personalamt, 3003 Bern http://www.personal.admin.ch/themen/ppolitik/d/bericht_mehrsprachigkeit2004.pdf (deutsche Fassung)

Stand der Kaderentwicklung in der Bundesverwaltung – Evaluationsbericht

Auftraggeber/in:	Eidgenössisches Personalamt
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	Art. 4 und 5 Bundespersonalgesetz Bundesratsbeschluss vom 27. März 2002 Kaderentwicklung in der Bundesverwaltung
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Ziel 1999–3: Modernisierung der Personalpolitik
Politische Schlussfolgerungen:	–
Verwendungszweck:	Vollzugsoptimierung
Adressat/in:	Bundesrat
Art der Evaluation:	Vollzugsevaluation
Sprache:	deutsch, französisch, italienisch
Bezugsstelle:	Eidgenössisches Personalamt, 3003 Bern http://www.personal.admin.ch/themen/ppolitik/d/bericht_kaderentwicklung2004.pdf (deutsche Fassung)

1.7 Raumordnung

Evaluation der Investitionshilfe für Berggebiete (IHG)

Auftraggeber/in:	Staatssekretariat für Wirtschaft
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	Art. 23 Abs. 4 Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Legislaturplanung 2003–2007, Ziel 2 (Nachhaltige Sicherung des Lebensraumes)
Politische Schlussfolgerungen:	–
Verwendungszweck:	Vorbereitung einer Gesetzesrevision, Rechenschaftsablage
Adressat/in:	Verwaltung
Art der Evaluation:	Wirkungsanalyse
Sprache:	Zusammenfassung deutsch und französisch (der Bericht ist teilweise in Deutsch bzw. Französisch geschrieben)
Bezugsstelle:	Staatssekretariat für Wirtschaft, 3003 Bern http://www.seco.admin.ch/imperia/md/content/standortfoerderung/regional-undraumordnungspolitik/175.pdf

2 Demografische Herausforderungen bewältigen

2.1 Soziale Sicherheit und Gesundheit

Wirkungsanalyse Spitalplanung in den Kantonen

Auftraggeber/in:	Bundesamt für Sozialversicherung
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	Art. 32 Verordnung über die Krankenversicherung
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Legislaturplanung 2003–2007, Ziel 5 (Gesundheitssystem grundlegend überprüfen und Invalidenversicherung stabilisieren)
Politische Schlussfolgerungen:	–
Verwendungszweck:	Vollzugsoptimierung
Adressat/in:	Verwaltung
Art der Evaluation:	Vollzugsevaluation, Wirkungsanalyse, Wirtschaftlichkeitsanalyse
Sprache:	deutsch und französisch
Bezugsstelle:	Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern

Evaluation de la politique nationale suisse de la santé

Auftraggeber/in:	Steuerungsausschuss Nationale Gesundheitspolitik Schweiz
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	Art. 9 Ziff. 3e Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Ziel 2004–13: Vereinbarung Bund-Kantone im Rahmen der Nationalen Gesundheitspolitik
Politische Schlussfolgerungen:	–
Verwendungszweck:	Entwicklung von Kooperationsstrategien, Vollzugsoptimierung
Adressat/in:	Bundesrat; Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz
Art der Evaluation:	Ex-Ante-Evaluation, Vollzugsevaluation
Sprache:	französisch, Zusammenfassung deutsch
Bezugsstelle:	Bundesamt für Gesundheit, Geschäftsstelle des geschäftsführenden Ausschusses Bund für die nationale Gesundheitspolitik, 3003 Bern

Wirkungsanalyse bedürfnisabhängige Zulassungsbeschränkung für neue Leistungserbringer (Art. 55a KVG)

Auftraggeber/in:	Bundesamt für Sozialversicherung
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	Art. 32 Verordnung über die Krankenversicherung
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Legislaturplanung 2003–2007, Ziel 5 (Gesundheitssystem grundlegend überprüfen und Invalidenversicherung stabilisieren)
Politische Schlussfolgerungen:	–
Verwendungszweck:	Rechenschaftsablage, Vorbereitung einer Gesetzesrevision oder eines neuen Erlasses
Adressat/in:	Bundesrat, Parlament
Art der Evaluation:	Wirkungsanalyse
Sprache:	deutsch / französisch, Zusammenfassungen in deutsch, französisch, italienisch, englisch
Bezugsstelle:	Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern http://www.bsv.admin.ch/forschung/publikationen/3_04d_eBericht.pdf (deutsche Fassung)

Einfluss des KVG auf die Verschiebungen zwischen stationärer und ambulanter Medizin

Auftraggeber/in:	Bundesamt für Sozialversicherung
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	Art. 32 Verordnung über die Krankenversicherung
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Legislaturplanung 2003–2007, Ziel 5 (Gesundheitssystem grundlegend überprüfen und Invalidenversicherung stabilisieren)
Politische Schlussfolgerungen:	–
Verwendungszweck:	Vollzugsoptimierung, Vorbereitung einer Gesetzesänderung oder eines neuen Erlasses
Adressat/in:	Verwaltung
Art der Evaluation:	Wirkungsanalyse
Sprache:	deutsch, Zusammenfassungen französisch, italienisch, englisch
Bezugsstelle:	Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern http://www.bsv.admin.ch/forschung/publikationen/2_04d_eBericht.pdf

Traitement équivalent en cas de liquidation partielle et de libre passage

Auftraggeber/in:	Bundesamt für Sozialversicherung
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	–
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Ziel 2004–12: Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge
Politische Schlussfolgerungen:	–
Verwendungszweck:	Vollzugsoptimierung, Vorbereitung einer Gesetzesänderung oder eines neuen Erlasses
Adressat/in:	Parlament
Art der Evaluation:	Ex-Ante-Evaluation, Vollzugevaluation
Sprache:	französisch, Zusammenfassungen in deutsch, italienisch, englisch
Bezugsstelle:	Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern

Kosten-Nutzen-Analyse zur obligatorischen Unfallversicherung (Schlussbericht)

Auftraggeber/in:	Bundesamt für Sozialversicherung
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	– (Bundesratsbeschluss vom 14. Juni 2002 «Zukunft der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA)»)
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Ziel 2004–12: Zukunft der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt
Politische Schlussfolgerungen:	Bundesratsbeschluss vom 22. Dezember 2004: Teilmonopol der SUVA beibehalten, keine Liberalisierung der Unfallversicherung / Privatisierung der SUVA
Verwendungszweck:	Vorbereitung einer Gesetzesänderung oder eines neuen Erlasses
Adressat/in:	Bundesrat
Art der Evaluation:	Ex-Ante-Evaluation, Wirkungsanalyse, Wirtschaftlichkeitsanalyse
Sprache:	deutsch
Bezugsstelle:	Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern

Aktionsprogramm zum Aktionsplan Umwelt und Gesundheit (APUG) – Synthese der Zwischenevaluation

Auftraggeber/in:	Bundesamt für Gesundheit
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	Art. 9 Abs. 3 Buchstabe e Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Ziel 2002–12: Neue Strategie Nachhaltige Entwicklung
Politische Schlussfolgerungen:	–
Verwendungszweck:	Vollzugsoptimierung
Adressat/in:	Verwaltung
Art der Evaluation:	Vollzugsevaluation
Sprache:	deutsch, französisch, englisch
Bezugsstelle:	Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern http://www.bag.admin.ch/cce/studien/weiterethemen/d/apug04/execsumapug04.pdf (deutsche Fassung)

Die berufliche Integration von behinderten Personen in der Schweiz

Auftraggeber/in:	Bundesamt für Sozialversicherung
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	–
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Legislaturplanung 2003–2007, Ziel 5 (Gesundheitssystem grundlegend überprüfen und Invalidenversicherung stabilisieren)
Politische Schlussfolgerungen:	–
Verwendungszweck:	Vorbereitung einer Gesetzesrevision oder eines neuen Erlasses, Vollzugsoptimierung
Adressat/in:	Verwaltung
Art der Evaluation:	Vollzugsevaluation, Wirkungsanalyse, Ex-Ante-Evaluation
Sprache:	deutsch, Zusammenfassungen in französisch, italienisch, englisch
Bezugsstelle:	Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern http://www.bsv.admin.ch/forschung/publikationen/5_04d_eBericht.pdf

2.2 Gesellschaft, Kultur und Sport

**Observatorium Sport und Bewegung Schweiz. Zwischenbericht:
Bestandesaufnahme und Resultate aus dem ersten Projektjahr
(Alter Titel: Zwischenevaluation des Konzepts des Bundesrates für
eine Sportpolitik in der Schweiz)**

Auftraggeber/in:	Bundesamt für Sport
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	– (Bundesratsbeschluss vom 30. November 2000 (Konzept des Bundesrats für eine Sportpolitik in der Schweiz))
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Ziel 1999–19: Festigung des gesellschaftlichen Stellenwerts des Sports
Politische Schlussfolgerungen:	–
Verwendungszweck:	Vorbereitung einer Gesetzesrevision, Rechenschaftsablage, Vollzugsoptimierung, Monitoring der Sportpolitik des Bundesrates
Adressat/in:	Bundesrat
Art der Evaluation:	Vollzugsevaluation, Wirkungsanalyse, Wirtschaftlichkeitsanalyse
Sprache:	deutsch
Bezugsstelle:	Bundesamt für Sport, 2532 Magglingen http://www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/wissen00/wissen00f/wissen00f2.Par.0016.DownloadFile.tmp/SPORTOBS_Zwischenbericht04.pdf

Bericht des Bundesrats über Altersschranken auf kantonaler und kommunaler Ebene für Mitglieder der Exekutive und der Legislative

Auftraggeber/in:	Bundesamt für Justiz
Gesetzlicher Evaluationsauftrag:	– (Erfüllung der als Postulat überwiesenen Motion Egerszegi-Obrist 02.3413 Forderung eines Berichts bezüglich Seniorendiskriminierung)
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat:	Legislaturplanung 2003–2007, Ziel 6 (Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes)
Politische Schlussfolgerungen:	Bundesratsbeschluss vom 21. April 2004: Der Bundesrat empfiehlt die Aufhebung der Altersgrenzen im kantonalen und kommunalen Recht
Verwendungszweck:	Rechenschaftsablage
Adressat/in:	Bundesrat
Art der Evaluation:	Vollzugsevaluation, Ex-Ante-Evaluation
Sprache:	deutsch, französisch, italienisch
Bezugsstelle:	Bundesamt für Justiz, 3003 Bern http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/2113.pdf (deutsche Fassung)

Die für 2004 angekündigte Evaluation **«Eröffnet das Gütesiegel «Pro Helvetia» der Institution neue Finanzierungsmöglichkeiten»** konnte nicht wie vorgesehen 2004 abgeschlossen werden. Aufgrund der Ausweitung der Fragestellung gestalteten sich die Arbeiten umfangreicher als geplant.

3 Stellung der Schweiz in der Welt festigen

3.1 Aussenbeziehungen

Der für 2004 angekündigte Bericht zur unabhängigen Evaluation mit dem Titel **«Decentralized organizational structure of SDC Country Offices»** konnte nicht wie vorgesehen 2004 veröffentlicht werden, weil sich die amtsinterne Stellungnahme dazu verzögert hat.

3.2 Sicherheit

keine

Anhang 5

Übergeordnete Indikatoren

Die Nummerierung der Indikatoren entspricht dem Postulatsbericht, der sämtliche rund 100 Indikatoren enthält:

Bericht des Bundesrates vom 25. Februar 2004 «Indikatoren als strategische Führungsgrössen für die Politik», in Erfüllung des Postulats «Erarbeitung eines Indikatorensystems als Führungsinstrument» (00.3225) der nationalrätlichen Legislaturplanungskommission (00.016 NR). Herausgegeben von der Bundeskanzlei und dem Bundesamt für Statistik, Bern und Neuenburg 2004.

http://www.admin.ch/ch/d/cf/rg/indikatoren04/Indikatoren_04.pdf

Die übergeordneten Indikatoren werden zudem im März 2005 auf dem Statistikportal des Bundesamtes für Statistik aufgeschaltet.

1.1.1 Öffentliche Bildungsausgaben*

Wozu der Indikator

Aussagewert: Der Indikator zeigt, wieviele öffentliche Mittel im Vergleich zur gesamten volkswirtschaftlichen Wertschöpfung durch die öffentliche Hand für Bildungszwecke eingesetzt werden.

Definition: Jährliche Ausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden für das Bildungswesen in Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Die öffentlichen Bildungsausgaben setzen sich aus den Ausgaben für die öffentliche Bildung (Betrieb und Investitionen der Bildungseinrichtungen aller Stufen – obligatorische Schule bis Hochschule) und den Subventionen für die private Bildung (inklusive Transferzahlungen an private Haushalte für Bildungszwecke wie Stipendien und Ausbildungsdarlehen) zusammen.

Politische Ziele: Das Parlament beschloss, die obere Grenze (Rahmenkredit) der Ausgaben für den Bereich Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2004–2007 im Durchschnitt um 4,8% pro Jahr zu erhöhen (vgl. Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2004–2007). Im Rahmen der Sanierungsmassnahmen für den Bundeshaushalt wurde diese Vorgabe abgeschwächt (vgl. die Botschaft zum Entlastungsprogramm 2003 für den Bundeshaushalt (EP 03) und diesbezügliche Beschlüsse der Bundesversammlung sowie die Botschaft zum Entlastungsprogramm für den Bundeshaushalt 2004 (EP 04)).

Zielwerte: –

Entwicklung und aktueller Stand in der Schweiz

Entwicklung seit 1990: Zwischen 1993 und 2000 sind die öffentlichen Bildungsausgaben gemessen in Prozent des BIP von 5,6% auf 5,3% gesunken. Dies erklärt sich namentlich durch die stagnierenden, bzw. sogar leicht rückläufigen Bildungsausgaben seit 1992 und durch die Zunahme des BIP seit 1994. In den Jahren 2001 und 2002 stiegen dann die öffentlichen Bildungsausgaben im Vergleich zum BIP wieder deutlich an.

Aktueller Stand: Die gesamten öffentlichen Bildungsausgaben machten 2002 5,8% des BIP aus. Sie haben damit den höchsten Wert seit 1990 erreicht.

Zukünftige Entwicklung: Es existieren zurzeit keine Szenarien.

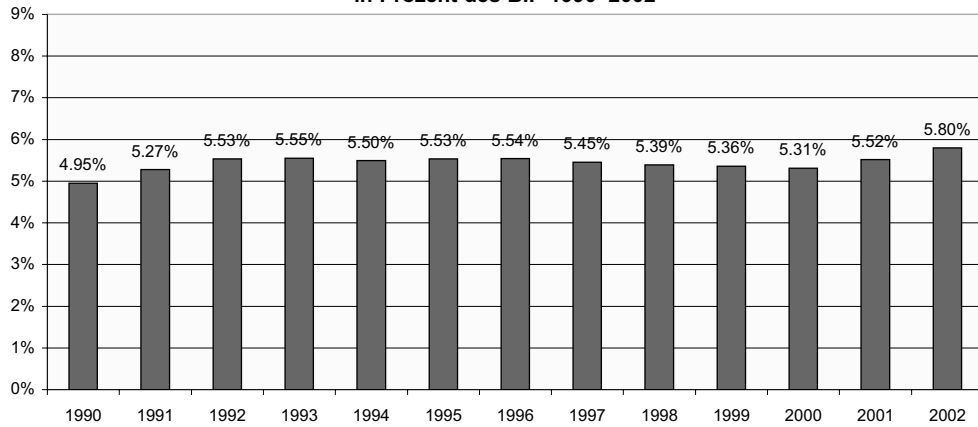
Die Schweiz im internationalen Vergleich

OECD / EU: Der Anteil der öffentlichen Bildungsausgaben am BIP war in der Schweiz 2002 knapp überdurchschnittlich. In zwei Dritteln der OECD-Länder sind die öffentlichen Bildungsausgaben im Gegensatz zur Schweiz bereits seit 1995 gestiegen.

Politischer Handlungsbedarf

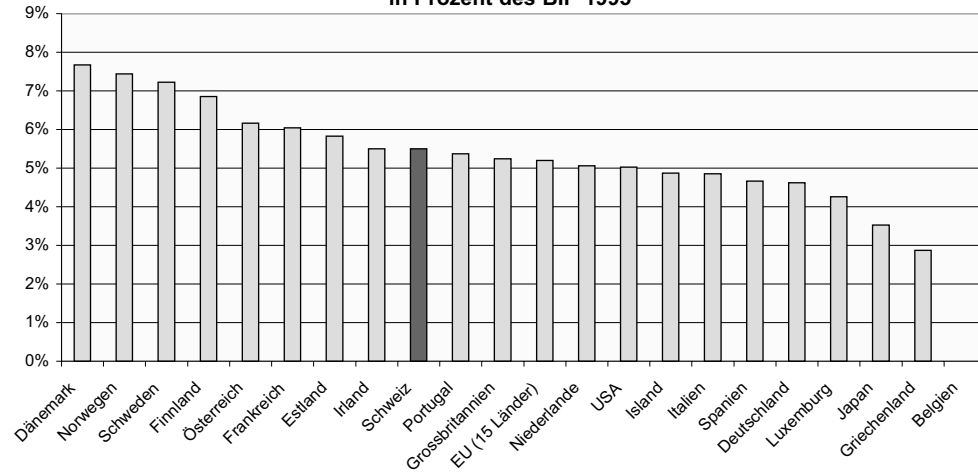
Vgl. das einleitende Kapitel «Stand der übergeordneten Indikatoren».

**Bildungsausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden
in Prozent des BIP 1990–2002**



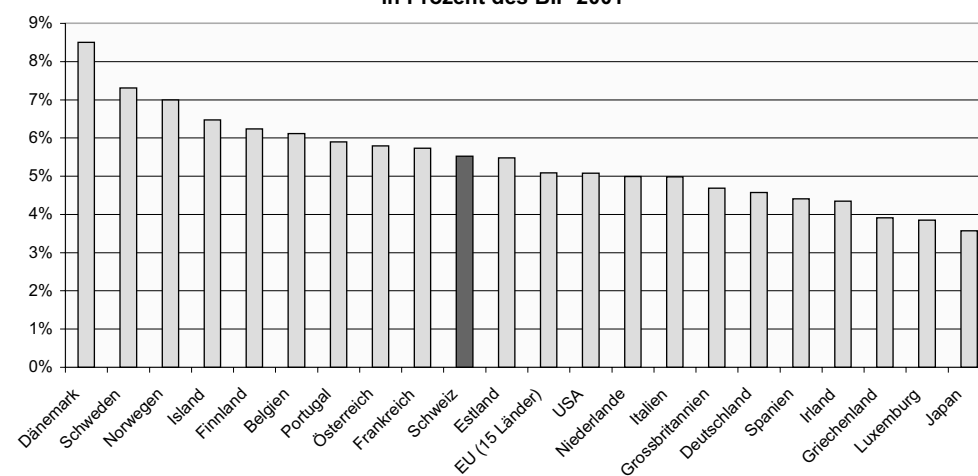
Quelle: BFS / SCHUL

**Öffentliche Bildungsausgaben von OECD-Ländern
in Prozent des BIP 1995**



Quelle: BFS / SCHUL / OECD / EUROSTAT

**Öffentliche Bildungsausgaben von OECD-Ländern
in Prozent des BIP 2001**



Quelle: BFS / SCHUL / OECD / EUROSTAT

1.1.6 Aufwendungen für Forschung und Entwicklung*

Wozu der Indikator

Aussagewert: Der Indikator zeigt die Aufwendungen der öffentlichen Hand und der privaten Unternehmen im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt (BIP).

Definition: Jährliche Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (F+E) durch Bund, Hochschulen (kantonale Universitäten, ETH-Bereich, Fachhochschulen), private Organisationen ohne Erwerbszweck und private Unternehmen im Inland in Prozent des Bruttoinlandprodukts.

Politische Ziele: BV Artikel 64. Forschungsgesetz (SR 420.1): Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Unterstützung der Verwertung ihrer Ergebnisse; Sicherstellung des effizienten Einsatzes der Bundesmittel für die Forschung. Das Parlament beschloss, die obere Grenze (Rahmenkredit) der Ausgaben für den Bereich Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2004–2007 im Durchschnitt um 4,8 % pro Jahr zu erhöhen (vgl. Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2004–2007). Im Rahmen der Sanierungsmassnahmen für den Bundeshaushalt wurde diese Vorgabe abgeschwächt (vgl. die Botschaft zum Entlastungsprogramm 2003 für den Bundeshaushalt (EP 03) und diesbezügliche Beschlüsse der Bundesversammlung sowie die Botschaft zum Entlastungsprogramm für den Bundeshaushalt 2004 (EP 04)).

Zielwerte: —

Entwicklung und aktueller Stand in der Schweiz

Entwicklung seit 1990: Die Gesamtaufwendungen für Forschung und Entwicklung (F+E) sind in den letzten Jahren relativ konstant geblieben, mit einer leicht rückläufigen Tendenz. Charakteristisch für die Schweiz ist ein hoher Anteil der Aufwendungen der Privatwirtschaft (Grafik 1). Die zweite Hälfte der 1990er Jahre ist durch eine Abschwächung des öffentlichen Engagements gekennzeichnet.

Aktueller Stand: Im Jahr 2000 betrug der Anteil der Gesamtaufwendungen im Bereich F+E am BIP 2,57 %. Davon stammten 74 % aus dem privaten Sektor.

Zukünftige Entwicklung: Es existieren zurzeit keine Szenarien.

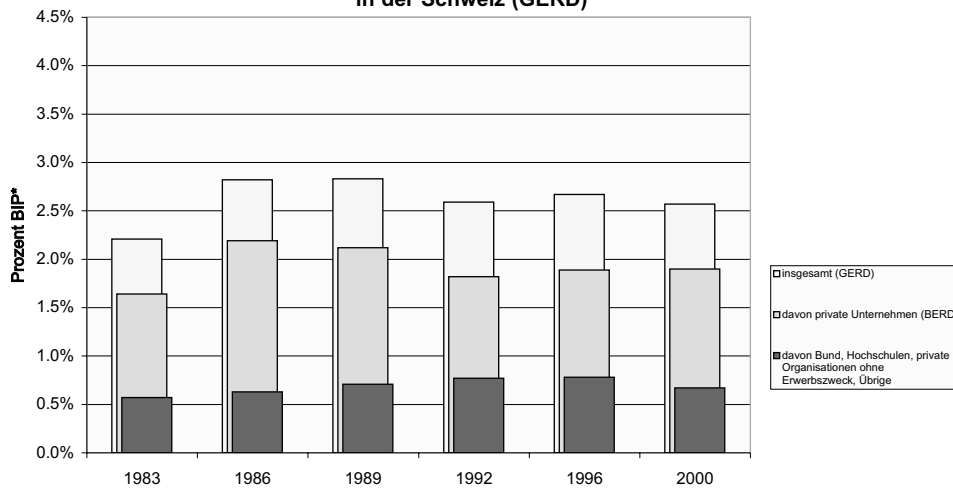
Die Schweiz im internationalen Vergleich

OECD / EU: Im internationalen Vergleich befindet sich die Schweiz in der führenden Gruppe (Grafiken 2 und 3), obwohl sie seit 1990 von der zweiten auf die siebte Stelle zurückgerutscht ist. Der massive Anstieg des Anteils von F+E am Bruttoinlandprodukt in Schweden und Finnland beruht auf zusätzlichen Aufwendungen der Privatwirtschaft (Telekommunikationsindustrie). In der Schweiz ist der Anteil der Privatwirtschaft an den Investitionen in F+E im internationalen Vergleich immer noch bei den höchsten (2001: Schweiz 74 %; Schweden 78 %, Republik Korea 76 %, Japan 74 %, Belgien 74 %, USA 73 %, Finnland 71 %, Deutschland 70 %, OECD 69 %, EU 65 %).

Politischer Handlungsbedarf

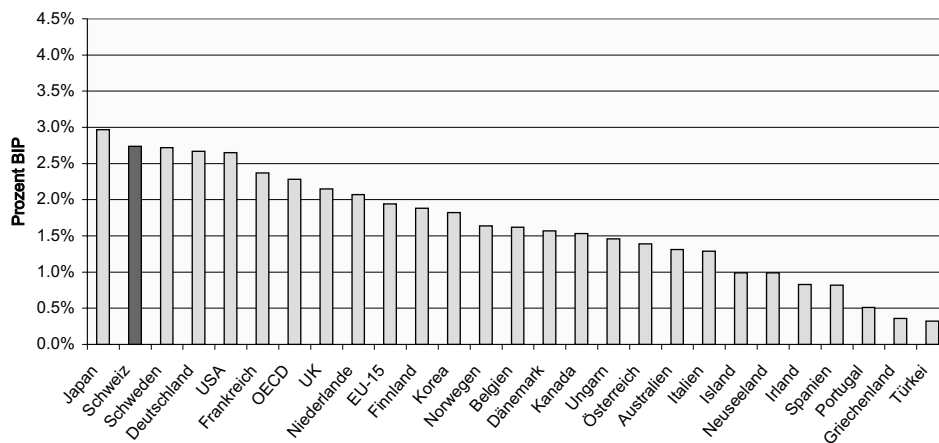
Vgl. das einleitende Kapitel «Stand der übergeordneten Indikatoren».

Bruttoinlandaufwendungen für Forschung und Entwicklung in der Schweiz (GERD)



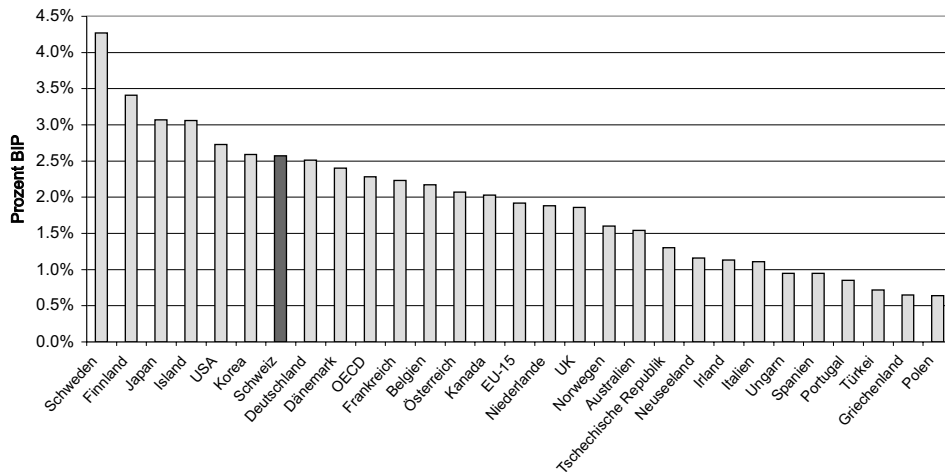
*BIP gemäss ESVG95.
BFS (F+E-Statistik)

Bruttoinlandaufwendungen für Forschung und Entwicklung (GERD) in OECD-Ländern 1990*



* Oder nächstes Jahr mit verfügbaren Daten.
OECD (MSTI)

Bruttoinlandaufwendungen für Forschung und Entwicklung (GERD) in OECD-Ländern 2001*



* Oder nächstes Jahr mit verfügbaren Daten.
OECD (MSTI)

1.2.1 Wachstumsrate des Bruttoinlandprodukts (BIP)*

Wozu der Indikator

Aussagewert: Der Indikator misst das reale Wachstum der Faktoreinkommen der Schweizer Wirtschaft (das BIP).

Definition: Das BIP ist gemäss Europäischem System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG 95) definiert. Es wird wie folgt preisbereinigt: Die Preise des Vorjahres werden verwendet, um die jährliche Wachstumsrate der produzierten Mengen zu berechnen.

Politische Ziele: Gemäss Bundesverfassung soll der Bund die allgemeine Wohlfahrt fördern und dabei die Wirtschaftsfreiheit beachten (vgl. die Artikel 2, 94, 96, 99, 100, 101). Gemäss Legislaturplanung 2003-2007, Ziel 1 (BBI 2004 1160), will der Bundesrat das Wirtschaftswachstum erhöhen.

Zielwerte: —

Entwicklung und aktueller Stand in der Schweiz

Entwicklung seit 1970: Nach der Wirtschaftskrise von 1973 hat das strukturelle Wachstum in der Schweiz einen Einbruch erlitten. In den 1980er-Jahren hingegen war ein ähnlich starkes, aber weniger anhaltendes Wachstum als in der EU zu verzeichnen. In den 1990er-Jahren generierte die Schweiz kein Wachstum. Damit hat sich die Abkopplung der Schweiz vom ausländischen Wachstum bestätigt.

Aktueller Stand: In den Jahren 2001–2003 war eine leichte Rezession zu verzeichnen; 2004 setzte das Wachstum wieder ein, verblieb allerdings mit rund 1,8% auf einem durchschnittlichen Niveau.

Zukünftige Entwicklung: Die Expertengruppe «Konjunkturprognosen» des seco schätzt das Wachstum für 2005 auf 1,5% und für 2006 auf 1,8%. Die mittelfristigen Szenarien des seco rechnen für den Zeitraum 2000-2010 mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von lediglich 1,4%. Nach 2010 dürfte diese Rate wegen der demografischen Entwicklung gar noch sinken. Allerdings sind Voraussagen zur langfristigen Wirtschaftsentwicklung relativ unzuverlässig.

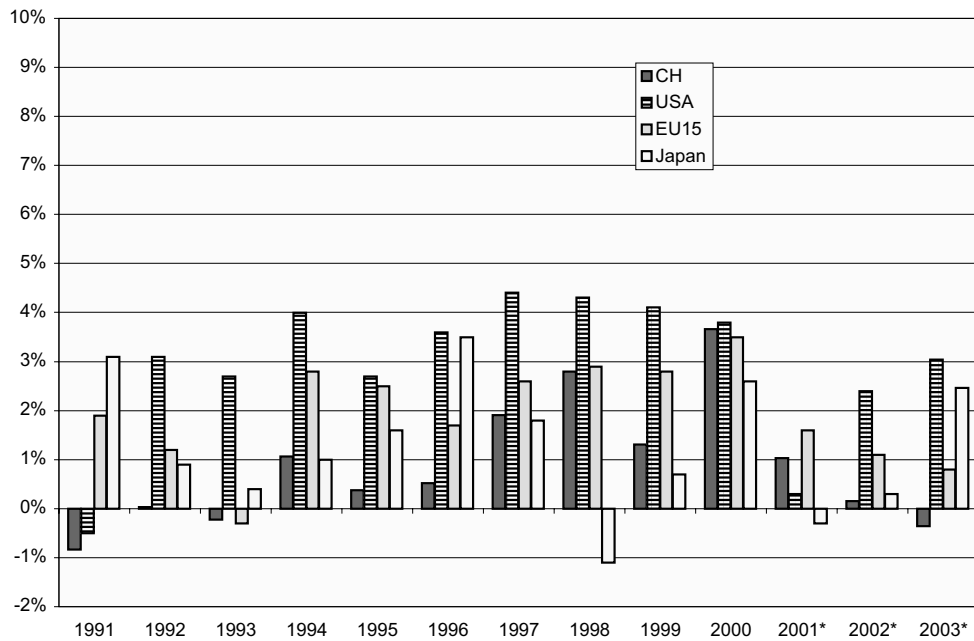
Die Schweiz im internationalen Vergleich

OECD / EU: Das strukturelle Wachstum der Schweiz gehört zu den tiefsten in Europa und in der OECD.

Politischer Handlungsbedarf

Vgl. das einleitende Kapitel «Stand der übergeordneten Indikatoren».

Wachstumsrate des BIP



* provisorisch
OECD (Hauptwirtschaftsindikatoren)

1.2.8 Arbeitslosenquote*

Wozu der Indikator

Aussagewert: Der Indikator widerspiegelt das Verhältnis zwischen Arbeitslosen und der aktiven Bevölkerung.

Definition: Zahl der registrierten Arbeitslosen am Stichtag geteilt durch die Zahl der Erwerbspersonen gemäss Eidgenössischer Volkszählung.

Erwerbspersonen: Erwerbslose und Erwerbstätige (ab 1 Wochenstunde) gemäss Eidg. Volkszählung 2000.

Registrierte Arbeitslose: Alle bei einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum registrierten Personen, die keine Stelle haben und sofort vermittelbar sind, unabhängig davon, ob sie eine Arbeitslosenentschädigung beziehen oder nicht.

Politische Ziele: Art. 41, 114 BV,

AVIG Art. 59 Grundsätze

¹ Die Versicherung erbringt finanzielle Leistungen für arbeitsmarktliche Massnahmen zu Gunsten von versicherten Personen und von Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

² Mit arbeitsmarktlichen Massnahmen soll die Eingliederung von Versicherten, die aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind, gefördert werden.

Solche Massnahmen sollen insbesondere: a) die Vermittlungsfähigkeit der Versicherten verbessern, damit diese rasch und dauerhaft wieder eingegliedert werden können; b) die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts fördern; c) die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit vermindern; oder d) die Möglichkeit bieten, Berufserfahrungen zu sammeln.

³ Für die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen nach den Artikeln 60–71d müssen erfüllt sein:

a) die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 8, sofern nichts anderes bestimmt ist; und b) die spezifischen Voraussetzungen für die betreffende Massnahme.

⁴ Im Hinblick auf die Eingliederung von behinderten Versicherten arbeiten die zuständigen Amtsstellen mit den Organen der Invalidenversicherung zusammen.

Zielwerte: (Bei der Revision der Arbeitslosenversicherung 2003 wurde mit einem langfristigen Durchschnitt der Arbeitslosigkeit von 100 000 Personen gerechnet (2.5%)).

Entwicklung und aktueller Stand in der Schweiz

Entwicklung seit 1990: Der Indikator entwickelte sich in den 1990er Jahren parallel zur Konjunktur: Er stieg in der Rezession und sank in der Erholungsphase rasch.

Aktueller Stand: 2004 lag die durchschnittliche Arbeitslosenquote bei 3,9%.

Zukünftige Entwicklung: Die Prognosen der Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes gehen von einer nur langsamen Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt aus: die durchschnittliche Arbeitslosenquote wird für 2005 auf 3,7% und für 2006 auf 3,4% geschätzt.

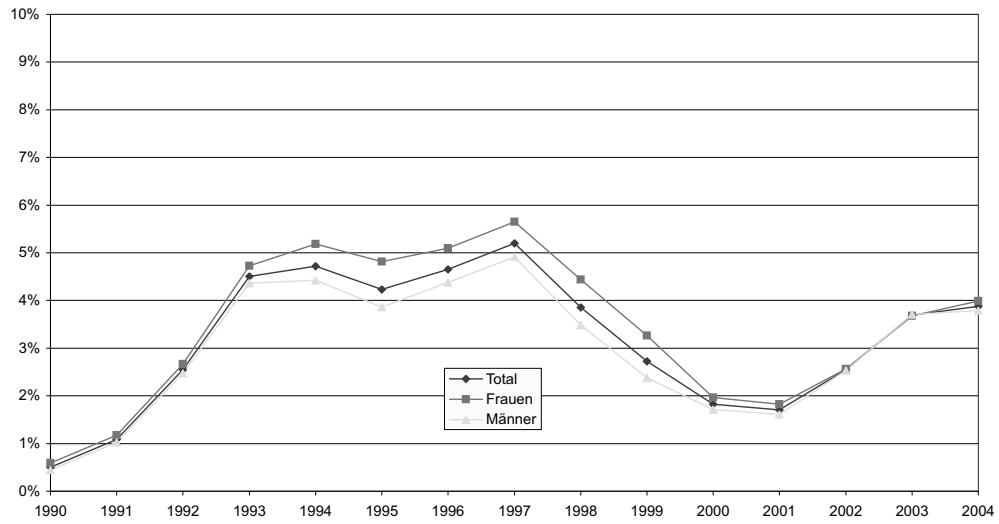
Die Schweiz im internationalen Vergleich

OECD / EU: Nur die Erwerbslosenquote lässt sich international vergleichen (vgl. Indikator 1.2.7).

Politischer Handlungsbedarf

Vgl. das einleitende Kapitel «Stand der übergeordneten Indikatoren».

Arbeitslosenquote



seco (Arbeitsmarktstatistik)

Registrierte Arbeitslose



seco (Arbeitsmarktstatistik)

1.2.14 Ungleichheit der Einkommensverteilung*

Wozu der Indikator

Aussagewert: Der Indikator zeigt das Verhältnis der aufsummierten Einkommen der «20% reichsten» Haushalte zu den «20% ärmsten» Haushalten. Dieses Mass wird für die Einkommen vor und nach Sozialtransfers (AHV/IV-, ALV-Leistungen usw.) ausgewiesen und zeigt, in welchem Ausmass staatliche Umverteilungsmechanismen die Einkommensunterschiede vermindern.

Definition: Verhältnis des Einkommens der 20 % Haushalte mit dem höchsten und der 20 % mit dem tiefsten Einkommen vor und nach Sozialtransfers. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aus methodologischen Gründen die Extremwerte (die Haushalte im obersten und untersten Prozent) unterdrückt wurden. Basis: Äquivalentes Nettohaushaltseinkommen vor und nach Sozialtransfers.

Politische Ziele: BV Art. 2, 127, 135. Es existieren keine politischen Ziele, die direkt auf den Indikator Bezug nehmen.

Zielwerte: —

Entwicklung und aktueller Stand in der Schweiz

Entwicklung seit 1998: Beim Verhältnis der Einkommen der ärmsten und der reichsten Haushalte haben sich zwischen 1998 und 2002 kaum Verschiebungen ergeben.

Aktueller Stand: Die 20 Prozent der Haushalte mit dem höchsten Einkommen verfügten 2002 über ein rund 5,4-mal höheres Einkommen als die 20 Prozent der Haushalte mit dem tiefsten Einkommen. Nach Sozialtransfers verringert sich die Differenz auf das 3,8-fache.

Zukünftige Entwicklung: Es existieren zur Zeit keine Szenarien.

Die Schweiz im internationalen Vergleich

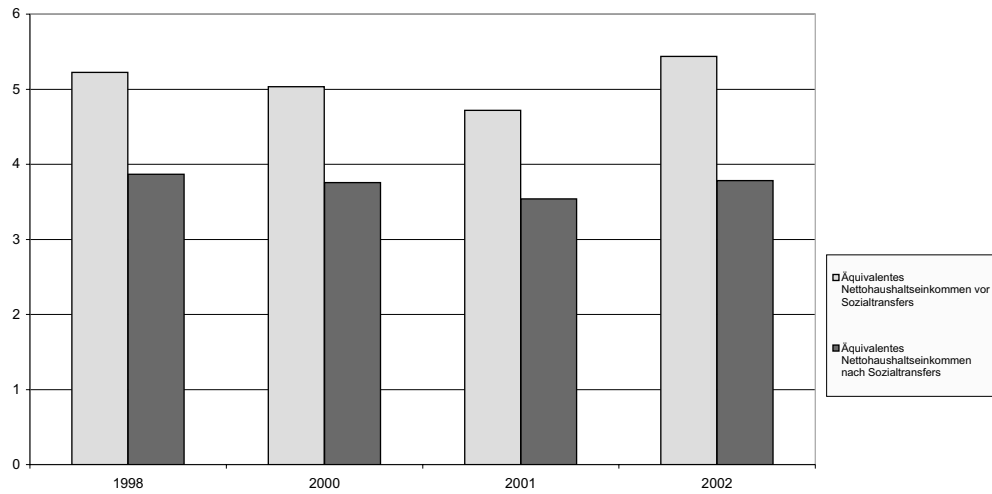
OECD / EU: Ein Vergleich ist zur Zeit noch nicht möglich, da die Definitionen von EUROSTAT noch keinen definitiven Charakter haben. Die schweizerische Definition wird sich an den internationalen Normen orientieren.

Politischer Handlungsbedarf

Vgl. das einleitende Kapitel «Stand der übergeordneten Indikatoren».

Ungleichheit der Einkommensverteilung

Verhältnis zwischen den äquivalenten Netto-Haushaltseinkommen des obersten und untersten Quintils



BFS (EVE)

1.3.1 Staatsquote des Bundes*

Wozu der Indikator

Aussagewert: Mit der Staatsquote des Bundes werden die Ausgaben zur Erfüllung seiner Aufgaben ins Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung gesetzt. Sie ist daher ein grobes Mass für die Wirkungen des Bundes auf die Volkswirtschaft. Bei der Beurteilung der künftigen Entwicklung der Staatsquote ist dem Einfluss der bestehenden und geplanten Mehrwertsteuerfinanzierungen der AHV und IV Rechnung zu tragen, denn diese werden zu über 80 Prozent direkt an den Ausgleichsfonds weitergeleitet.

Definition: Verhältnis der Bundesaussgaben zum Bruttoinlandprodukt zu laufenden Preisen. Die Zahlen basieren auf dem revidierten BIP gemäss dem europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG 95).

Politische Ziele: Bundesverfassung, Art. 126 (Schuldenbremse)
Finanzleitbild (1999, S.10). Darin setzt sich der Bundesrat das Ziel, die Staatsquote zu stabilisieren und längerfristig zu senken. Vorbehalten bleiben die Auswirkungen der demografischen Entwicklung.

Zielwerte: Die Staatsquote muss zu den tiefsten in der OECD gehören, wobei dem Entwicklungsstand der Volkswirtschaftlichen Rechnung zu tragen ist (Finanzleitbild, 1999).

Entwicklung und aktueller Stand in der Schweiz

Entwicklung seit 1990: Die Rezession der 1990er-Jahre hat ein schwaches Wirtschaftswachstum und einen starken Anstieg der Staatsausgaben, namentlich im sozialen Bereich (demografische Entwicklung), mit sich gebracht. Die Staatsquote des Bundes ist deshalb von 9,7% (1990) auf 11,9% (2002) gestiegen.

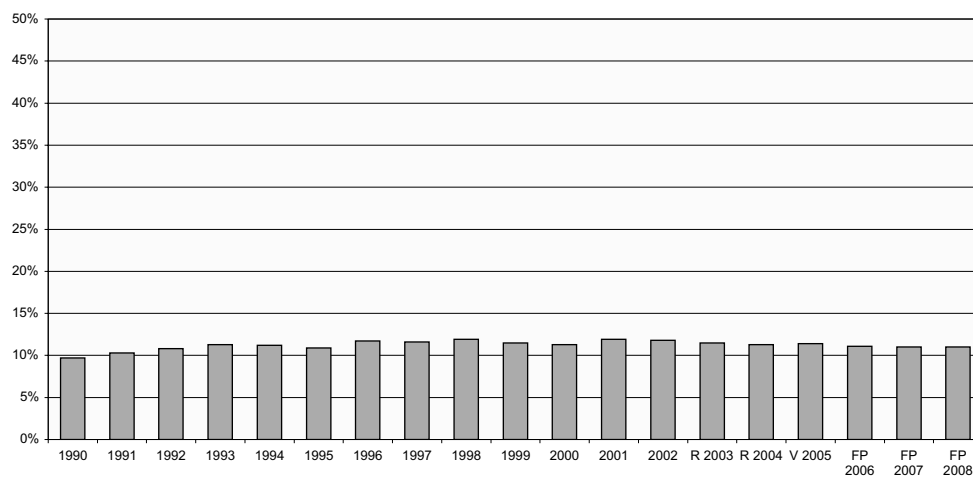
Aktueller Stand: Im Jahr 2004 liegt die Staatsquote (Bund) bei 11,3%.

Zukünftige Entwicklung: Nach den jüngsten Haushaltschätzungen liegt die Staatsquote (Bund) im Jahr 2005 bei 11,4%. Auch in den Finanzplanjahren 2006–2008 wird sich diese Kennzahl dank der Massnahmen der Entlastungsprogramme 2003 und 2004 bei 11,0 Prozent stabilisieren. Unter Ausklammerung der Zahlungsflüsse mit der AHV und IV bildet sich die Staatsquote von 10,8 Prozent in der Rechnung 2004 auf 10,6% im Finanzplanjahr 2008 zurück.

Politischer Handlungsbedarf

Vgl. das einleitende Kapitel «Stand der übergeordneten Indikatoren».

Staatsquote: Gesamtausgaben des Bundes in % des BIP



EFV (FB) (ESVG95) – Stand: Jan. 2005
R 2004 (provisorisch)

1.3.3 Steuerquote des Bundes*

Wozu der Indikator

Aussagewert: Mit der Steuerquote des Bundes wird die Steuerbelastung des Bundes ins Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung gesetzt. Sie zeigt, welchen Betrag der Bund zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt. Bei der Beurteilung der künftigen Entwicklung der Steuerquote ist dem Einfluss der bestehenden und geplanten Mehrwertsteuerfinanzierungen der AHV und IV Rechnung zu tragen, denn diese werden zu über 80 Prozent direkt an den Ausgleichsfonds weitergeleitet.

Definition: Die Fiskalquote entspricht dem Verhältnis zwischen Steuereinnahmen, einschliesslich Sozialversicherungsbeiträgen, und dem Bruttoinlandprodukt (BIP). Die Steuerquote des Bundes umfasst hingegen nur die Steuereinnahmen (Sachgruppe 50), den Militärflichtersatz, die Alkoholsteuern und den Anteil des Bundes an der Spielbankenabgabe. Die Zahlen basieren auf dem nach dem europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG 95) revidierten BIP.

Politische Ziele: Bundesverfassung, Art. 126 (Schuldenbremse)
Finanzleitbild (1999, S. 33). Darin setzt sich der Bundesrat das Ziel, die Fiskalquote zu stabilisieren und längerfristig zu senken. Eine Erhöhung der Bundessteuerquote ist nur zulässig, soweit diese zur Finanzierung von demografiebedingten Zusatzlasten oder von Mehrausgaben eines allfälligen EU-Beitritts dient.

Zielwerte: Die Fiskalquote muss zu den tiefsten in der OECD gehören, wobei dem Entwicklungsstand der Volkswirtschaftlichen Rechnung zu tragen ist (Finanzleitbild, 1999).

Entwicklung und aktueller Stand in der Schweiz

Entwicklung seit 1990: Die Steuerquote des Bundes stieg von 1990 bis 2002 von 8,8 % auf 10,1%. Im wachstumsstarken Jahr 2000 wurde mit 11,2% der bis anhin höchste Wert erreicht, was mit den ausserordentlich hohen Erträgen bei der Verrechnungssteuer und den Stempelabgaben in Folge des Börsenbooms zusammenhängt. Seither ist die Steuerquote auf das Niveau von 1998 gesunken. Diese Entwicklung wird durch die Steuerquote von 10,3% im Voranschlag 2005 bestätigt.

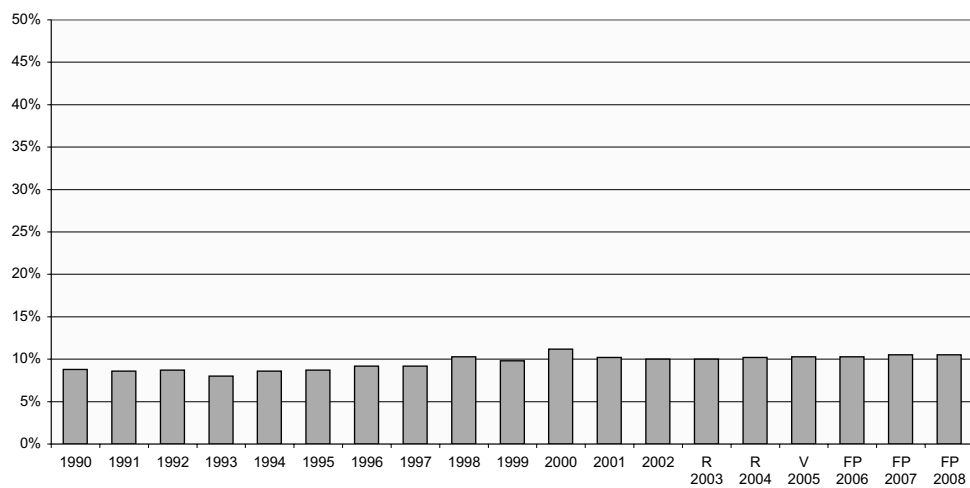
Aktueller Stand: Im Jahr 2004 lag die Steuerquote bei 10,2%.

Zukünftige Entwicklung: Nach den jüngsten Haushaltschätzungen (Voranschlag 2005) liegt die Steuerquote des Bundes im Jahr 2005 mit 10,3 % unter dem Niveau von 2000. Sie dürfte ab 2007 um 0,2 Prozentpunkte zunehmen, was insbesondere auf die Anhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe und die Tabaksteuererhöhung zurückzuführen ist. Unter Ausklammerung der für die AHV bestimmten Mehrwertsteueranteile sollte sich die Steuerquote in den nächsten Jahren mit 9,9% praktisch auf dem Niveau von 2004 einpendeln.

Politischer Handlungsbedarf

Vgl. das einleitende Kapitel «Stand der übergeordneten Indikatoren».

Steuerquote des Bundes: Steuereinnahmen des Bundes in % des BIP



EFV (FB) (ESVG95) – Stand: Jan. 2005
R 2004 (provisorisch)

1.4.6 CO₂-Emissionen nach CO₂-Gesetz*

Wozu der Indikator

- Aussagewert:** Der Indikator erlaubt die Kontrolle der Zielerreichung für die im CO₂-Gesetz festgelegten Reduktionsziele. Das durch den Verbrauch fossiler Energieträger bedingte CO₂ macht in der Schweiz nahezu 80 % der Treibhausgasemissionen aus. Die erhöhte Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre verursacht unter anderem einen Temperaturanstieg, eine Verringerung der Schneebedeckung, eine Rückbildung der Gletscher und des alpinen Permafrostes, eine Zunahme der Wahrscheinlichkeit von Starkniederschlägen vor allem im Winter, von Trockenheitsphasen im Sommer und eventuell auch von Stürmen in der Schweiz.
- Definition:** CO₂-Emissionen in Mio. Tonnen CO₂, welche bei der energetischen Nutzung von Brennstoffen und von Treibstoffen (Benzin, Diesel, Kerosin für Inlandflüge) entstehen. Der massgebende Energieverbrauch wird gemäss Absatzprinzip erfasst und mittels CO₂-Emissionsfaktoren umgerechnet. Beim Brennstoff für die Erzeugung von Raumwärme erfolgt eine Klimakorrektur mit Heizgradtagen.
- Politische Ziele:** Bund und Kantone streben gemäss Bundesverfassung (Art. 2 und 73) das Staatsziel eines auf Dauer ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an. Das CO₂-Gesetz zielt auf die Verminderung der CO₂-Emissionen ab, die auf die energetische Nutzung fossiler Energieträger (Brenn- und Treibstoffe) zurückzuführen sind (Art. 1). Lassen sich die gesetzlich verankerten Reduktionsziele mit freiwilligen und anderen CO₂-wirksamen Massnahmen nicht erreichen, muss der Bundesrat eine CO₂-Abgabe einführen (Art. 6).
- Zielwerte:** Die CO₂-Emissionen aus der energetischen Nutzung fossiler Energieträger sind bis zum Jahr 2010 gegenüber 1990 gesamthaft um 10% zu vermindern. Massgebend für die Erreichung dieses Ziels ist der Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012. Die Emissionen aus der energetischen Nutzung fossiler Brennstoffe sind gesamthaft um 15% und die Emissionen aus fossilen Treibstoffen (ohne Flugtreibstoffe für internationale Flüge) sind gesamthaft um 8% zu vermindern.

Entwicklung und aktueller Stand in der Schweiz

- Entwicklung seit 1990:** Die gesamten CO₂-Emissionen haben sich seit 1990 nur wenig verändert. Die CO₂-Emissionen aus der Nutzung der fossilen Brennstoffe haben abgenommen, die CO₂-Emissionen aus fossilen Treibstoffen haben zugenommen. Bei den Brennstoffen zeigen das Programm EnergieSchweiz und die freiwilligen Anstrengungen der Wirtschaft (z. B. verbesserte Gebäudeisolation, Optimierung industrieller Prozesse) allmählich Wirkung. Zusätzlich erfolgt eine Substitution von CO₂-reichen zu CO₂-armen oder CO₂-freien Energieträgern (z. B. Ersatz von Heizöl durch Gas oder Wärmepumpen). Bei den Treibstoffen vermag die Abnahme des spezifischen Verbrauchs der Fahrzeuge die Zunahme der Fahrleistungen noch nicht zu kompensieren und es gibt erst sehr wenige CO₂-emissionsfreie Fahrzeuge.
- Aktueller Stand:** Im Jahr 2003 betragen die CO₂-Emissionen insgesamt 41,1 Mio. Tonnen (1990: 41,1 Mio. t), aus fossilen Brennstoffen 24,4 Mio. Tonnen (1990: 25,6 Mio. t) und aus fossilen Treibstoffen 16,7 Mio. Tonnen (1990: 15,5 Mio. t).
- Zukünftige Entwicklung:** Die aktuellen Szenarien (vgl. Prognos/Infras: Aufdatierung der Standortbestimmung CO₂-Gesetz, März/April 2004) weisen für das Jahr 2010 bei den Brennstoffen eine Ziellücke von 0,9 Mio. Tonnen und bei den Treibstoffen eine solche von 2,6 Mio. Tonnen aus.

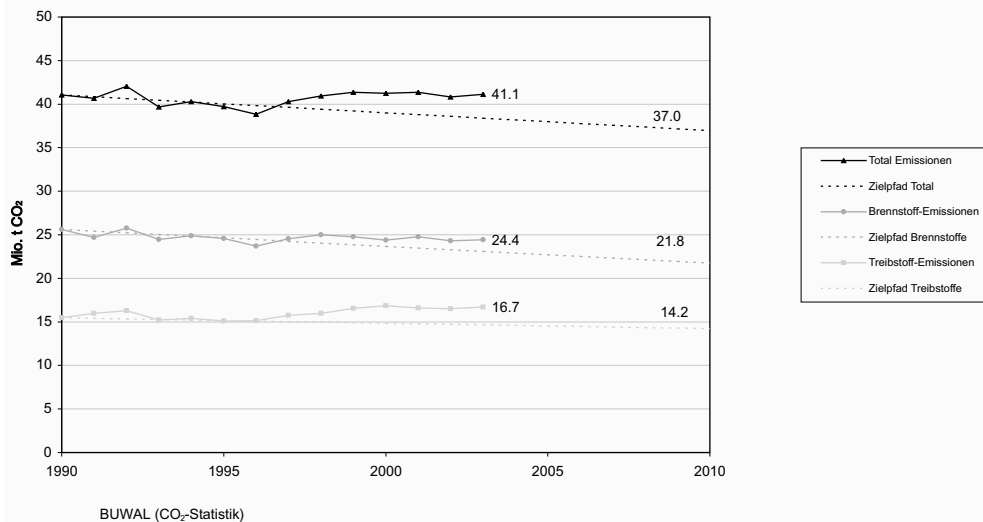
Die Schweiz im internationalen Vergleich

- OECD / EU:** Die CO₂-Emissionen pro Kopf liegen in der Schweiz unter dem Durchschnitt der Industrieländer, jedoch über dem globalen Mittel.

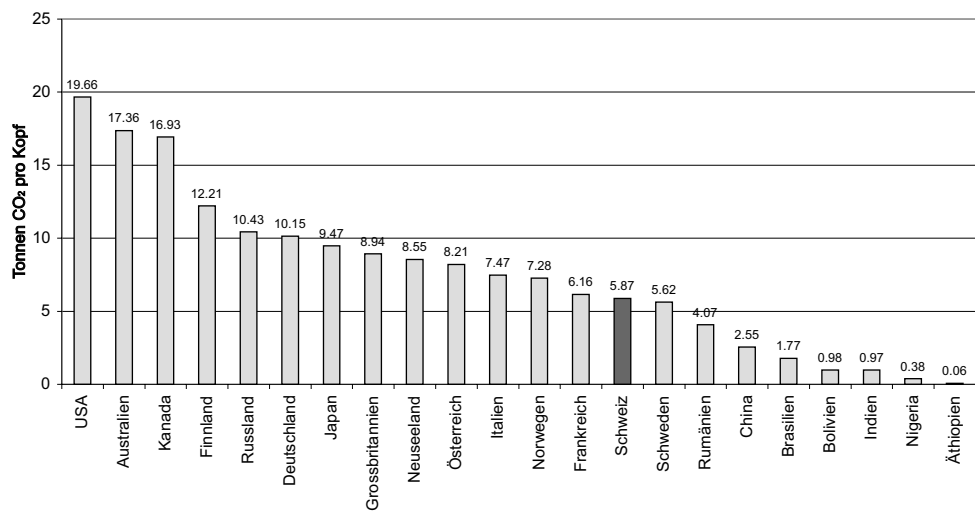
Politischer Handlungsbedarf

Vgl. das einleitende Kapitel «Stand der übergeordneten Indikatoren».

Entwicklung der CO₂-Emissionen nach CO₂-Gesetz



CO₂-Emissionen 2002 im internationalen Vergleich



Diese Daten wurden mit einer etwas anderen Methodik erhoben als für das CO₂-Gesetz und für das Kyoto-Protokoll.
International Energy Agency (CO₂ Emissions from Fuel combustion 1971–2002, 2004)

1.4.9 Ozon-Konzentration*

Wozu der Indikator

Aussagewert: Der Indikator beschreibt die Häufigkeit von hohen Ozonbelastungen. Ozon ist der Hauptschadstoff des Sommersmogs. Ozon reizt die Schleimhaut der Atemwege, verursacht Druck auf der Brust, vermindert die Leistungsfähigkeit der Lungen, führt zu vorzeitigen Todesfällen und schädigt Pflanzen. Das bodennahe Ozon ist ein sekundärer Schadstoff, der sich unter Einwirkung des Sonnenlichts aus Stickoxiden (NO_x) und flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) bildet. Die Station Bern liegt unmittelbar an einer dichtbefahrenen Strasse, wo die hohe Luftverschmutzung zu einem starken Ozonabbau führt. Die Station Rigi-Seebodenalp liegt abseits von starken Schadstoffquellen, weshalb nur wenig Ozonabbau stattfindet und sich dadurch das durch Luftverschmutzung verursachte Ozon dort verstärkt ansammelt.

Definition: Anzahl Stunden mit Ozon-Grenzwertüberschreitungen ($>120 \mu\text{g}/\text{m}^3$) pro Jahr. Ausgewählte Messstandorte sind die NABEL-Messstationen Bern (Stadtzentrum, Strasse), Basel-Binningen (Agglomeration), Payerne (ländlich, $< 1000 \text{ m ü. M.}$) und Rigi-Seebodenalp (ländlich, $> 1000 \text{ m ü. M.}$).

Politische Ziele: Der Bundesrat legt, basierend auf dem Umweltschutzgesetz (USG), für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Verordnung Immissionsgrenzwerte fest. Er berücksichtigt dabei auch die Wirkungen der Immissionen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit, wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere (USG Art. 13). Das von der Schweiz ratifizierte Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, sowie dessen Protokolle von Genf 1991 und von Göteborg 1999 haben ebenfalls eine Reduktion der Ozon-Immissionen zum Ziel.

Zielwerte: Die Immissionsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) sind zugleich Zielwerte: Der Stundenmittelwert von $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$ darf höchstens einmal pro Jahr überschritten werden. 98% der Halbstundenmittelwerte eines Monats müssen kleiner als $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sein.

Entwicklung und aktueller Stand in der Schweiz

Entwicklung seit 1990: Die Ozonentwicklung der letzten Jahre zeigt keine deutlichen Trends. Die beobachteten Ozonspitzenwerte und die Zahl der Stunden mit Überschreitungen des Grenzwerts haben sich kaum verändert. Im Jahr 2003 war auf Grund des Hitzesommers die Ozonbelastung extrem hoch.

Aktueller Stand: Der Stundenmittelwert von $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird an allen NABEL-Stationen überschritten.

Zukünftige Entwicklung: Es existieren zurzeit keine Szenarien.

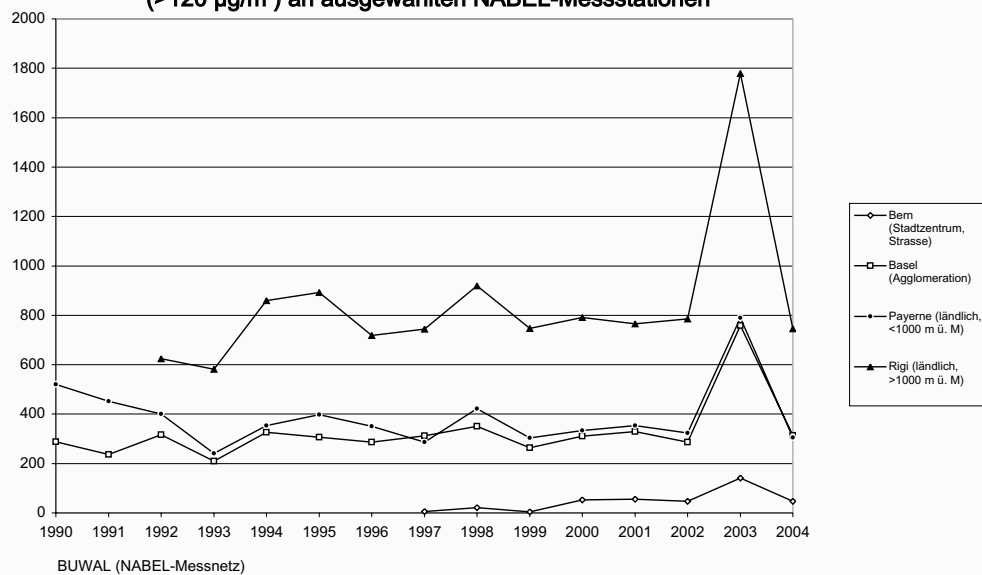
Die Schweiz im internationalen Vergleich

OECD / EU: —

Politischer Handlungsbedarf

Vgl. das einleitende Kapitel «Stand der übergeordneten Indikatoren».

**Anzahl Stunden mit Ozon-Grenzwertüberschreitungen
($>120 \mu\text{g}/\text{m}^3$) an ausgewählten NABEL-Messstationen**



1.4.18 Verkehrsleistungen im Personenverkehr*

Wozu der Indikator

- Aussagewert:** Der Indikator zeigt im Bereich des Land-Personenverkehrs die Leistungen der Verkehrsträger Schiene und Strasse bzw. der verschiedenen Verkehrsmodi (öffentlicher Verkehr, privater Verkehr). Noch nicht berücksichtigt ist allerdings der Verkehr per Velo oder zu Fuss (Langsamverkehr oder Human Powered Mobility). Auch der Wasserverkehr und der in Bezug auf Verkehrsleistungen bedeutende Luftverkehr sind hier ausgeklammert.
- Definition:** Verkehrsleistungen im Strassen-Personenverkehr: Reisedistanzen im in- und ausländischen privaten motorisierten Strassenverkehr (inkl. Motorräder, Motorfahrräder, Cars und Taxis) und beim öffentlichen Strassenverkehr in der Schweiz in Personenkilometern. Verkehrsleistungen im Schienen-Personenverkehr: Reisedistanzen in in- und ausländischen Reisezügen auf dem schweizerischen Netz in Personenkilometern.
- Politische Ziele:** Nachhaltige Entwicklung ist ein Staatsziel (Art. 2 Bundesverfassung). Gemäss der vom Bundesrat beschlossenen Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002 ist der Anteil des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs zu erhöhen (BBI 2002 3973): «Nur wenn der Marktanteil der Schiene weiterhin erhöht und der gesamte öffentliche Verkehr weiterhin gestärkt wird, lässt sich das steigende Verkehrsaufkommen nachhaltig bewältigen». Das CO₂-Gesetz schreibt eine Reduktion der durch den Strassenverkehr bedingten CO₂-Emissionen um 8% (bezogen auf Niveau 1990) bis im Jahr 2010 vor.
- Zielwerte:** —

Entwicklung und aktueller Stand in der Schweiz

- Entwicklung seit 1970:** In den letzten 30 Jahren hat sich die Verkehrsleistung des privaten motorisierten Strassenverkehrs fast verdoppelt. Die Verkehrsleistung des (öffentlichen) Schienenverkehrs bleibt weit hinter derjenigen des privaten motorisierten Strassenverkehrs zurück. Die Leistung des öffentlichen Strassenverkehrs erscheint relativ gering, spielt aber in städtischen Gebieten eine wichtige Rolle. Die Gründe für das starke Wachstum der Personenverkehrsleistungen in diesem Zeitraum sind insbesondere im wirtschaftlichen Spezialisierungs- bzw. Konzentrationsprozess zu sehen. Dieser hat eine zunehmende räumliche Verteilung der Lebensbereiche (Wohnen, Arbeiten, Ausbildung, Versorgung, Erholung) und damit eine immer grössere Personenverkehrsmobilität zur Folge, weshalb der Ausbau der Kapazitäten der verschiedenen Verkehrsträger (in den letzten Jahrzehnten vor allem der Strasse) vorangetrieben wurde. Das Wachstum wurde zudem durch die relative Vergünstigung der Mobilität im Vergleich zu den allgemeinen Lebenskosten wesentlich begünstigt, wobei hohe externe Kosten durch den Preis der Mobilität nicht gedeckt sind (u. a. Unfälle, Lärm, Gesundheit, Gebäudeschäden, Natur und Landschaft, Auswirkungen auf Klima). Daneben hat aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung (mehr Freizeit, steigende Anteile der Teilzeiterwerbstätigen und Rentner) auch der Freizeitverkehr in den letzten Jahren stark zugelegt.
- Aktueller Stand:** Gesamthaft werden im Landverkehr jährlich rund 105 Mia. Personenkilometer zurückgelegt, wovon ca. 85 Mia. im privaten motorisierten Strassenverkehr.
- Zukünftige Entwicklung:** Es existieren zurzeit keine aktuellen Szenarien. Die Perspektiven des schweizerischen Personenverkehrs bis 2030 sind in Bearbeitung (Abschluss im Jahr 2005 vorgesehen).

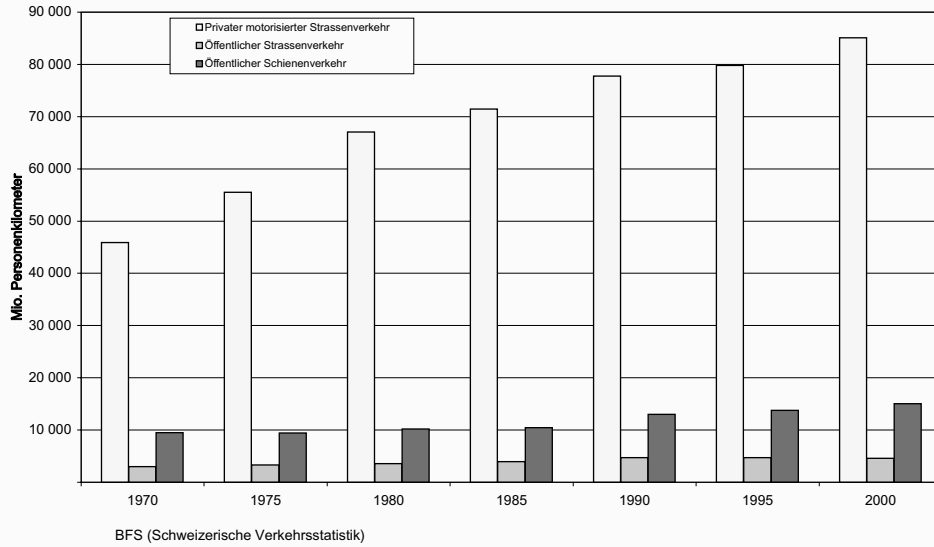
Die Schweiz im internationalen Vergleich

- OECD / EU:** Trotz der vergleichsmässig hohen Bevölkerungsdichte und den kurzen Distanzen gehört die Schweiz beim Mobilitätskonsum in Personenkilometern pro Einwohner zu den Spitzenreitern in Europa.

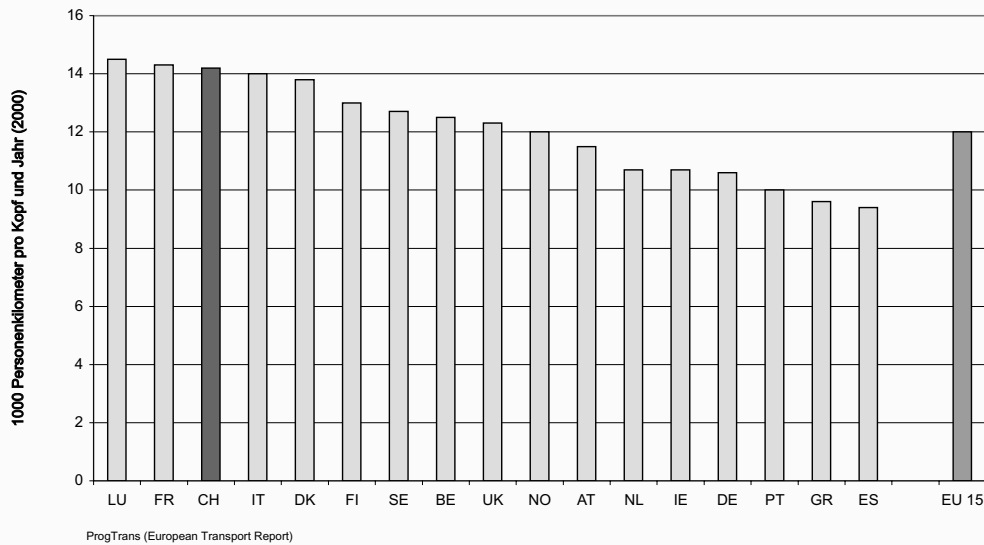
Politischer Handlungsbedarf

Vgl. das einleitende Kapitel «Stand der übergeordneten Indikatoren».

Verkehrsleistungen im Strassen- und Schienen-Personenverkehr



Verkehrsleistungen im Strassen- und Schienen-Personenverkehr in den EU-Ländern und der Schweiz



1.4.20 Verkehrsleistungen im Güterverkehr*

Wozu der Indikator

Aussagewert: Der Indikator widerspiegelt im Bereich des Land-Güterverkehrs die Leistungen der Verkehrsträger Schiene und Strasse. Die Verkehrsträger Wasser, Luft sowie Rohrleitungen (Pipelines) sind nicht berücksichtigt.

Definition: Transportleistungen von in- und ausländischen Fahrzeugen und Zügen in der Schweiz in Netto-Tonnenkilometern.

Politische Ziele: Güter sollen vermehrt mit der Bahn transportiert werden, um zu einer nachhaltigen Bewältigung des wachsenden Verkehrsaufkommens beizutragen (Schwerverkehrsabgabegesetz Art. 1; Massnahme 16 der vom Bundesrat beschlossenen Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002 [BBI 2002 3973]); dies gilt insbesondere für den alpenquerenden Güterverkehr (Alpenschutzartikel in der Bundesverfassung, Verkehrsverlagerungsgesetz und Landverkehrsabkommen mit der EU). Von besonderer Bedeutung sind der kombinierte Verkehr und die verbesserte Zusammenarbeit mit der EU. Das CO₂-Gesetz schreibt eine Reduktion der durch den Strassenverkehr bedingten CO₂-Emissionen um 8% (bezogen auf Niveau 1990) bis im Jahr 2010 vor.

Zielwerte: Zielwerte bestehen nicht zu den Verkehrsleistungen, sondern im Speziellen zu den Anzahl Fahrten im alpenquerenden Güterverkehr (vgl. Indikator 1.4.22 des Postulatsberichts gemäss Fussnote 2)

Entwicklung und aktueller Stand in der Schweiz

Entwicklung seit 1970: Der Strassen-Güterverkehr war seit 1970, noch mehr als beim Personenverkehr, einem starken Wachstum unterworfen (die Zeitreihe ist ab 1985 aufgrund verbesserter Erhebungsquellen in Revision). Die Verkehrsleistung des Schienen-Güterverkehrs lag in den 1970er-Jahren noch über derjenigen des Strassen-Güterverkehrs; seit den 1980er-Jahren ist die Situation umgekehrt. In den letzten Jahren vermochte aber auch der Schienen-Güterverkehr wieder stärker zuzulegen. Das im Vergleich zum Personenverkehr noch massivere Wachstum des Güterverkehrs ist vor allem auf den beschleunigten wirtschaftlichen Integrationsprozess in Europa und der Weltwirtschaft allgemein zurückzuführen. Die internationale Arbeitsteilung wird somit verstärkt, was zu intensiverem Austausch von Waren führt. Die im Vergleich zu den allgemeinen Produktionskosten immer billigere Gütermobilität akzentuiert diesen Spezialisierungs- und Konzentrationsprozess und fördert zusätzlich die Attraktivität der weit verbreiteten transportintensiven Logistikkonzepte.

Aktueller Stand: Gesamthaft wurden in der Schweiz im Jahr 1998 im Landverkehr 29 Mia. Tonnenkilometer Güter transportiert, rund 20 Mia. davon auf der Strasse (diese Werte sind in Revision).

Zukünftige Entwicklung: Gemäss den Perspektiven des Schweizerischen Güterverkehrs bis 2030 (ARE, 2004) wird, je nach Szenario, bis 2030 von einem Wachstum der Güterverkehrsleistung zwischen 32% und 78% ausgegangen. Vor allem der Verkehr auf der Schiene wird sich in allen Szenarien künftig sehr dynamisch entwickeln und im Zuge einer Trendwende seinen Marktanteil gegenüber der Strasse merklich steigern können. Der Transitgüterverkehr wird weiter an Bedeutung gewinnen.

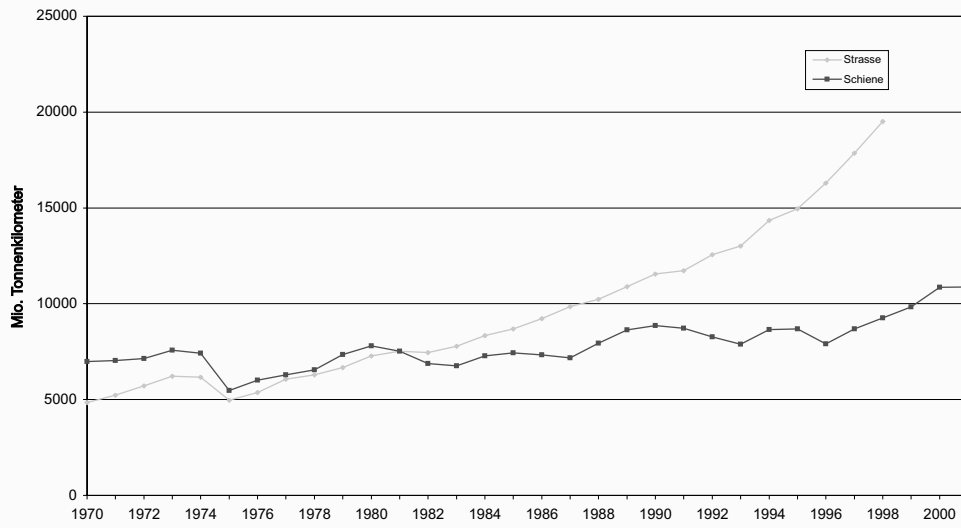
Die Schweiz im internationalen Vergleich

OECD / EU: —

Politischer Handlungsbedarf

Vgl. das einleitende Kapitel «Stand der übergeordneten Indikatoren».

Verkehrsleistungen im Strassen- und Schienen-Güterverkehr



Daten für Strassengüterverkehr ab 1985 sind in Revision - revidierte Zeitreihe ab Herbst 2005
BFS (Schweizerische Verkehrsstatistik)

1.6.5 Unterstützung von Regierung und Parlament bei Volksabstimmungen*

Wozu der Indikator

Aussagewert: Der Indikator sagt aus, wie stark bei Volksabstimmungen Regierung und Parlament von den Stimmenden unterstützt werden. Einbezogen sind dabei alle Vorlagen: Obligatorische und fakultative Referenden, Volksinitiativen sowie die Gegenvorschläge zu Volksinitiativen. Der Indikator behandelt alle Abstimmungen gleich, unabhängig von ihrem Thema und ihrer Tragweite. Er sagt deshalb nichts aus über Unterschiede in der Unterstützung von Regierung und Parlament bei inhaltlich gewichtigen oder weniger bedeutungsvollen Vorlagen.

Definition: Prozentualer Anteil der Stimmenden, welche identisch mit der Behördenparole abgestimmt haben, wobei jeweils der Mittelwert über alle Abstimmungsvorlagen einer Legislaturperiode errechnet wurde.

Politische Ziele: Es existieren keine politischen Ziele, die direkt auf den Indikator Bezug nehmen. Allerdings ist die Zustimmungsrate der Stimmenden in der halbdirekten Demokratie der Schweiz von grosser politischer Bedeutung.

Zielwerte: —

Entwicklung und aktueller Stand in der Schweiz

Entwicklung seit 1959: Seit Beginn der Zauberformel beträgt die durchschnittliche Zustimmung zur Regierungs- und Parlamentsposition in Abstimmungen 62,4% (Mittel über alle Legislaturmittelwerte). In der jüngeren Vergangenheit, das heisst während der letzten vier Legislaturperioden (1987 bis heute) war eine stetige Zunahme der Unterstützung zu beobachten. Sie stieg von 57,8% auf 66,8%. Die Abstimmungsbilanz von Regierung und Parlament in der Legislaturperiode 1999–2003 war so erfolgreich wie noch nie seit Beginn der Zauberformel, was teilweise auf die hohe Anzahl an Initiativen zurückzuführen ist. Im Jahr 2004 war hingegen ein deutlicher Einbruch der Zustimmung auf 47,4% zu verzeichnen.

Grundsätzlich werden Regierung und Parlament bei obligatorischen Referenden, wo zum Teil völlig unbestrittene Vorlagen zur Abstimmung gebracht werden müssen, und bei Volksinitiativen am stärksten unterstützt. Bei fakultativen Referenden (siehe Graphik) liegt die Zustimmung am tiefsten, wobei der Erfolg v.a. von den Abstimmungsthemen abhängt. Die durchschnittliche Unterstützung der Regierungs- und Parlamentsposition während einer Legislaturperiode hängt somit stark von Anzahl, Art und Thema der Vorlagen ab.

Aktueller Stand: Im Jahr 2004 folgten bei den 12 Vorlagen noch rund 47,4% der Stimmenden der Behördenparole. Ein Grund dürfte darin liegen, dass vorwiegend Behördenvorlagen und nur eine Volksinitiative zur Abstimmung kamen. Bei den fakultativen Referenden war der Einbruch aber immer noch deutlich sichtbar.

Zukünftige Entwicklung: Es existieren zurzeit keine Szenarien.

Die Schweiz im internationalen Vergleich

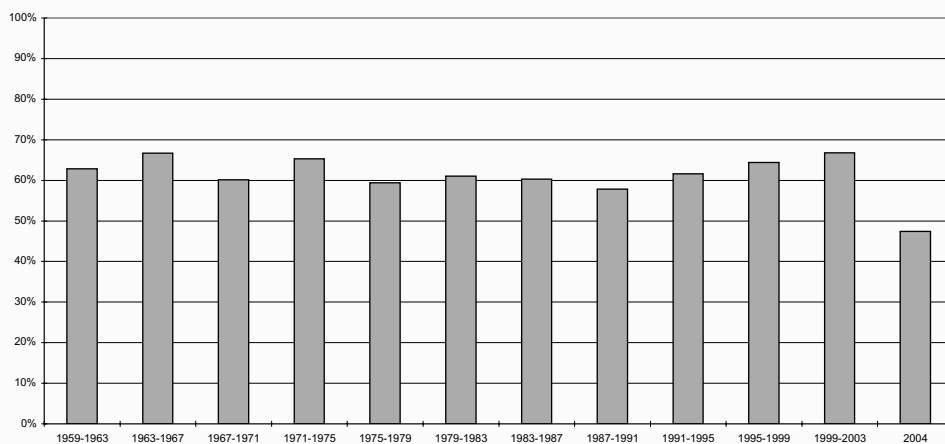
OECD / EU: —

Politischer Handlungsbedarf

Vgl. das einleitende Kapitel «Stand der übergeordneten Indikatoren».

Unterstützung von Regierung und Parlament bei Volksabstimmungen

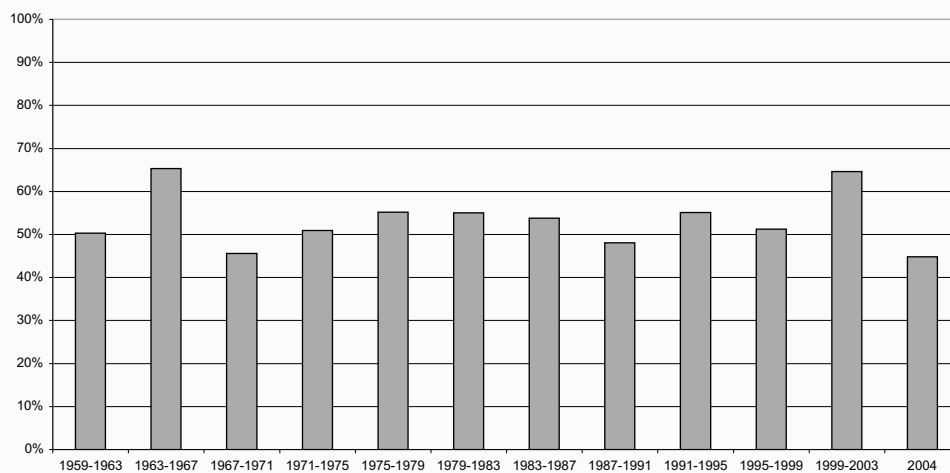
Anteil der Stimmenden, der identisch mit Behördenparole stimmt



Bundeskanzlei

Unterstützung von Regierung und Parlament bei fakultativen Referenden

Anteil der Stimmenden, der identisch mit Behördenparole stimmte



Bundeskanzlei

1.7.3 Steuerbelastung der natürlichen Personen in den Kantonen*

Wozu der Indikator

Aussagewert: Der Indikator soll die zwischen den Kantonen bestehenden Unterschiede in der Steuerbelastung der natürlichen Personen durch die direkten Steuern von Kantonen und Gemeinden (Einkommens- und Vermögenssteuer) wiedergeben.

Definition: Gesamtindex der Steuerbelastung der natürlichen Personen in den Kantonen (mit Berücksichtigung steuerungsbedingter Veränderungen des Einkommens).

Politische Ziele: Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 14. November 2001 (BBl 2002 2297): «Auch die Steuerbelastungsunterschiede lassen sich mit der NFA deutlich verringern. Gemäss der vorliegenden Modellannahme kann die Spannweite zwischen der tiefsten und der höchsten Steuerbelastung um bis zu 20 Prozent reduziert werden» und S. 2564 (Entwurf eines geänderten Art. 135 Abs. 2): «Der Finanzausgleich soll die Unterschiede zwischen den Kantonen in der finanziellen Leistungsfähigkeit verringern» und er soll «den Kantonen minimale finanzielle Ressourcen gewährleisten».

Zielwerte: —

Entwicklung und aktueller Stand in der Schweiz

Entwicklung seit 1990: Die Spannweite zwischen dem Kanton mit dem höchsten Wert und dem Kanton mit dem niedrigsten Wert hat, gemessen in Indexpunkten, in den 1990er Jahren kontinuierlich abgenommen, und hat dann seit 2001 wieder deutlich zugenommen, nämlich auf 99,7 Indexpunkte im Jahr 2003. Analog dazu hat ab 2000 auch die Gesamtabweichung vom Durchschnitt zugenommen (gemessen als Standardabweichung). Die Grafik zeigt darüber hinaus, dass sich zwischen 1990 und 2003 die Rangfolge der Kantone zum Teil geändert hat.

Aktueller Stand: Im Jahr 2003 war der Gesamtindex der Steuerbelastung der natürlichen Personen im Kanton mit dem höchsten Wert gut dreimal so hoch wie im Kanton mit dem niedrigsten Wert.

Zukünftige Entwicklung: Es existieren zurzeit keine Szenarien.

Die Schweiz im internationalen Vergleich

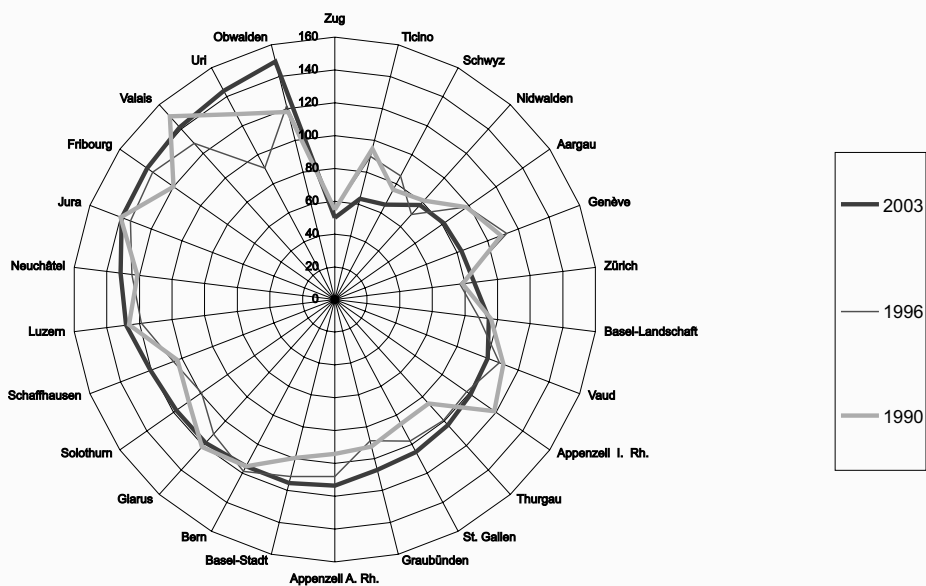
OECD / EU: Es gibt kein mit der Schweiz vergleichbares Land, in welchem die Steuerbelastung der natürlichen Personen durch direkte Steuern in den einzelnen Gebietskörperschaften so hohe Unterschiede aufweist.

Politischer Handlungsbedarf

Vgl. das einleitende Kapitel «Stand der übergeordneten Indikatoren».

Index Steuerbelastung der natürlichen Personen in den Kantonen

Schweiz = 100



ESTV

2.1.1 Sozialquoten gemäss Gesamtrechnung für Soziale Sicherheit (GRSS/ESSOSS)*

Wozu der Indikator

Aussagewert: Der Indikator ermöglicht einen internationalen Vergleich der Belastung der Volkswirtschaft durch das System der sozialen Sicherheit. Die auf der Basis der EU-Definitionen zur europäischen Sozialschutzstatistik zusammengestellten Daten der Gesamtrechnung für soziale Sicherheit (GRSS) umfassen den grössten Teil der durch die Sozialversicherungen erbrachten Leistungen, die Gesamtheit der bedarfsabhängigen staatlichen Sozialleistungen (Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe, Asylwesen usw.), einen Teil der staatlichen Subventionen (Spitäler, Jugendschutz usw.) sowie weitere Bereiche der Sozialen Sicherheit (Lohnfortzahlungen bei Krankheit und Mutterschaft, Leistungen privater nicht gewinnorientierter Institutionen usw.).

Definition: Für die Berechnung werden die volkswirtschaftlichen Bezugsgrössen (BIP usw.) gemäss volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR) um die in der GRSS zu den Sozialleistungen gerechneten saldierten Freizügigkeitsleistungen und Barleistungen der beruflichen Vorsorge erhöht. Quote der Sozialeinnahmen GRSS: Einnahmen für die Soziale Sicherheit in Prozent des aufgewerteten BIP. Quote der Sozialausgaben GRSS: Ausgaben für die Soziale Sicherheit gemäss obiger Definition (Leistungen, Verwaltungskosten etc.) in Prozent des aufgewerteten BIP. Sozialleistungsquote GRSS: Sozialleistungen in Prozent des aufgewerteten BIP. Distributionsquote GRSS: Anteil der Sozialleistungen am verfügbaren Einkommen der Haushalte gemäss VGR.

Politische Ziele: BV Artikel 41, Sozialziele. BV Artikel 111 bis 117, Sozialversicherungen und Sozialhilfe. Es existieren keine politischen Ziele, die direkt auf den Indikator Bezug nehmen.

Zielwerte: —

Entwicklung und aktueller Stand in der Schweiz

Entwicklung seit 1990: Sozialeinnahmenquote und Sozialausgabenquote GRSS stiegen bis 1993 an, stagnierten im Jahr 1994, stiegen bis 1997 abflachend weiter an und stagnierten bis 2000. Den grössten Anteil am Anstieg hatten die im Aufbau befindliche berufliche Vorsorge (Steigerung der jährlichen Ausgaben 1990–2002 um 18,9 Mia. Franken) und die AHV (Steigerung um 10,6 Mia. Franken). Ein erheblicher Anstieg entstand durch die lange anhaltende Rezession. Betroffen waren von den Sozialversicherungen namentlich die Arbeitslosen- und die Invalidenversicherung, bei den Kantonen und Gemeinden die Sozialhilfe. Gleichzeitig stagnierte das Bruttoinlandprodukt. Zusätzliche Belastungen ergaben sich aus der Kostensteigerung im Gesundheitswesen und der Immigration von Flüchtlingen.

Aktueller Stand: Nach einer Stagnation von 1998 bis 2000 resultierten 2001 und 2002 neuerliche Zunahmen, wobei das grössere Wachstum 2001 bei den Ausgaben in erster Linie auf höhere Rentenzahlungen und Spitalsubventionen der Kantone zurückzuführen ist. 2002 war erneut das Gesundheitswesen massgeblich an der Ausgabensteigerung beteiligt. Noch stärker beeinflusste aber die ALV das Ausgabentotal bzw. die Ausgabenquote. Beinahe ein Drittel der Belastungszunahme in den beiden letzten Jahren ist auf den Anstieg der Subventionen für Gesundheitswesen, Jugendschutz und Institutionen zurückzuführen. Bei der Interpretation der Quoten muss unbedingt die Entwicklung des BIP mitberücksichtigt werden: Nachdem es 2001 um 1,7% angestiegen war, belief sich die Zunahme auch 2002 nur auf 2,0% (nominell). Die Quoten steigen, sobald die Aggregate der Sozialen Sicherheit stärker zunehmen als das BIP.

Zukünftige Entwicklung: Es existieren zurzeit keine Szenarien.

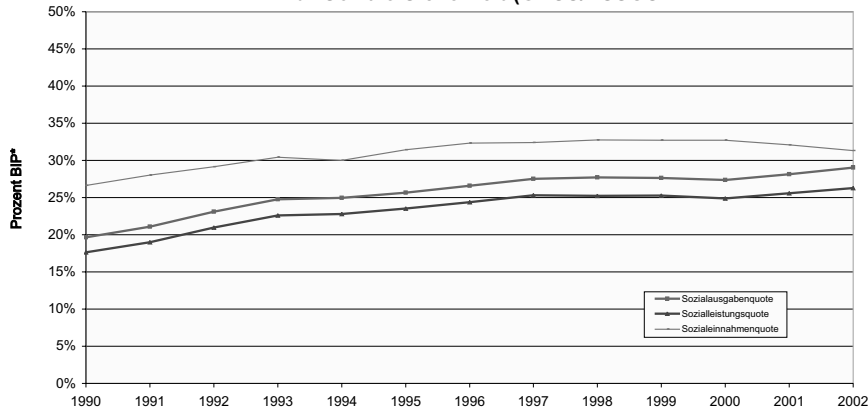
Die Schweiz im internationalen Vergleich

OECD / EU: Die Schweiz befand sich im Jahr 1990 mit einer Sozialausgabenquote GRSS von rund 20% unter den EU- und EFTA-Staaten mit den tiefsten Quoten. Nach dem Anstieg in den 1990er Jahren befindet sie sich 2002 mit einer Sozialausgabenquote von rund 29% leicht oberhalb des Mittels der Länder der EU-15.

Politischer Handlungsbedarf

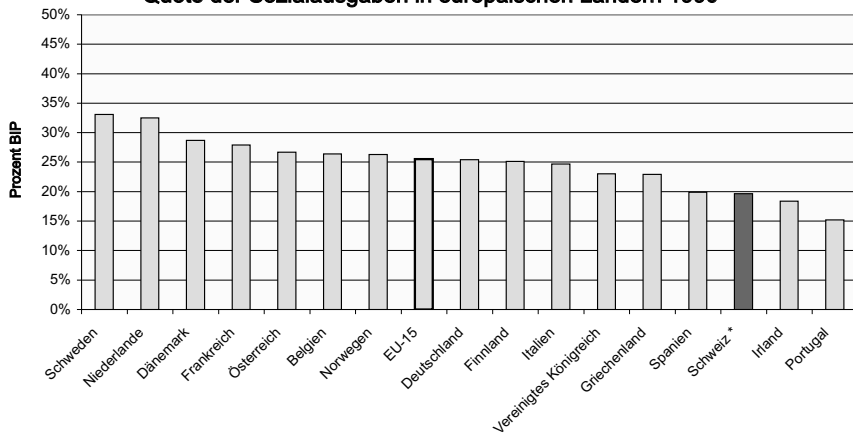
Vgl. das einleitende Kapitel «Stand der übergeordneten Indikatoren».

Sozialausgaben, Sozialleistungen und Sozialeinnahmen im Verhältnis zum BIP* gemäss Gesamtrechnung für Soziale Sicherheit (GRSS/ESSOS)



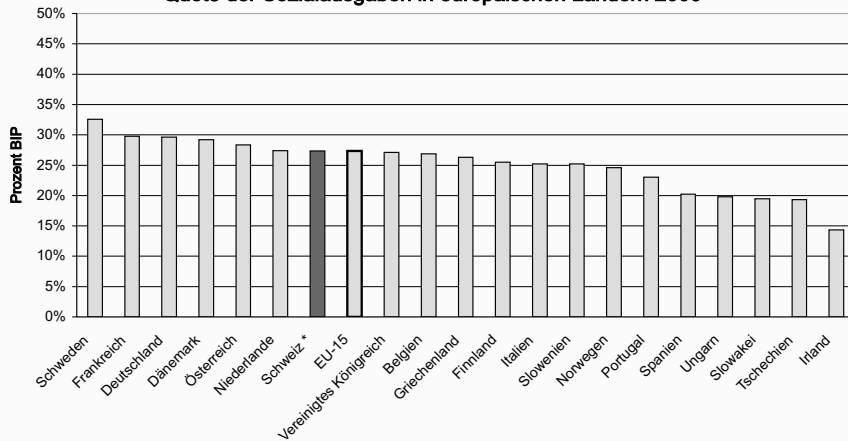
*BIP-Werte nach Umstellung auf ESVG95

Quote der Sozialausgaben in europäischen Ländern 1990



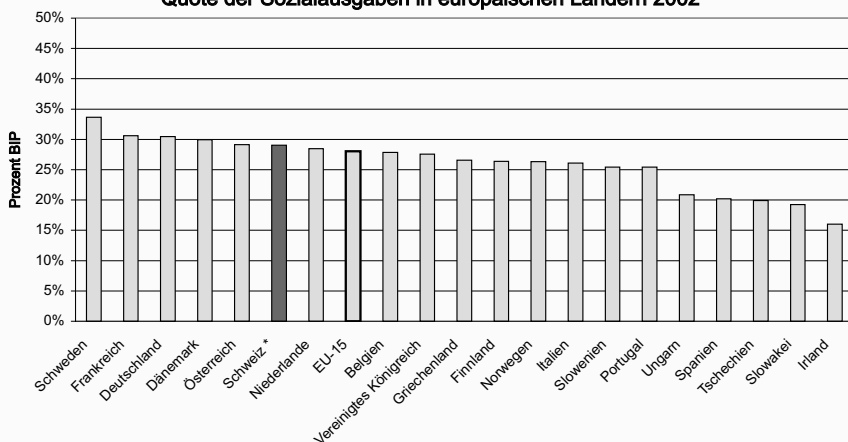
*BIP-Werte nach Umstellung auf ESVG95
Europäische Sozialstatistik (Sozialschutz: Einnahmen und Ausgaben); BFS, GRSS

Quote der Sozialausgaben in europäischen Ländern 2000



*BIP-Werte nach Umstellung auf ESVG95
Europäische Sozialstatistik (Sozialschutz: Einnahmen und Ausgaben)

Quote der Sozialausgaben in europäischen Ländern 2002



*BIP-Werte nach Umstellung auf ESVG95
Europäische Sozialstatistik (Sozialschutz: Einnahmen und Ausgaben)

3.1.1 Öffentliche Entwicklungshilfe*

Wozu der Indikator

Aussagewert: Der Indikator zeigt, wie viel ein Staat im Verhältnis zum gesamten Wert der produzierten Güter und Dienstleistungen seiner Volkswirtschaft für öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) pro Jahr aufwendet (ODA in Prozent des Bruttonationaleinkommens eines Landes).

Definition: Finanzvolumen der öffentlichen Entwicklungshilfe eines Landes in Prozent des Bruttonationaleinkommens. Im internationalen Vergleich wird die ODA seit kurzem nicht mehr in Prozent des BSP, sondern in Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) berechnet. Die Differenz für die Schweiz ist minim. Seit 2003 umfasst die ODA der Schweiz auch neue Aktivitäten der Friedenssicherung und Sicherheit sowie gewisse Schuldentreibungen für Entwicklungsländer.

Politische Ziele: Aussenpolitischer Bericht 2000, S. 310: «Der Bundesrat ist deshalb bestrebt, das Ziel, öffentliche Entwicklungszusammenarbeit im Umfang von 0,4% des schweizerischen Bruttonationaleinkommens zu leisten, innerhalb des nächsten Jahrzehnts zu erreichen». Die Vereinten Nationen empfehlen 0,7% (1970 Generalversammlung Resolution, UN-Konferenzen von Johannesburg und Monterrey).

Zielwerte: Ziel von 0,4% bis 2010

Entwicklung und aktueller Stand in der Schweiz

Entwicklung seit 1990: In den Jahren 1995 bis 2002 bewegte sich die ODA zwischen 0,32 und 0,34% des BNE. Im Jahr 2003 erreichte das Volumen der ODA 0,39% des BNE. Die Erhöhung 2003 ist vorwiegend auf die zeitliche Verzögerung der Meldung bezüglich des ersten Beitrages der Schweiz an die IDA-I3 zurückzuführen (ursprünglich vorgesehen für 2002) sowie auf statistische Anpassungen auf internationaler Ebene (vgl. Definition).

Aktueller Stand: 2003 betrug die ODA 0,39% des BNE oder 1745 Millionen Schweizer Franken.

Zukünftige Entwicklung: Schätzungen mit den heute bekannten Parametern ergeben für das Jahr 2004 voraussichtlich einen Wert von 0,37% und in den Folgejahren von 0,36 resp. 0,35%. Diese Berechnungen berücksichtigen allerdings nicht die vorgesehenen Entschuldungsmassnahmen für den Irak ab 2005 (jährlicher Zuwachs zwischen 0,015 und 0,03% des BNE) und auch nicht weitere Entschuldungsmassnahmen.

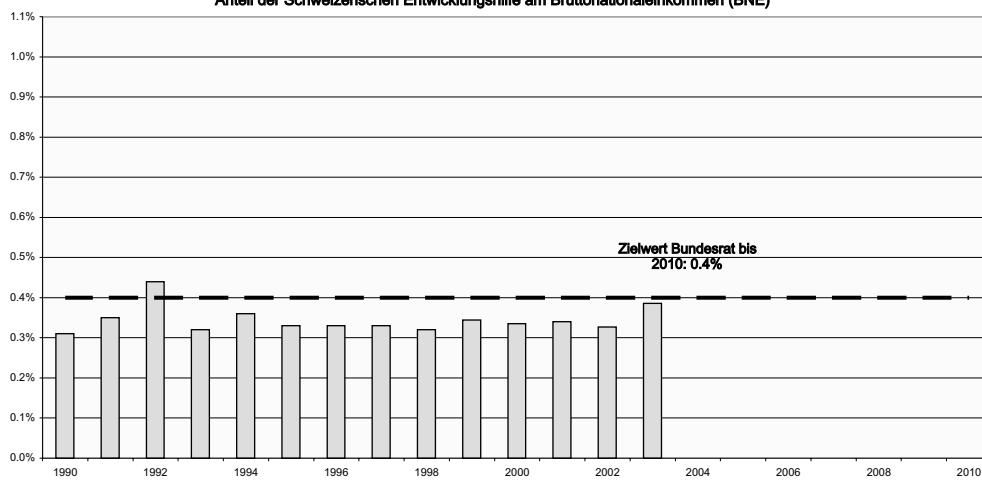
Die Schweiz im internationalen Vergleich

OECD / EU: Verglichen mit den DAC-Mitgliedsländern der OECD belegt die Schweiz mit ihren Entwicklungshilfeausgaben ausgedrückt in Prozent des Bruttonationaleinkommens den 9. Rang und ausgedrückt in absoluten Zahlen den 14. Rang.

Politischer Handlungsbedarf

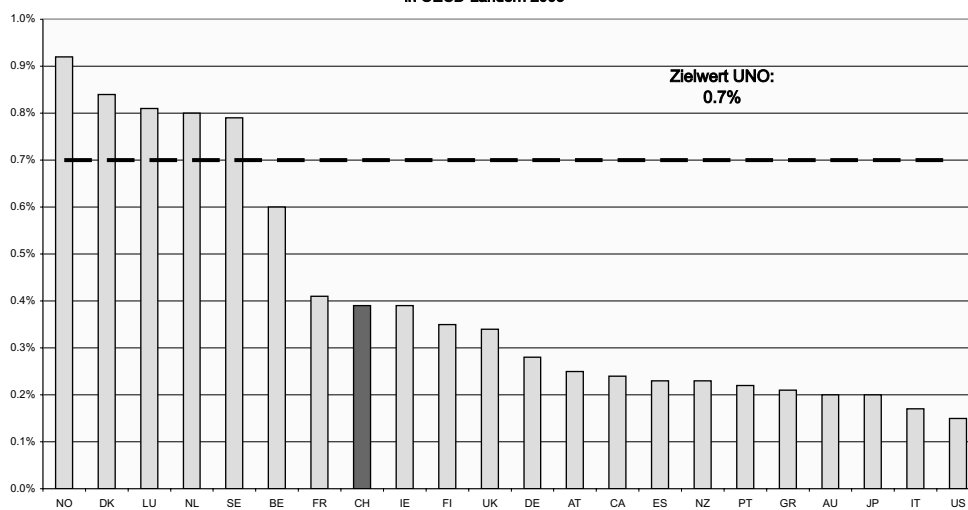
Vgl. das einleitende Kapitel «Stand der übergeordneten Indikatoren».

Anteil der Schweizerischen Entwicklungshilfe am Bruttonationaleinkommen (BNE)



DEZA

Anteil der öffentlichen Entwicklungshilfe am Bruttonationaleinkommen (BNE) in OECD-Ländern 2003



OECD

Bundesbeschluss

über die Geschäftsführung des Bundesrats im Jahre 2004

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Berichte des Bundesrats vom 16. Februar 2005
beschliesst:

Art. 1

Der Geschäftsführung des Bundesrats im Jahre 2004 wird die Genehmigung erteilt.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Herausgeberin:

ISSN:

Vertrieb durch:

Publiziert auch im Internet:

Schweizerische Bundeskanzlei

ISSN 1423–1743

BBL/EDMZ, 3003 Bern, Online-shop: www.bundespublikationen.ch

Form. 101.130.d 03.05 2500 129682/1

www.admin.ch